Samtgemeinde Nordkehdingen
Gemeinden: Balje, Flecken Freiburg/Elbe,
Krummendeich, Oederquart, Wischhafen
Eing. 31. Mai 2016
TU

Landkreis Stade
Herrn Schomacker
Am Sande 4

21682 Stade

Stellungnahme / Einwendung im Rahmen des Beteiligungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich Einwendungen gegen den **Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans für das Teilgebiet „Windpark Wetterdeich" sowie den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Windpark Wetterdeich" (Parallelverfahren). Meine Einwendungen richten sich auch gegen die im nordwestlichen Teil des Entwurfs der 4. FNP-Änderung und im BImSchG-Genehmigungsverfahren befindliche Anlage.** Da bei den Verfahren u. a. die kumulierende Wirkung der bestehenden bzw. geplanten Windkraftanlagen in der Gemeinde Geversdorf, Oberndorf und Balje zu berücksichtigen sind, erhebe ich meine Einwendungen in Ergänzung zu meinen diesbezüglichen vorangegangenen Stellungnahmen.

Mein Grundstück befindet sich im Nahbereich zur Sonderbaufläche Windenergienutzung „SO 09 Geversdorf/Oberndorf" bzw. zum geplanten Windpark „Oederquart-Wetterdeich", wie Sie meiner Anschrift (s. u.) entnehmen können.

Das im RROP 2013 für den LK Stade ausgewiesene Vorranggebiet „Oederquart-Wetterdeich II" grenzt unmittelbar an den alten Standort Oederquart-Wetterdeich I, für den kein Repowering vorgesehen war. Die bestehenden Anlagen hatten lediglich Bestandschutz. Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanentwurfs sowie des Bebauungsplanentwurfs weichen erheblich von dem im RROP ausgewiesenen Vorranggebiet ab. Es wird nicht deutlich, unter welchen Bedingungen nun eine Zielabweichung genehmigt wurde und inwieweit dies im Zusammenhang steht mit dem aktuellen Antrag zur Genehmigung einer Anlage nach BImSchG in diesem Bereich.

Das RROP 2013 fordert für den Standort Oederquart-Wetterdeich, dass der Artenschutz im Rahmen der nachfolgenden Planungen intensiv untersucht wird. Die im Plangebiet Geversdorf/Oberndorf/Balje/Oederquart-Wetterdeich vorherrschenden naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Belange sind aufgrund diverser Gutachten, Stellungnahmen sowie Ablehnungen von Genehmigungen der Unteren Naturschutzbehörde des LK Stade und des LK Cuxhaven sowohl dem Landkreis Stade, als auch den Samtgemeinden Nordkehdingen und Am Dobrock, der Gemeinde Geversdorf, Oberndorf, Oederquart und Balje mindestens seit den Einwendungen der UNB Cuxhaven und Stade in 2013 hinreichend bekannt. Aktuell sind in der Begründung/Erläuterung zum Entwurf des RROP 2016 für den Landkreis Cuxhaven (s. S. 54 ff) die den Standort berührenden Belange aus naturschutzfachlicher Sicht aufgelistet. Die hier genannten Belange haben dazu geführt, dass der Standort Geversdorf/Oberndorf nicht als Vorranggebiet im Entwurf des RROP 2016 aufgenommen wurde. Es ist bekannt, dass es sich hier um einen **sehr wertvollen Vogellebensraum** handelt, mit diversen WEA-empfindlichen Brut- und Rastvogelarten, u. a. dem Seeadler. Der Seeadler nutzt das Gebiet Geversdorf/Oberndorf/Oederquart-Wetterdeich als Nahrungshabitat und Flugkorridor. Die Wiederansiedlung des Seeadlers an der Ostemündung (in 2004) war und ist von wiederholten gezielten, illegalen Verfolgungen geprägt (F. Bechinger, Vogelkdl. Ber. Nieders. 42, 2011). Der Seeadler ist eine streng geschützte Art. Dies hätte daher bei den Planungen nicht unberücksichtigt bleiben dürfen, denn die Populationsdichte und das Brutgeschehen wären

ohne derartige Eingriffe längst sicher höher gewesen. Trotz der Tötung des Seeadler-Männchens im Frühjahr 2016 während des Nestbaus in Balje-Hörne, wird dort aktuell gebrütet. Der „Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei Planungen und Genehmigungen von Windenergieanlagen" des Niedersächsischen Umweltministeriums, der verbindlich anzuwenden ist, wurde ignoriert.
Auch das Brutgeschehen eines Storchenpaares am Wetterdeich wurde nicht berücksichtigt.

Zum Schalltechnischen Gutachten: Der Stellungnahme des LK Stade vom 08.10.2015 zur 4. FNP-Änderung der SG Nordkehdingen und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 Windpark Wetterdeich ist zu entnehmen: *„ ... Für die im Einwirkungsbereich der Anlagen befindlichen Wohnhäuser im WE-Gebiet werden folgende Immissionsrichtwerte festgesetzt: tagsüber: (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr): 55 dB(A), nachts: (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr): 40 dB(A). ..."* Der Darstellung im Schallgutachten ist zu entnehmen, dass die ermittelten Werte - auch unter Anwendung des „Abregelungskonzeptes 1" - **an 19 der gemessenen 20 Immissionsorte nachts zwischen 40 und 45 dB(A)** liegen. Dies bedeutet, dass die Grenzwerte nachts für alle den geplanten Windpark umgebenden Gebäude bzgl. des Schutzstatus „Kleinsiedlungsgebiet" - wie vom LK Stade festgesetzt - überschritten werden. Zu dieser Belastung kommt die Befeuerung der Anlagen, die Tag und Nacht leuchten und blinken werden. Der Betrieb der Windräder macht es erforderlich, dass alle Windräder mit einer Abschaltvorrichtung versehen werden müssen, die den wirtschaftlichen Betrieb der Windräder an diesen Standorten extrem einschränken werden.

Zum Schattenwurfgutachten: Dem Schattenwurf-Gutachten ist die Schattenkarte beigefügt. Die Auswertung der Karte zeigt: **An 22 von 23 festgesetzten Immissionsorten werden die zulässige Beschattungsdauer pro Jahr und an 19 von 23 pro Tag überschritten.** Erlaubt sind bekanntlich: 30 Stunden pro Jahr, bzw.30 Minuten am Tag. An einigen Immissionsorten werden die Grenzwerte bis 6-fach überschritten. Das Gutachten zeigt, dass alle Windräder mit einer Abschaltvorrichtung versehen werden müssen, die den wirtschaftlichen Betrieb der Windräder an diesen Standorten extrem einschränken werden.

Zusammenfassung

- Durch den Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Teilgebiet „Windpark Wetterdeich" sowie den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Windpark Wetterdeich" und die im nordwestlichen Teil des Entwurfs der 4. FNP-Änderung und im BImSchG-Genehmigungsverfahren befindliche Anlage sind erhebliche umweltrelevante Auswirkungen zu erwarten. Die Flächen sind für die Windenergienutzung ungeeignet.
- Die zu berücksichtigenden naturschutzfachlichen und artenschutzrechlichen Belange sind nicht wie vorgeschrieben untersucht worden. Bereits vorliegende Untersuchungsergebnisse (u.a. der Unteren Naturschutzbehörde des LK Cuxhaven) wurden nicht beachtet. Das aktuelle Brutgeschehen der Seeadler und des Weißstorches im Plangebiet bleibt unberücksichtigt.
- Die Grenzwerte bzgl. des Schattenwurf- und Schallgutachtens werden für nahezu alle umgebenden Wohnhäuser deutlich überschritten. In einem Abstand von 500 bis 1.000 m befinden sich rund 150 Wohngebäude. Dies führt zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Anwohner. Hohe Abschaltzeiten verhindern den wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen.

Meine Einwendung erhebe ich auch als Mitglied der Bürgerinitiative gegen Windindustrie an der Oste.

Datum:	30.05.2016
Name:	[redacted]
Adresse:	[redacted]
Unterschrift:	[redacted]

[redacted]

Gemeinde Oederquart
Die Gemeindedirektorin
Hauptstr. 31
21729 Freiburg/Elbe

Samtgemeinde Nordkehdingen
Der Samtgemeindebürgermeister
21729 Freiburg/Elbe

Per E-Mail an stefan.koeller@nordkehdingen.de

27. 5. 2016

Gemeinde Oederquart/ Gemeinde Balje /Samtgemeinde Nordkehdingen
4. Änderung des Flächennutzungsplanes „Entwicklung und Repowering von Windenergieflächen im Bereich des Windparks Wetterdeich"
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 „Windpark Wetterdeich"
BImSchG-Genehmigungsverfahren
EINWENDUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erheben wir Einwendungen gegen den **Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans für das Teilgebiet „Windpark Wetterdeich" sowie den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Windpark Wetterdeich" (Parallelverfahren). Meine Einwendungen richten sich auch gegen die im nordwestlichen Teil des Entwurfs der 4. FNP-Änderung vorgesehene Anlage, die zurzeit Gegenstand des BImSchG-Genehmigungsverfahrens ist**. Da bei den Verfahren u. a. die kumulierende Wirkung der bestehenden bzw. geplanten Windkraftanlagen in der Gemeinde Geversdorf, Oberndorf und Balje zu berücksichtigen sind, erheben wir unsere Einwendungen in Ergänzung zu unseren diesbezüglich vorangegangenen Stellungnahmen.

Unser Grundstück befindet sich im Nahbereich zur Sonderbaufläche Windenergienutzung „SO 09 Geversdorf/Oberndorf" bzw. zum landkreisübergreifend geplanten Windpark Geversdorf/ Oberndorf/ Wetterdeich", wie Sie unserer Anschrift entnehmen können.

Das im RROP 2013 für den LK Stade ausgewiesene Vorranggebiet „Oederquart-Wetterdeich II" grenzt unmittelbar an den alten Standort Oederquart-Wetterdeich I, für den kein Repowering vorgesehen war. Die bestehenden Anlagen hatten lediglich Bestandschutz. Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanentwurfs sowie des Bebauungsplanentwurfs weicht erheblich von dem im RROP ausgewiesenen Vorranggebiet ab. Es wird nicht deutlich, unter welchen Bedingungen nun eine Zielabweichung genehmigt wurde und inwieweit dies im Zusammenhang steht mit dem aktuellen Antrag zur Genehmigung einer Anlage nach BImSchG in diesem Bereich.

Gemeinsame Planung/Überdimensionierung

Zusammen mit der Planung auf Cuxhavener Gebiet entstünde ein überdimensionierter Windpark. Die Überdimensionierung ergibt sich aus der Kombination der Flächen sowie der Höhen und der möglichen Anzahl der Anlagen: 22 Anlagen à 186 m bzw. 210 m auf ca. 236 ha. Die negativen Auswirkungen eines Windparks dieses Gesamtausmaßes auf Natur, Landschaft und menschliche Gesundheit sind aufgrund des Fehlens vergleichbarer Erfahrungen mit entsprechenden Windparkgrößen grundsätzlich nur unzureichend einschätzbar, sodass trotz vorhandener Einzeluntersuchungen ein unkalkulierbares Risiko bestehen bleibt. Dazu gehört auch die nach wie vor wissenschaftlich nicht hinlänglich entkräftete Gefährdung durch Infraschall, dauerhaft grenzwertigen Schall und weitere immisionsbedingte Risiken (s. a. Ärzte für Immisionsschutz /aefis.de).
Da zudem die Mindestabstände die neuen Anlagenhöhen nicht mehr angemessen berücksichtigen, kommt es gerade in Hauptwindrichtung zu einer erdrückenden Wirkung durch die Front von Windenergieanlagen.
Bezüglich vorsorgender Abstandregelung zur Wohnbebauung verweisen wir auch auf die **Stellungnahme zur Errichtung von Windkraftanlagen (Stand: 30.04.2013) Referat Umwelthygiene – Gesundheitsamt Freie und Hansestadt Bremen:** „Vor dem Hintergrund verschiedener, nicht zufriedenstellend geklärter Aspekte halten wir es **aus vorsorgender gesundheitlicher Sicht für erforderlich**, bei Errichtung von modernen Windkraftanlagen (WKA) einen Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung einzuhalten, der in Metern **das Zehnfache der Nabenhöhe** der Anlage beträgt. (...) Fazit: Solange keine konkreten wissenschaftlich begründeten Ergebnisse zu den noch offenen Fragen vorliegen, ist aus gesundheitlicher Sicht eine vorsorgende Abstandsregelung erforderlich, die die Größe einer Anlage und den draus resultierenden Belästigungsgrad berücksichtigt." (http://www.gesundheitsamt.bremen.de/sixcms/media.php/13/3_Umwelt_Stellungnahme+Windkraftanlagen_gs.pdf).
Ferner führt die o. g. Überdimensionierung zu einer Überprägung des Landschaftsbildes, deren Auswirkungen mit Untersuchungen im Umkreis der fünfzehnfachen Anlagenhöhe nicht ausreichend erfasst sind. Auch eine Vergleichsuntersuchung für eine niedrigere Anlagenhöhe (z. B. 150m) wurde nicht durchgeführt.

Unterschiedliche Kriterien Am Dobrock/Nordkehdingen

Des Weiteren kann nicht von einem schlüssigen Gesamtkonzept ausgegangen werden, wenn in einem landkreisübergreifen Windpark unterschiedliche Kriterien angewandt werden. So sind z.B. die Abstände zur Wohnbebauung in ihrer Einstufung nicht einheitlich oder vergleichbar. Im Landkreis Cuxhaven wird von Ortslagen (1.000 m Abstand) und sonstiger wohnbaulicher Nutzung, z.B. Einzelhäusern (500m), ausgegangen. Im RROP Landkreis Stade 2013 wird von Siedlungsflächen (800 m) und Splittersiedlung (600 m) ausgegangen.

Avifaunistische Untersuchung Oberndorf/Geversdorf

Das RROP 2013 fordert für den Standort Oederquart-Wetterdeich, dass der Artenschutz im Rahmen der nachfolgenden Planungen intensiv untersucht wird. Die im Plangebiet Geversdorf/ Oberndorf/Balje / Oederquart-Wetterdeich vorherrschenden naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Belange sind aufgrund diverser Gutachten, Stellungnahmen sowie Ablehnungen von Genehmigungen der Unteren Naturschutzbehörde des LK Stade und des LK Cuxhaven sowohl dem Landkreis Stade, als auch den Samtgemeinden Nordkehdingen und Am Dobrock, den Gemeinden Geversdorf, Oberndorf, Oederquart und Balje mindestens seit den Einwendungen der UNB Cuxhaven und Stade in 2013 hinreichend bekannt. Aktuell sind in der

Begründung/Erläuterung zum Entwurf des RROP 2016 für den Landkreis Cuxhaven (s. S. 54 ff) die den Standort berührenden Belange aus naturschutzfachlicher Sicht aufgelistet. Die hier genannten Belange haben dazu geführt, dass der Standort Geversdorf/Oberndorf nicht als Vorranggebiet im Entwurf des RROP 2016 aufgenommen wurde.
Aufgrund der Konzentration nachgewiesener naturschutzfachlicher Besonderheiten hätte das Gebiet Oederquart/Wetterdeich demnach aufgrund der direkten Nachbarschaft gar nicht als Vorranggebiet ausgewiesen werden dürfen. Es ist nicht akzeptabel, dass die bereits bekannten Details zum Arten- und Habitatschutz für diese nachgewiesenermaßen sensible Region „Osteniederung" erst bei vertiefenden Untersuchungen in den nachfolgenden Planungsverfahren mit einfließen sollen. Wir weisen darauf hin, dass laut Urteil des OVG-Lüneburg Untersuchungen zu möglichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten und den Austauschbeziehungen zwischen ihnen bereits vor der Ausweisung einer Vorrangfläche hätten erfolgen müssen.
Es ist ferner bekannt, dass es sich hier um einen **sehr wertvollen Vogellebensraum** handelt, mit diversen WEA-empfindlichen Brut- und Rastvogelarten, u. a. dem Seeadler und der Weißwangengans. Der Seeadler nutzt das Gebiet Geversdorf/Oberndorf/Oederquart-Wetterdeich als Nahrungshabitat und Flugkorridor. Die Wiederansiedlung des Seeadlers an der Ostemündung (in 2004) war und ist von wiederholten gezielten, illegalen Verfolgungen geprägt (F. Bechinger, Vogelkdl. Ber. Nieders. 42, 2011). Der Seeadler ist eine streng geschützte Art. Dies hätte daher bei den Planungen nicht unberücksichtigt bleiben dürfen, zumal die Populationsdichte und das Brutgeschehen ohne derartige Eingriffe längst sicher höher gewesen wären. Trotz der Tötung des Seeadler-Männchens im Frühjahr 2016 während des Nestbaus in Balje-Hörne, wird dort aktuell gebrütet. Der „Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei Planungen und Genehmigungen von Windenergieanlagen" des Niedersächsischen Umweltministeriums, der verbindlich anzuwenden ist, wurde ignoriert. Und das, obwohl bereits in dem Umweltbericht zum RROP 2013 auf Seite 173 steht, dass sich hinsichtlich des Artenschutzes aufgrund des Weißstorchs sowie ggf. des Seeadlers Zulassungshemmnisse ergeben können. Auch das Brutgeschehen eines Storchenpaares am Wetterdeich wurde nicht angemessen berücksichtigt.
Zudem ist das vorliegende Fledermausgutachten nicht aktuell, und erfüllt nicht die notwendigen wissenschaftlichen Standards (vgl. das Gutachten „Naturschutzfachliche Einwendungen zum geplanten Windpark Geversdorf/Oberndorf - Anmerkungen zum Arten- und Habitatschutz" von Dr. Matthias Schreiber vom 16.12.2013).
Ein aktuelles Urteil des VG Minden (http://www.kanzlei-kaldewei.de/news/vg-minden-stoppt-kallertaler-windpark-erneut.php) zeigt, welche Konsequenzen fehlerhafte oder unzulängliche Umweltverträglichkeitsprüfungen nach sich ziehen können.
Da der Landkreis Stade allein durch das Repowering auf bestehenden Windkraftflächen die Verdoppelung der Nennleistung ermöglicht, wird der Windenergie – entsprechend der obergerichtlichen Vorgaben – in substanzieller Weise Raum verschafft. Es ist aus diesem Grund nicht nötig die Vorrangfläche Oederquart/Wetterdeich in einem ökologisch hochwertigen Bereich auszuweisen. Hinzu kommt, dass bundesweit die jährliche Zielvorgabe für 2015 um 40% übertroffen wurde und Niedersachsen sich außerdem zu einem Netzengpassgebiet entwickelt hat, was einen weiteren übermäßigen Ausbau verbietet.

Schallimmission

Der Stellungnahme des LK Stade vom 08.10.2015 zur 4. FNP-Änderung der SG Nordkehdingen und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 Windpark Wetterdeich ist zu entnehmen: *„ ... Für die im Einwirkungsbereich der Anlagen befindlichen Wohnhäuser im WE-Gebiet werden folgende*

Immissionsrichtwerte festgesetzt: tagsüber: (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr): 55 dB(A). nachts: (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr): 40 dB(A). ...“ Der Darstellung im Schallgutachten ist zu entnehmen, dass die ermittelten Werte - auch unter Anwendung des „Abregelungskonzeptes 1“ - **an 19 der gemessenen 20 Immissionsorte nachts zwischen 40 und 45 dB(A)** liegen. Dies bedeutet, dass die Grenzwerte nachts für alle den geplanten Windpark umgebenden Gebäude bzgl. des Schutzstatus „Kleinsiedlungsgebiet“ - wie vom LK Stade festgesetzt - überschritten werden.
Ferner ist bezüglich der Berechnung der Schallimmissionen die mittlerweile mehrfach festgestellte Impulshaltigkeit der geplanten Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt worden.

Unsere Einwendung erheben wir auch als Mitglieder der „Bürgerinitiative gegen Windindustrie an der Oste“.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted] [redacted]

Stellungnahme B_2

[redacted]

Geversdorf, 24. Mai 2016

Gemeinde Oederquart
Die Gemeindedirektorin
Hauptstraße 31

21729 Freiburg/Elbe

Samtgemeinde Nordkehdingen
Gemeinden: Balje, Freiburg/Elbe, Krummendeich, Oederquart, Wischhafen
Eing. 25. Mai 2016

Einwendungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gegen:

- **den Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Teilgebiet „Windpark Wetterdeich"**
- **den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Windpark Wetterdeich" (Parallelverfahren)**
- **die Genehmigung einer Anlage im nordwestlichen Teil des Entwurfs der 4. Flächenplanänderung entsprechend Bundesimmisionsschutzgesetz (MImSchG)**

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

unser Grundstück befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Sonderbaufläche Windenergienutzung Geversdorf/Oberndorf und zum geplanten Windpark „Oederquart-Wetterdeich"(LK Stade).

Der Standort „Geversdorf/Oberndorf" ist im RROP 2016 des LK Cuxhaven **NICHT** mehr als Vorranggebiet aufgenommen und trägt so der Bedeutung des Gebietes als wertvoller Vogellebensraum Rechnung. So wurden bereits vorliegende Erkenntnisse und Untersuchungsergebnisse aus dem LK Cuxhaven von Ihnen nicht beachtet und das Brutgeschehen von Seeadlern im Planungsbereich wird völlig ignoriert. Sie wissen um die landesweite Bedeutung der Fläche des geplanten Windparks als Vogelbrutgebiet für Mäusebussard, Roter Milan, Sperber, Kiebitz, Wachtel und Feldlerche; Sie wissen um den herausragenden Lebensraum für Wiesen- und Rohrweihe; Sie kennen die landesweite Bedeutung des Gebietes für den Gastvogellebensraum für Nonnengänse, Weißwangengänse; und Sie wissen auch vom Brutgeschehen des Weißstorches am Wetterdeich.
Damit haben Sie auch den „Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei Planungen und Genehmigungen von Windenergieanlagen" des Niedersächsischen Umweltministeriums außer Acht gelassen.
Die **naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Belange** aus Ihnen vorliegenden Untersuchungen (u.a. auch die von uns Ihnen zur Planungsberücksichtigung übersandten avifaunistischen Zählungen) zeigen auf, dass die von Ihnen vorgesehenen Flächen für Windenenergienutzung völlig ungeeignet sind.

Hinzu kommt, dass die **Grenzwerte bzgl. des Schatten- und Schallgutachtens** für nahezu alle umgebenen Wohnhäuser **deutlich überschritten** werden. Hier muss der Schutzstatus für „Kleinsiedlungsgebiete" zu Grunde gelegt werden, wie vom Landkreis Stade festgelegt. Die nächtliche (auch in der Dämmerung) und tagsüber durchgeführte Befeuerung haben erhebliche negative Auswirkungen auf Avifauna und Mensch. Auch aus diesen Gründen halten wir die von Ihnen vorgesehenen Flächen für Windenergienutzung für ungeeignet.

Völlig außer Acht gelassen sind die **Emissionen der Windräder mit Schmier- und Betriebsstoffen.** *„Bei den regelmäßigen Wartungen müssen meist erhebliche Mengen nachgefüllt werden. Der „Schmand" hat sich in der Zwischenzeit als giftiger Niederschlag auf die Umgebung des Windrads gelegt"*, führt der BUND in seinem Thesenpapier zur Neuaufstellung des RROP, Teilbereich Windkraft, im Landkreis Cuxhaven – Juli 2014 aus. Hierzu müssten seitens des Landkreises weitere Untersuchungen in Auftrag gegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

[redacted]

21784 Geversdorf

Geversdorf, 24. Mai 2016

Samtgemeinde Nordkehdingen
Der Samtgemeindebürgermeister
Hauptstraße 31

21729 Freiburg/Elbe

Samtgemeinde Nordkehdingen
Gemeinden: Balje, Flocken Freiburg/Elbe, Krummendeich, Oederquart, Wischhafen
Eing. 25. Mai 2016

Einwendungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gegen:

- **den Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Teilgebiet „Windpark Wetterdeich"**
- **den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Windpark Wetterdeich" (Parallelverfahren)**
- **die Genehmigung einer Anlage im nordwestlichen Teil des Entwurfs der 4. Flächenplanänderung entsprechend Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

unser Grundstück befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Sonderbaufläche Windenergienutzung Geversdorf/Oberndorf und zum geplanten Windpark „Oederquart-Wetterdeich"(LK Stade).

Der Standort „Geversdorf/Oberndorf" ist im RROP 2016 des LK Cuxhaven **NICHT** mehr als Vorranggebiet aufgenommen und trägt so der Bedeutung des Gebietes als wertvoller Vogellebensraum Rechnung. So wurden bereits vorliegende Erkenntnisse und Untersuchungsergebnisse aus dem LK Cuxhaven von Ihnen nicht beachtet und das Brutgeschehen von Seeadlern im Planungsbereich wird völlig ignoriert. Sie wissen um die landesweite Bedeutung der Fläche des geplanten Windparks als Vogelbrutgebiet für Mäusebussard, Roter Milan, Sperber, Kiebitz, Wachtel und Feldlerche; Sie wissen um den herausragenden Lebensraum für Wiesen- und Rohrweihe; Sie kennen die landesweite Bedeutung des Gebietes für den Gastvogellebensraum für Nonnengänse, Weißwangengänse; und Sie wissen auch vom Brutgeschehen des Weißstorches am Wetterdeich.
Damit haben Sie auch den „Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei Planungen und Genehmigungen von Windenergieanlagen" des Niedersächsischen Umweltministeriums außer Acht gelassen.
Die **naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Belange** aus Ihnen vorliegenden Untersuchungen (u.a. auch die von uns Ihnen zur Planungsberücksichtigung übersandten avifaunistischen Zählungen) zeigen auf, dass die von Ihnen vorgesehenen Flächen für Windenenergienutzung völlig ungeeignet sind.

Hinzu kommt, dass die **Grenzwerte bzgl. des Schatten- und Schallgutachtens** für nahezu alle umgebenen Wohnhäuser **deutlich überschritten** werden. Hier muss der Schutzstatus für „Kleinsiedlungsgebiete" zu Grunde gelegt werden, wie vom Landkreis Stade festgelegt. Die nächtliche (auch in der Dämmerung) und tagsüber durchgeführte Befeuerung haben erhebliche negative Auswirkungen auf Avifauna und Mensch. Auch aus diesen Gründen halten wir die von Ihnen vorgesehenen Flächen für Windenergienutzung für ungeeignet.

Völlig außer Acht gelassen sind die **Emissionen der Windräder mit Schmier- und Betriebsstoffen.** *„Bei den regelmäßigen Wartungen müssen meist erhebliche Mengen nachgefüllt werden. Der „Schwund" hat sich in der Zwischenzeit als giftiger Niederschlag auf die Umgebung des Windrads gelegt"*, führt der BUND in seinem Thesenpapier zur Neuaufstellung des RROP, Teilbereich Windkraft, im Landkreis Cuxhaven – Juli 2014 aus. Hierzu müssten seitens des Landkreises weitere Untersuchungen in Auftrag gegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

[redacted] [redacted] 21734 Oederquart

23.05.16

Stellungnahme B_3

Gemeinde Oederquart
Die Gemeindedirektorin
Hauptstr. 31

21729 Freiburg/Elbe

Samtgemeinde Nordkehdingen
Gemeinden: Balje, Flecken Freiburg/Elbe, Krummendeich, Oederquart, Wischhafen
Eing. 26. Mai 2016

Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens

Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Teilgebiet „Windpark Wetterdeich" sowie den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Windpark Wetterdeich" und die im nordwestlichen Teil des Entwurfs der 4. FNP-Änderung und im BImSchG-Genehmigungsverfahren befindliche Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

im RROP 2013 Landkreis Stade wurde das Vorranggebiet Windenergienutzung „Oederquart-Wetterdeich" ausgewiesen. Unter dem Titel **„Abwägungsprozess"** wird darauf hingewiesen, dass Abstände zu den innerhalb des Gebietes befindlichen linienhaften Strukturen (hier: Gewässer) einzuhalten und die besonderen Anforderungen im Umgang mit der bestehenden Gasleitung zu beachten sind.
Eine gemeinwohlverträgliche Abwägung zwischen den energiepolitischen Zielen und den Interessen der Anwohner, eine Prüfung naturschutzfachlicher Belange und der Beeinflussung des Landschaftsbildes erfolgte nicht durch den Landkreis.

Nach der Bekanntgabe der Höhe der WEA und Zahl der WEA in dem ausgewiesenen Gebiet muss diese Abwägung auf Ebene der Samtgemeinde erfolgen.

Wie wohnen östlich des geplanten Windparks und befürchten eine optische Bedrängung der riesigen WEA, zumal trotz unseres alten Baumbestandes kein einziger Baum die WEA verdecken kann. Daher fordern wir, dass die zehnfache Höhe der WEA als Abstand zu unserem Grundstück eingehalten wird, also 2100 m, was in der Planung nicht erfolgt ist. Wie vom Bayerische Verfassungsgerichtshof (09.05.16) entschieden wurde, ist eine **10 H-Regelung verfassungsgemäß.**

Wir wohnen in einem Haus, das unter Denkmalschutz steht. Dies sollte bekannt sein, zumal das folgende Foto von Wulf & Denker veröffentlicht wurde:

[redacted] [redacted] 21734 Oederquart

Abb. 18. Beispiel für gut überlieferte Hofanlage in der Umgebung in Oederquart, Hohelucht 17. Foto: Dahms 15.05.2013.

Die Spitzen der WEA werden vermutlich im Hintergrund zu sehen sein. Eine denkmalfachliche Beurteilung und Abwägung erfolgte nicht, siehe auch **Stellungnahme untere Denkmalschutzbehörde (Baudenkmalpflege) im Zusammenhang mit Anregungen und Bedenken Regionales Raumordnungsprogramm 2012 Landkreis Stade Änderung und Fortschreibung:**

„Eine denkmalfachliche Beurteilung wird in jedem Einzelfall erforderlich sein.

Als grobe Faustformel zum Schutzabstand kann 10m Mindestabstand bei 1m Anlagenhöhe angenommen werden."

Daraus lässt sich ein Abstand von 2100 m ableiten.

Schallgutachten

Der Schutzanspruch der Wohnhäuser nach Jungclaus und Hülsen von Dorf- und Mischgebieten ist nicht nachvollziehbar, zumal in der weiteren Beschreibung von Einzelhäusern und Gehöften die Rede ist, nicht von Gewerbebetrieben. Außerdem bleiben Ferienwohnungen und -häuser, die der Erholung dienen, unberücksichtigt. Außerdem sollte es in erster Linie nicht um den Schutzanspruch der Häuser, sondern um den der Anwohner und Urlauber gehen. Der Stellungnahme des LK Stade vom 08.10.2015 zur 4. FNP-Änderung der SG Nordkehdingen und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 Windpark Wetterdeich ist zu entnehmen: *„ ... Für die im Einwirkungsbereich der Anlagen befindlichen Wohnhäuser im WE-Gebiet werden folgende Immissionsrichtwerte festgesetzt: tagsüber: (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr): 55 dB(A). nachts: (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr): 40 dB(A). ..."*

Dass die Schallimmissionsprognosen für den Tag unterschritten werden, wird zwar behauptet, aber es fehlen die entsprechenden Protokolle. Die Eingabeparameter sollten offengelegt werden. Unklar bleibt in diesem Zusammenhang, welche Emissionswerte für **alle** WEA mit welcher Kumulation bei welchen Windgeschwindigkeiten angenommen wurden. Weiterhin wird überhaupt nicht offengelegt, für welche Windgeschwindigkeiten und Windrichtungen an den Immissionsorten die Schallimmission unterschritten wird. Bei der Kennzeichnung der Immissionsorte wird nicht von den

[redacted] [redacted] 21734 Oederquart

Grundstücksgrenzen ausgegangen, aber ein Anwohner oder Urlauber muss sich ja auf dem **Wohngrundstück** ohne gesundheitliche Beeinträchtigung durch Schall zum Arbeiten, Ausruhen, Lesen ohne Konzentrationsschwierigkeiten aufhalten können. Außerdem müssten auch Angaben des Geräuschpegels durch den Verkehr und landwirtschaftliche Betriebe im Zusammenhang mit dem Windpark einfließen.

Für die Schallimmissionsprognosen in der Nacht sind grundsätzlich derjenige mittlere immissionswirksame Schallleistungspegel (nach prEN 50376 (Juli 2001) sowie nach Technischer Richtlinie gemessen), der zum **höchsten Beurteilungspegel** führt, zu verwenden. Soweit dem Protokoll zu entnehmen ist, wird nur mit einer Windgeschwindigkeit von 3m/sec (auf Schornsteinhöhe?) gerechnet, was einer leichten Brise entspricht.

Beaufort-Skala und Windgeschwindigkeiten

Bezeichnung	Windstärke in Bft	Windgeschwindigkeit kn	m/s	km/h	mph
Windstille, Flaute	0	0 – <1	0,0 – <0,3	0 – 1	0 – <1,2
leiser Zug	1	1 – <4	0,3 – <1,6	1 – 5	1,2 – <4,6
leichte Brise	2	4 – <7	1,6 – <3,4	6 – 11	4,6 – <8,1
schwache Brise	3	7 – <11	3,4 – <5,5	12 – 19	8,1 – <12,7
mäßige Brise	4	11 – <16	5,5 – <8,0	20 – 28	12,7 – <18,4
frische Brise	5	16 – <22	8,0 – <10,8	29 – 38	18,4 – <25,3
starker Wind	6	22 – <28	10,8 – <13,9	39 – 49	25,3 – <32,2
steifer Wind	7	28 – <34	13,9 – <17,2	50 – 61	32,2 – <39,1
stürmischer Wind	8	34 – <41	17,2 – <20,8	62 – 74	39,1 – <47,2
Sturm	9	41 – <48	20,8 – <24,5	75 – 88	47,2 – <55,2
schwerer Sturm	10	48 – <56	24,5 – <28,5	89 – 102	55,2 – <64,4
orkanartiger Sturm	11	56 – <64	28,5 – <32,7	103 – 117	64,4 – <73,6
Orkan	12	≥ 64	≥ 32,7	≥ 117	≥ 73,6

Nordkehdingen liegt in einem Gebiet mit einer höheren mittleren Windgeschwindigkeit:

[redacted] [redacted] 21734 Oederquart

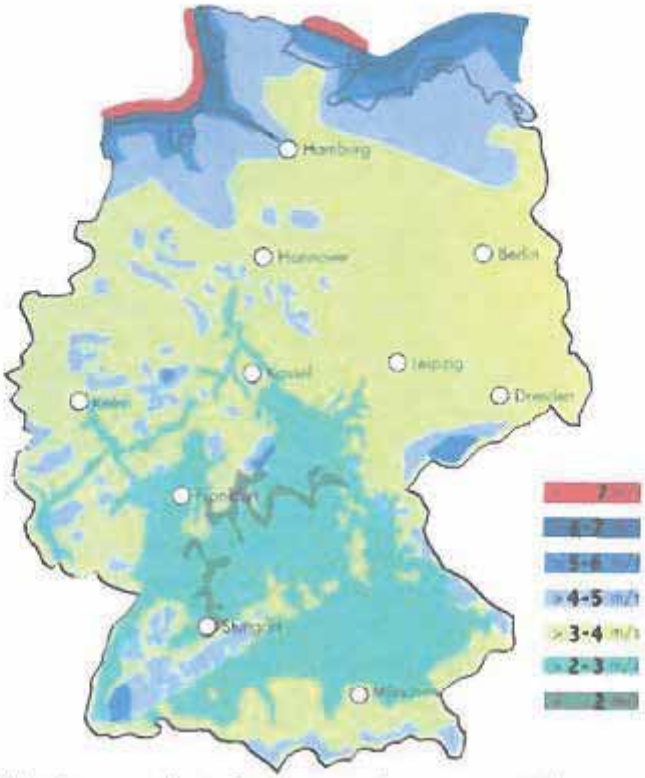

Abb.1: Verteilung der mittleren Windgeschwindigkeit in Deutschland

Das bedeutet, dass Windgeschwindigkeiten auch über der mittleren Windgeschwindigkeit liegen können. Interessant in diesem Zusammenhang wäre, bei welcher Windgeschwindigkeit die WEA abgeschaltet werden bzw. welches die höchst zulässige Windgeschwindigkeit ist, die dann in das Programm eingegeben werden sollte.

Überhaupt nicht nachvollziehbar ist, warum bei der Eingabe der Daten ein Tag nicht 24 Stunden hat.

In den Immissionsrastern ist die WEA 02 (E 115) nicht erfasst: Sollte diese nachts ständig abgeschaltet sein oder gar nicht gebaut werden können, da sie im LK 088 (Abbildung 7: Bereich Oederquart – Wetterdeich; Ausschnitt aus Karte 1 des LRP 2014) liegt?

Für die Immissionsprognose wird ein Schallleistungspegel bei einer Windgeschwindigkeit von 10 m/s in 10 m Höhe über dem Boden zugrunde gelegt und als konstanter Wert eingegeben. Die Schallemissionen der WEA variieren doch auch in Abhängigkeit von der Windgeschwindigkeit und Stellung der Rotoren zur Windrichtung. Wie wird dieses berücksichtigt?

Vor dem Hintergrund verschiedener nicht zufriedenstellend geklärter Aspekte in Bezug auf die Wirkung des Infraschalls und tieffrequenten Hörschallbereiches halten wir es aus vorsorgender gesundheitlicher Sicht für erforderlich, einen Abstand zum nächsten Wohngrundstück einzuhalten, der in Metern das Zehnfache der Anlagehöhe entspricht.

Die von Ihnen gemachte Einschätzung, dass mit Belästigungen durch tieffrequente Geräusche in Wohnräumen nicht zu rechnen ist, teilen wir nicht. Dass die Schallwellen auch in großer Entfernung auftreten, ist folgender Messreihe an einem einzelnen Windrad nördlich von Hannover (Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) zu entnehmen:

[redacted] [redacted] 21734 Oederquart

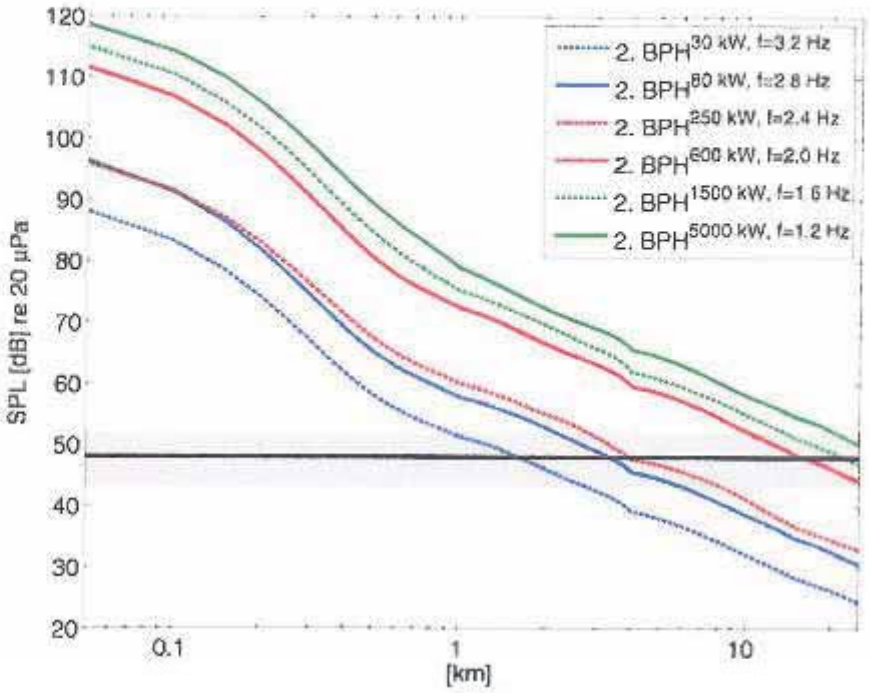

Falls neuere Erkenntnisse über Gesundheitsprobleme durch Infraschall und tieffrequenten Schall gewonnen werden, z.B. aufgrund der staatlichen Untersuchung von Dänemark, tauchen Fragen im Zusammenhang mit Schadensersatzforderungen der Anwohner und Urlauber oder Bestandsschutz oder sofortiger Abbau von zu nah stehenden WEA auf.

Außerdem befürchten wir Auswirkungen der Erschütterungen beim Bau der Fundamente und der Schwingungen der WEA auf den Boden und letztendlich auf die Stabilität unseres denkmalgeschütztes Hauses. Wir fordern einen Abstand zu unserem Denkmal geschützten Haus, der in Metern das Zehnfache der Anlagehöhe entspricht.

Das „Abregelungskonzept" überzeugt nicht, da die Grenzwerte vielerorts überschritten werden. Insgesamt fehlt dem Gutachten eine Überlegung zum Schutz der Anwohner und Urlauber, wie, wo und wann bzw. wie oft diese prognostizierten Werte überprüft werden bzw. die tatsächlichen Schallimmissionen gemessen und veröffentlicht werden, zumal sich die WEA Emissionen im Verlauf des Betriebes verändern.

Schatten

Leider ist eine Nullbeschattung für die Anwohner nicht zu erkennen, was für Feriengäste und Anwohner aber zwingend notwendig erscheint.
Für die Immissionsprognose sind als Immissionsorte wahrscheinlich die Wohngebäude gesetzt. Als maßgebliche Immissionsorte gelten aber auch unbebaute Flächen in einer Bezugshöhe von 2 m über Grund an dem am stärksten betroffenen Rand der Flächen, auf denen nach Bau- oder Planungsrecht Gebäude mit schutzwürdigen Räumen zulässig sind. Da die Grundstücke der Anwohner recht groß sind, könnten sich für die Grundstücksgrenzen als Immissionsorte andere Unterschiede zwischen den zulässigen und den prognostizierten Werten ergeben und auf das Abschaltszenario auswirken.
Da die prognostizierten Werte deutlich über den zulässigen liegen, wird pauschal von Abschaltungen diverser WEA gesprochen. Für uns als Anwohner ist nicht nachvollziehbar, wann, wie lange und welche WEA bei Sonnenschein abgeschaltet werden müssen, damit die Grenzwerte eingehalten werden. Eine Beipielberechnung für die Abschaltung fehlt.

[redacted] [redacted] 21734 Oederquart

Außerdem ist nicht nachvollziehbar, warum in der Shadow-Karte Gesamtbelastung der graue Bereich nicht an die rote Linie im Bereich Hohenlucht (nordöstlicher Teil) angrenzt. Wird WEA 02 (E-115) berücksichtigt oder nicht?

Die Straßen Wetterdeich, Neuenschleuse, Bentwisch werden für Fahrrad fahrende Touristen in der Attraktivität aufgrund der Beschattung abnehmen.

Unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten betrifft die Beschattung auch Teile der Oste, des Schnooks und den Bereich des Moorstriches (Brutvögel, S. 28 Abbildung 8: wertvolle Bereiche für Brutvögel: rot = landesweit).

Im Allgemeinen wird durch die Beschattung das Wohl von Mensch (Anwohner und Urlauber) und Tier stark beeinträchtigt. Für die Beeinträchtigung von diversen Tierarten müssen Ersatzleistungen oder -zahlungen geleistet werden. Wer trägt die Ersatzzahlungen für die gesundheitlichen, dokumentierten Beeinträchtigungen und den Werteverlust für das Wohneigentum?

Insgesamt fehlt dem Gutachten zum Schutz der Anwohner und Urlauber eine Überlegung, wie und wie oft die gemessenen Schatten-Werte überwacht werden sollen. Anwohnern müssten diese Werte jederzeit zugänglich gemacht werden.

Zuwegung

Zur Erschließung des Sondergebiets Windenergiegewinnung ist ein Ausbau des Seeweges und des Bremer Stiegs vorgesehen. In diesem Zusammenhang wird kein Kartenmaterial veröffentlicht. Die Zuwegung über den Seeweg erscheint problematisch, da in diesem Bereich in den letzten Jahren zunehmend Kraniche und Gänse rasten, Vögel brüten (Abbildung 8: wertvolle Bereiche für Brutvögel grau = Status offen) und durch ein Gebiet mit erhöhter Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz und für den Erhalt der biologischen Vielfalt führt (Abbildung 7: Bereich Oederquart – Wetterdeich; Ausschnitt aus Karte 1 des LRP 2014, S27). Da die Zuwegung entlang des Neuenseer Schleusenfleths führt, sind die dort vorkommenden Arten von dem Eingriff stark betroffen. Bezogen auf die Fledermausarten wird dieses Gebiet um den Neuenseer Schleusenfleth als hochwertig eingestuft (7.2).

Naturschutz Artenschutz

Die Aussage, dass die geplante Errichtung eines WEA-Gebietes südlich des Wetterdeich, außerhalb der Flächen der Natura 2000-Gebiete entsprechend der vorgenannten potentiellen Beeinträchtigungen keine Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes „Unterelbe" (EU-Kennzeichen DE 2121-401) oder der FFH-Gebietes „Unterelbe" (EU-Kennzeichen DE 2018-331) und „Oederquarter Moor" (EU-Kennzeichen DE 2221-301) hat, wird nicht geteilt. Im EU-Vogelschutzgebiet „Unterelbe" z. B. ist eine Vielzahl von Gastvögeln nachgewiesen, die dieses Gebiet erreichen und verlassen müssen. Der Vogelzug findet aber nicht nur über der Oste statt, sondern direkt in oder aus Nord-Süd-Richtung zur Oste statt.

[redacted] [redacted] 21734 Oederquart

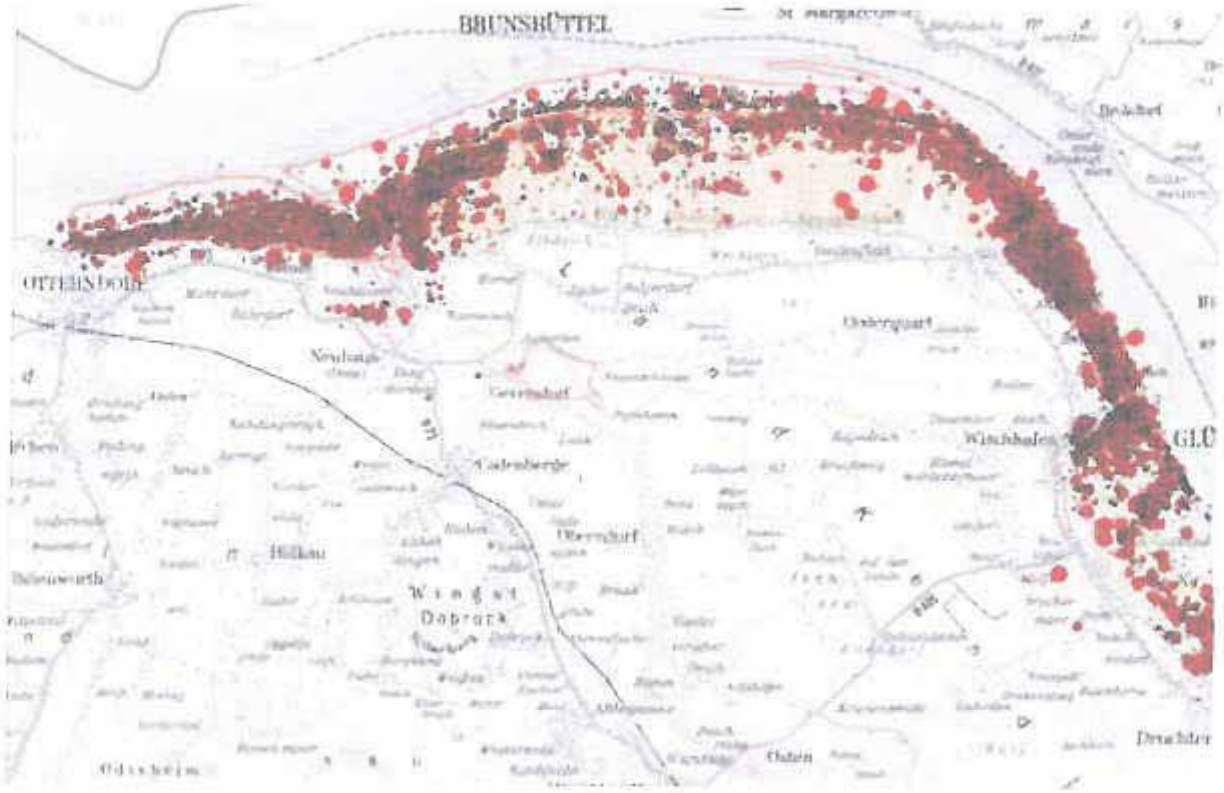

Ziehende Vögel über unserem Grundstück:

[redacted] [redacted] 21734 Oederquart

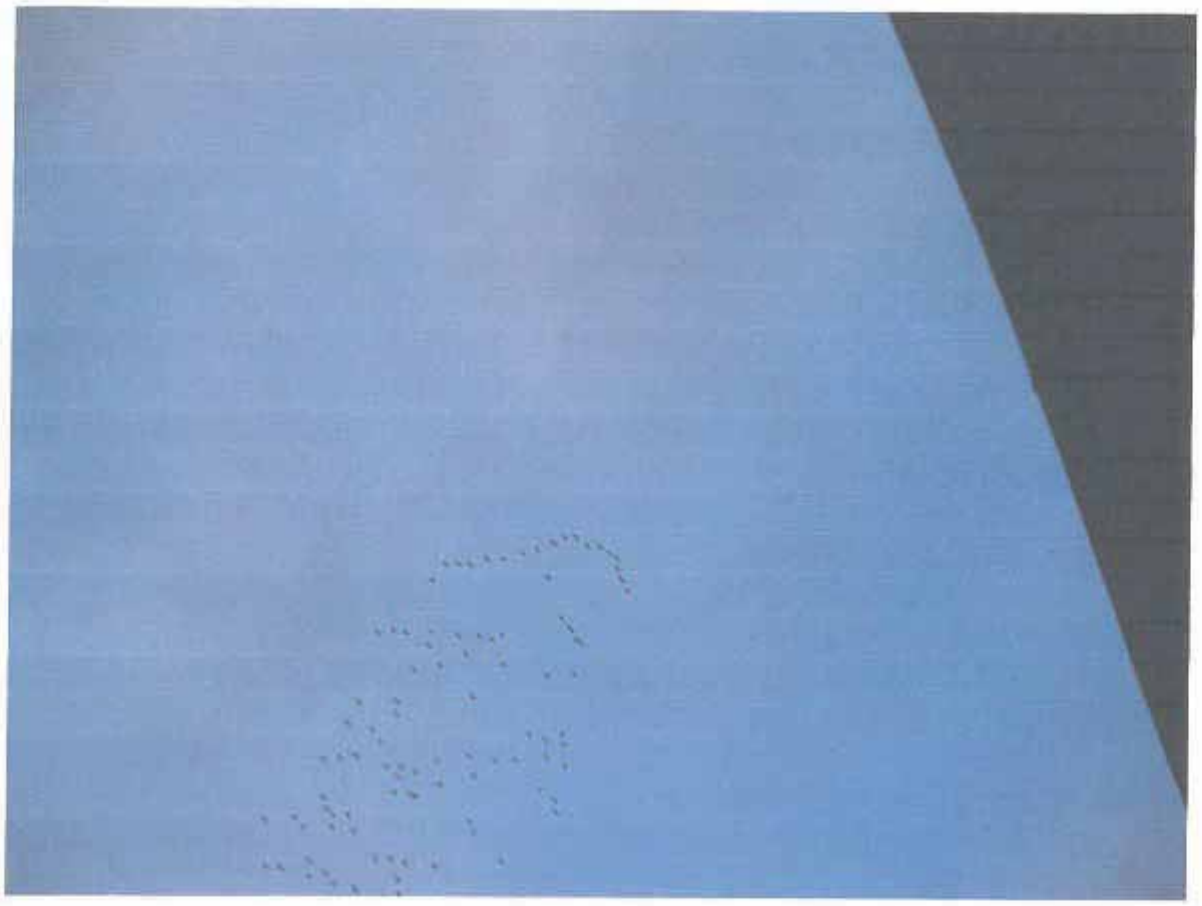

Die Zugkorridore sind freizuhalten. Abschaltzeiten müssten sich nach dem folgenden Schema, was allerdings nur wenige Arten umfasst, ergeben:

Zum Goldregenpfeifer

„Der Goldregenpfeifer wurde an einzelnen Terminen mit kleineren Trupps festgestellt, an zwei Terminen wurden bis zu 150 Ind. gezählt. Bedeutungsgrenzen nach KRÜGER ET.AL. (2013) wurden nicht erreicht. (ÖKOLOGIS, 2015)"

Um zu dieser Beurteilung zu kommen, müssen ja die Brutpaare erfasst werden. Von wieviel Brutpaaren wird denn bei dieser Bewertung ausgegangen? Außerdem muss dafür der **Flächenfaktor** (Größe des Gebietes in km²) ermittelt werden. Mit welcher Fläche des Gebietes nördlich vom Moorstrich und südlich des Neuenseer Schleusenfleths ist denn gerechnet worden? Außerdem fehlt die Prüfung des Nahrungshabitats.

[redacted] [redacted] 21734 Oederquart

regelmäßig genutzt wird. Aller Voraussicht nach könnten Kollisionen mit WEA-Rotoren allerdings dadurch vermieden werden, wenn ausgewählte Anlagen (am Westrand) in kritischen Phasen abgeschaltet werden. Hierzu gehört auch die Phase der Getreideernte und Grünlandmahd."

Daraus ist zu entnehmen, dass der Tabubereich von 1 km nicht eingehalten wird. Auf den Prüfbereich von 6 km wird überhaupt nicht eingegangen. Die Abschaltzeiten und –zeiträume und die Anlagen werden überhaupt nicht benannt.

Fledermausarten
„Zur Vermeidung und Minimierung der möglichen Auswirkungen werden für die Fledermausarten folgende Maßnahmen abgeleitet:
Vom 15. Juli bis 31 Oktober sind die Anlagen in trockenen Nächten in welchen die Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe < 6 m s-1 beträgt und die Temperatur bei >10°C liegt, abzuschalten um eine Beeinträchtigung der Kollisionsgefährdeten Arten Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus, Großer Abendsegler, Gattung Nyctalus zu vermeiden."

Dieser Abschaltzeitraum ist in Verbindung mit den nachfolgenden Phänogrammen viel zu kurz gefasst:

PHÄNOGRAMM DER RAUHAUTFLEDERMAUS

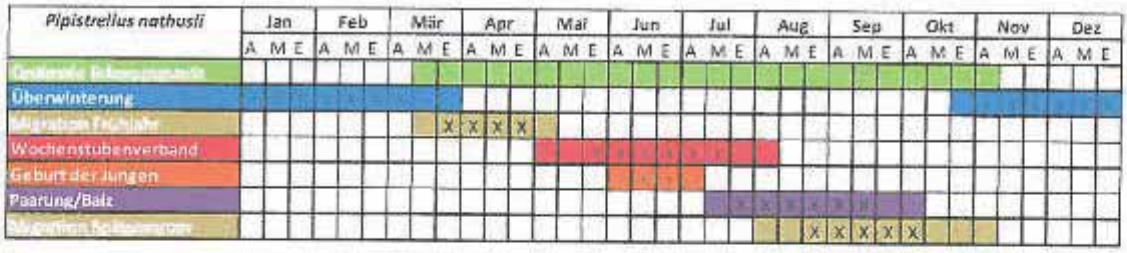

Feld mit X = Hauptzeitraum

Großer Abendsegler

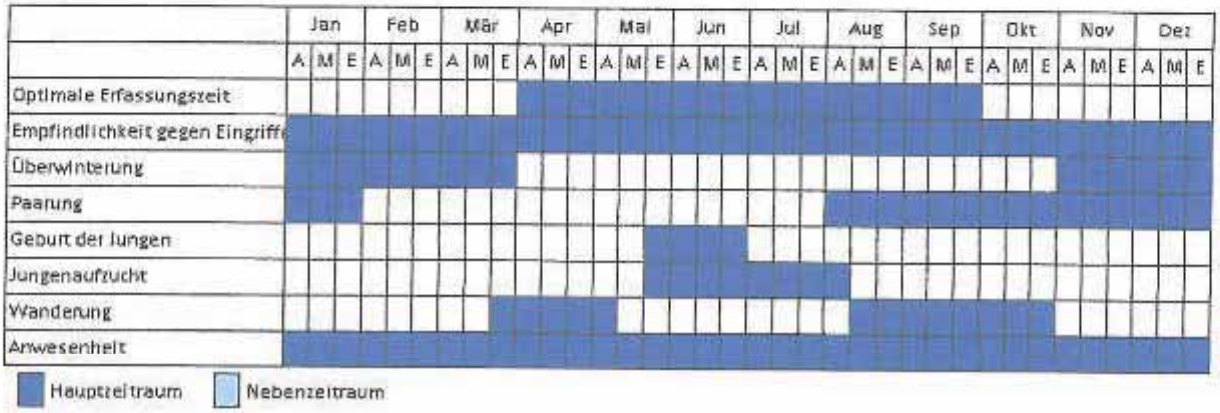

Kleiner Abendsegler

[redacted] [redacted] 21734 Oederquart

	Jan			Feb			Mär			Apr			Mai			Jun			Jul			Aug			Sep			Okt			Nov			Dez		
	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E
Optimale Erfassungszeit																																				
Empfindlichkeit gegen Eingriffe																																				
Paarung																																				
Geburt der Jungen																																				
Jungenaufzucht																																				
Anwesenheit																																				

Hauptzeitraum Nebenzeitraum

Dass die Anlagen so angeordnet wurden, dass wichtige Funktionsräume von Fledermäusen von Beeinträchtigungen durch die Anlagen so weit möglich freigehalten werden bzw. gemieden werden, gilt nicht für alle WEA:

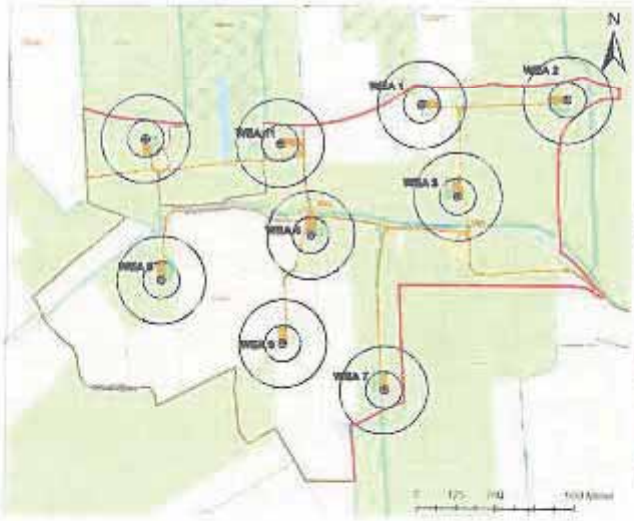

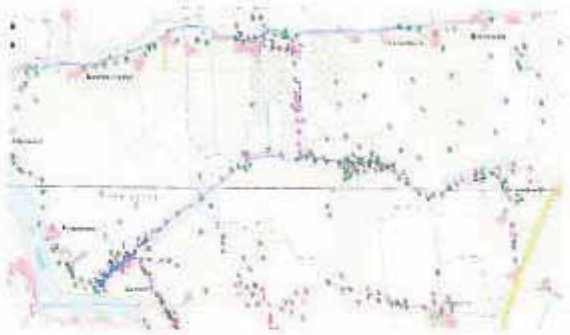

[redacted] [redacted] 21734 Oederquart

Zum Nahrungshabitat der Weißstörche vom Moorstrich dienen nicht nur Bereiche südlich des Horstes, sondern auch nördlich des Horstes.

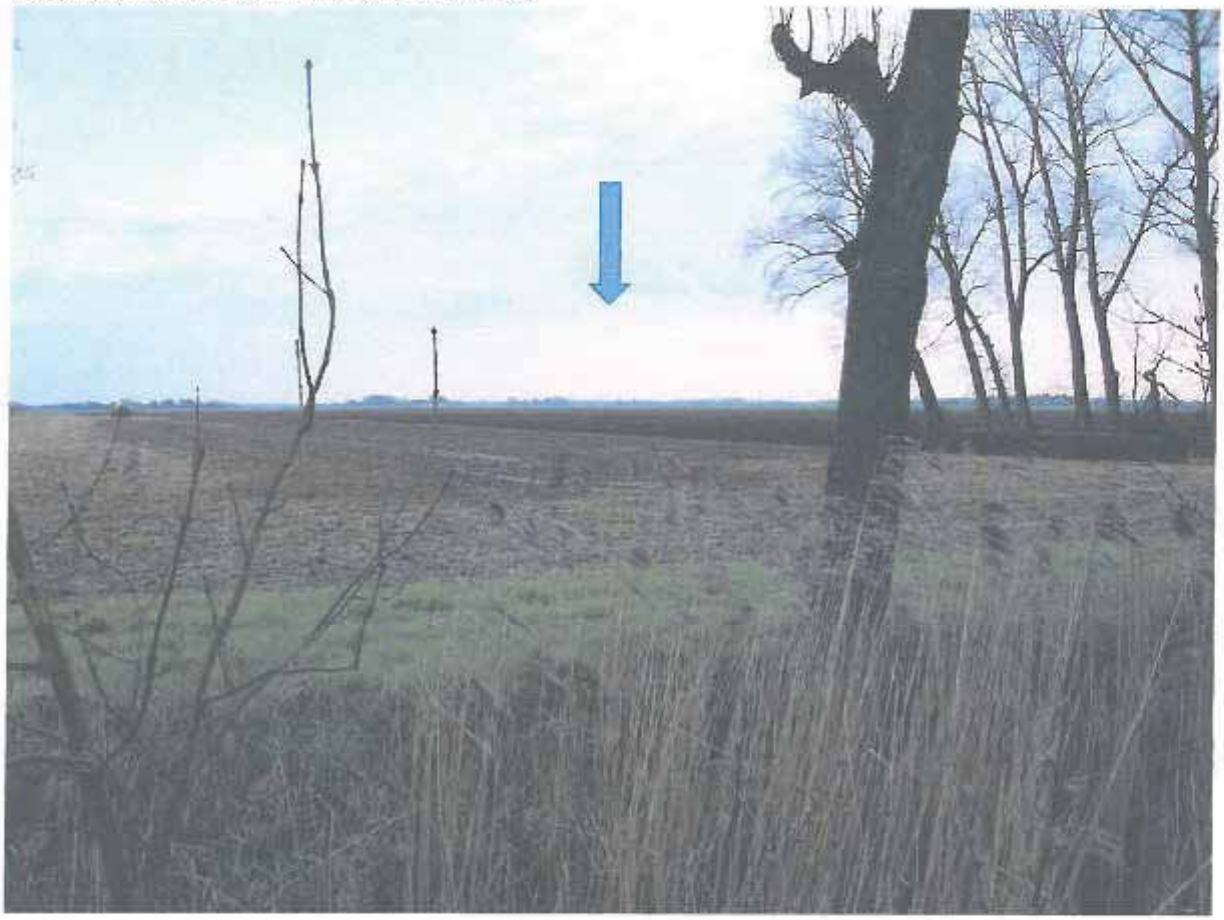

Außerdem wird der besetzte Weißstorchhorst am Wetterdeich nicht berücksichtigt.

[redacted]

[redacted] [redacted] 21734 Oederquart

23.05.16

Samtgemeinde Nordkehdingen
Der Samtgemeindebürgermeister
Hauptstr. 31
21729 Freiburg/Elbe

Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens

Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Teilgebiet „Windpark Wetterdeich" sowie den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Windpark Wetterdeich" und die im nordwestlichen Teil des Entwurfs der 4. FNP-Änderung und im BImSchG-Genehmigungsverfahren befindliche Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

im RROP 2013 Landkreis Stade wurde das Vorranggebiet Windenergienutzung „Oederquart-Wetterdeich" ausgewiesen. Unter dem Titel „**Abwägungsprozess**" wird darauf hingewiesen, dass Abstände zu den innerhalb des Gebietes befindlichen linienhaften Strukturen (hier: Gewässer) einzuhalten und die besonderen Anforderungen im Umgang mit der bestehenden Gasleitung zu beachten sind.
Eine gemeinwohlverträgliche Abwägung zwischen den energiepolitischen Zielen und den Interessen der Anwohner, eine Prüfung naturschutzfachlicher Belange und der Beeinflussung des Landschaftsbildes erfolgte nicht durch den Landkreis.

Nach der Bekanntgabe der Höhe der WEA und Zahl der WEA in dem ausgewiesenen Gebiet muss diese Abwägung auf Ebene der Samtgemeinde erfolgen.

Wie wohnen östlich des geplanten Windparks und befürchten eine optische Bedrängung der riesigen WEA, zumal trotz unseres alten Baumbestandes kein einziger Baum die WEA verdecken kann. Daher fordern wir, dass die zehnfache Höhe der WEA als Abstand zu unserem Grundstück eingehalten wird, also 2100 m, was in der Planung nicht erfolgt ist. Wie vom Bayerische Verfassungsgerichtshof (09.05.16) entschieden wurde, ist eine **10 H-Regelung verfassungsgemäß.**

Wir wohnen in einem Haus, das unter Denkmalschutz steht. Dies sollte bekannt sein, zumal das folgende Foto von Wulf & Denker veröffentlicht wurde:

[redacted] [redacted] 21734 Oederquart

Abb. 18. Beispiel für gut überlieferte Hofanlage in der Umgebung in Oederquart, Hohelucht 17.
Foto: Dahms 15.05.2013.

Die Spitzen der WEA werden vermutlich im Hintergrund zu sehen sein. Eine denkmalfachliche Beurteilung und Abwägung erfolgte nicht, siehe auch **Stellungnahme untere Denkmalschutzbehörde (Baudenkmalpflege) im Zusammenhang mit Anregungen und Bedenken Regionales Raumordnungsprogramm 2012 Landkreis Stade Änderung und Fortschreibung:**

.

„Eine denkmalfachliche Beurteilung wird in jedem Einzelfall erforderlich sein.

Als grobe Faustformel zum Schutzabstand kann 10m Mindestabstand bei 1m Anlagenhöhe angenommen werden."

Daraus lässt sich ein Abstand von 2100 m ableiten.

Schallgutachten

Der Schutzanspruch der Wohnhäuser nach Jungclaus und Hülsen von Dorf- und Mischgebieten ist nicht nachvollziehbar, zumal in der weiteren Beschreibung von Einzelhäusern und Gehöften die Rede ist, nicht von Gewerbebetrieben. Außerdem bleiben Ferienwohnungen und -häuser, die der Erholung dienen, unberücksichtigt. Außerdem sollte es in erster Linie nicht um den Schutzanspruch der Häuser, sondern um den der Anwohner und Urlauber gehen. Der Stellungnahme des LK Stade vom 08.10.2015 zur 4. FNP-Änderung der SG Nordkehdingen und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 Windpark Wetterdeich ist zu entnehmen: *„ ... Für die im Einwirkungsbereich der Anlagen befindlichen Wohnhäuser im WE-Gebiet werden folgende Immissionsrichtwerte festgesetzt: tagsüber: (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr): 55 dB(A). nachts: (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr): 40 dB(A). ..."*

Dass die Schallimmissionsprognosen für den Tag unterschritten werden, wird zwar behauptet, aber es fehlen die entsprechenden Protokolle. Die Eingabeparameter sollten offengelegt werden. Unklar bleibt in diesem Zusammenhang, welche Emissionswerte für **alle** WEA mit welcher Kumulation bei welchen Windgeschwindigkeiten angenommen wurden. Weiterhin wird überhaupt nicht offengelegt, für welche Windgeschwindigkeiten und Windrichtungen an den Immissionsorten die Schallimmission unterschritten wird. Bei der Kennzeichnung der Immissionsorte wird nicht von den

[redacted] [redacted] 21734 Oederquart

Grundstücksgrenzen ausgegangen, aber ein Anwohner oder Urlauber muss sich ja auf dem **Wohngrundstück** ohne gesundheitliche Beeinträchtigung durch Schall zum Arbeiten, Ausruhen, Lesen ohne Konzentrationsschwierigkeiten aufhalten können. Außerdem müssten auch Angaben des Geräuschpegels durch den Verkehr und landwirtschaftliche Betriebe im Zusammenhang mit dem Windpark einfließen.

Für die Schallimmissionsprognosen in der Nacht sind grundsätzlich derjenige mittlere immissionswirksame Schallleistungspegel (nach prEN 50376 (Juli 2001) sowie nach Technischer Richtlinie gemessen), der zum **höchsten Beurteilungspegel** führt, zu verwenden. Soweit dem Protokoll zu entnehmen ist, wird nur mit einer Windgeschwindigkeit von 3m/sec (auf Schornsteinhöhe?) gerechnet, was einer leichten Brise entspricht.

Beaufort-Skala und Windgeschwindigkeiten

Bezeichnung	Windstärke in Bft	Windgeschwindigkeit			
		kn	m/s	km/h	mph
Windstille, Flaute	0	0 – <1	0,0 – <0,3	0 – 1	0 – <1,2
leiser Zug	1	1 – <4	0,3 – <1,6	1 – 5	1,2 – <4,6
leichte Brise	2	4 – <7	1,6 – <3,4	6 – 11	4,6 – <8,1
schwache Brise	3	7 – <11	3,4 – <5,5	12 – 19	8,1 – <12,7
mäßige Brise	4	11 – <16	5,5 – <8,0	20 – 28	12,7 – <18,4
frische Brise	5	16 – <22	8,0 – <10,8	29 – 38	18,4 – <25,3
starker Wind	6	22 – <28	10,8 – <13,9	39 – 49	25,3 – <32,2
steifer Wind	7	28 – <34	13,9 – <17,2	50 – 61	32,2 – <39,1
stürmischer Wind	8	34 – <41	17,2 – <20,8	62 – 74	39,1 – <47,2
Sturm	9	41 – <48	20,8 – <24,5	75 – 88	47,2 – <55,2
schwerer Sturm	10	48 – <56	24,5 – <28,5	89 – 102	55,2 – <64,4
orkanartiger Sturm	11	56 – <64	28,5 – <32,7	103 – 117	64,4 – <73,6
Orkan	12	≥ 64	≥ 32,7	≥ 117	≥ 73,6

Nordkehdingen liegt in einem Gebiet mit einer höheren mittleren Windgeschwindigkeit:

[redacted] [redacted] 21734 Oederquart

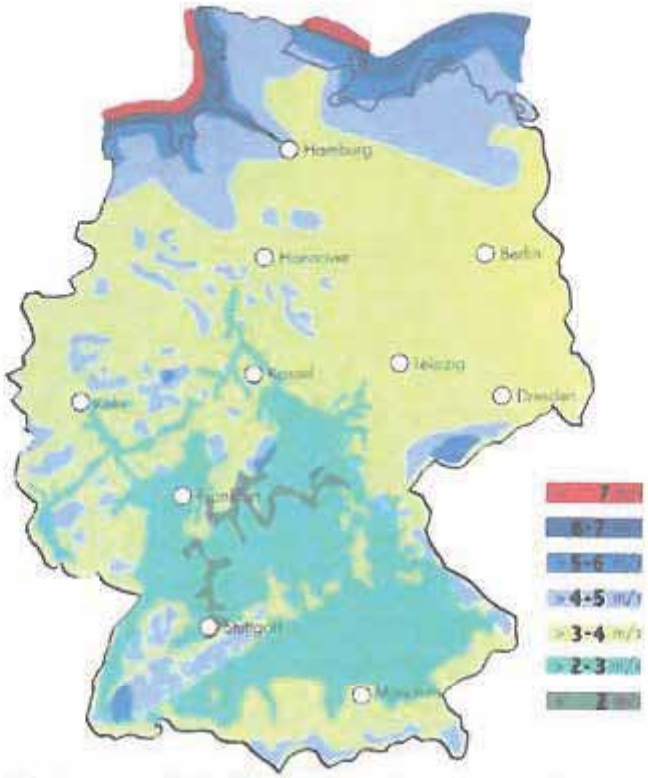

Abb.1: Verteilung der mittleren Windgeschwindigkeit in Deutschland

Das bedeutet, dass Windgeschwindigkeiten auch über der mittleren Windgeschwindigkeit liegen können. Interessant in diesem Zusammenhang wäre, bei welcher Windgeschwindigkeit die WEA abgeschaltet werden bzw. welches die höchst zulässige Windgeschwindigkeit ist, die dann in das Programm eingegeben werden sollte.

Überhaupt nicht nachvollziehbar ist, warum bei der Eingabe der Daten ein Tag nicht 24 Stunden hat.

In den Immissionsrastern ist die WEA 02 (E 115) nicht erfasst: Sollte diese nachts ständig abgeschaltet sein oder gar nicht gebaut werden können, da sie im LK 088 (Abbildung 7: Bereich Oederquart – Wetterdeich; Ausschnitt aus Karte 1 des LRP 2014) liegt?

Für die Immissionsprognose wird ein Schallleistungspegel bei einer Windgeschwindigkeit von 10 m/s in 10 m Höhe über dem Boden zugrunde gelegt und als konstanter Wert eingegeben. Die Schallemissionen der WEA variieren doch auch in Abhängigkeit von der Windgeschwindigkeit und Stellung der Rotoren zur Windrichtung. Wie wird dieses berücksichtigt?

Vor dem Hintergrund verschiedener nicht zufriedenstellend geklärter Aspekte in Bezug auf die Wirkung des Infraschalls und tieffrequenten Hörschallbereiches halten wir es aus vorsorgender gesundheitlicher Sicht für erforderlich, einen Abstand zum nächsten Wohngrundstück einzuhalten, der in Metern das Zehnfache der Anlagehöhe entspricht.

Die von Ihnen gemachte Einschätzung, dass mit Belästigungen durch tieffrequente Geräusche in Wohnräumen nicht zu rechnen ist, teilen wir nicht. Dass die Schallwellen auch in großer Entfernung auftreten, ist folgender Messreihe an einem einzelnen Windrad nördlich von Hannover (Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) zu entnehmen:

[redacted] [redacted] 34 Oederquart

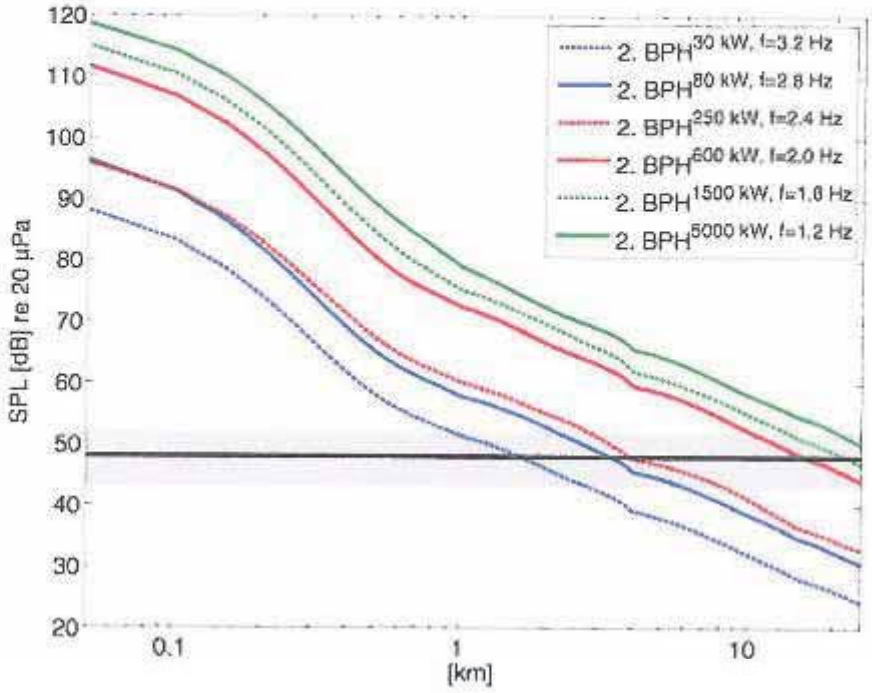

Falls neuere Erkenntnisse über Gesundheitsprobleme durch Infraschall und tieffrequenten Schall gewonnen werden, z.B. aufgrund der staatlichen Untersuchung von Dänemark, tauchen Fragen im Zusammenhang mit Schadensersatzforderungen der Anwohner und Urlauber oder Bestandsschutz oder sofortiger Abbau von zu nah stehenden WEA auf.

Außerdem befürchten wir Auswirkungen der Erschütterungen beim Bau der Fundamente und der Schwingungen der WEA auf den Boden und letztendlich auf die Stabilität unseres denkmalgeschütztes Hauses. Wir fordern einen Abstand zu unserem Denkmal geschützten Haus, der in Metern das Zehnfache der Anlagehöhe entspricht.

Das „Abregelungskonzept" überzeugt nicht, da die Grenzwerte vielerorts überschritten werden. Insgesamt fehlt dem Gutachten eine Überlegung zum Schutz der Anwohner und Urlauber, wie, wo und wann bzw. wie oft diese prognostizierten Werte überprüft werden bzw. die tatsächlichen Schallimmissionen gemessen und veröffentlicht werden, zumal sich die WEA Emissionen im Verlauf des Betriebes verändern.

Schatten

Leider ist eine Nullbeschattung für die Anwohner nicht zu erkennen, was für Feriengäste und Anwohner aber zwingend notwendig erscheint.
Für die Immissionsprognose sind als Immissionsorte wahrscheinlich die Wohngebäude gesetzt. Als maßgebliche Immissionsorte gelten aber auch unbebaute Flächen in einer Bezugshöhe von 2 m über Grund an dem am stärksten betroffenen Rand der Flächen, auf denen nach Bau- oder Planungsrecht Gebäude mit schutzwürdigen Räumen zulässig sind. Da die Grundstücke der Anwohner recht groß sind, könnten sich für die Grundstücksgrenzen als Immissionsorte andere Unterschiede zwischen den zulässigen und den prognostizierten Werten ergeben und auf das Abschaltszenario auswirken.
Da die prognostizierten Werte deutlich über den zulässigen liegen, wird pauschal von Abschaltungen diverser WEA gesprochen. Für uns als Anwohner ist nicht nachvollziehbar, wann, wie lange und welche WEA bei Sonnenschein abgeschaltet werden müssen, damit die Grenzwerte eingehalten werden. Eine Beipielberechnung für die Abschaltung fehlt.

Außerdem ist nicht nachvollziehbar, warum in der Shadow-Karte Gesamtbelastung der graue Bereich nicht an die rote Linie im Bereich Hohenlucht (nordöstlicher Teil) angrenzt. Wird WEA 02 (E-115) berücksichtigt oder nicht?

Die Straßen Wetterdeich, Neuenschleuse, Bentwisch werden für Fahrrad fahrende Touristen in der Attraktivität aufgrund der Beschattung abnehmen.

Unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten betrifft die Beschattung auch Teile der Oste, des Schnooks und den Bereich des Moorstriches (Brutvögel, S. 28 Abbildung 8: wertvolle Bereiche für Brutvögel: rot = landesweit).

Im Allgemeinen wird durch die Beschattung das Wohl von Mensch (Anwohner und Urlauber) und Tier stark beeinträchtigt. Für die Beeinträchtigung von diversen Tierarten müssen Ersatzleistungen oder -zahlungen geleistet werden. Wer trägt die Ersatzzahlungen für die gesundheitlichen, dokumentierten Beeinträchtigungen und den Werteverlust für das Wohneigentum?

Insgesamt fehlt dem Gutachten zum Schutz der Anwohner und Urlauber eine Überlegung, wie und wie oft die gemessenen Schatten-Werte überwacht werden sollen. Anwohnern müssten diese Werte jederzeit zugänglich gemacht werden.

Zuwegung

Zur Erschließung des Sondergebiets Windenergiegewinnung ist ein Ausbau des Seeweges und des Bremer Stiegs vorgesehen. In diesem Zusammenhang wird kein Kartenmaterial veröffentlicht. Die Zuwegung über den Seeweg erscheint problematisch, da in diesem Bereich in den letzten Jahren zunehmend Kraniche und Gänse rasten, Vögel brüten (Abbildung 8: wertvolle Bereiche für Brutvögel grau = Status offen) und durch ein Gebiet mit erhöhter Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz und für den Erhalt der biologischen Vielfalt führt (Abbildung 7: Bereich Oederquart – Wetterdeich; Ausschnitt aus Karte 1 des LRP 2014, S27). Da die Zuwegung entlang des Neuenseer Schleusenfleths führt, sind die dort vorkommenden Arten von dem Eingriff stark betroffen. Bezogen auf die Fledermausarten wird dieses Gebiet um den Neuenseer Schleusenfleth als hochwertig eingestuft (7.2).

Naturschutz Artenschutz

Die Aussage, dass die geplante Errichtung eines WEA-Gebietes südlich des Wetterdeich, außerhalb der Flächen der Natura 2000-Gebiete entsprechend der vorgenannten potentiellen Beeinträchtigungen keine Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes „Unterelbe" (EU-Kennzeichen DE 2121-401) oder der FFH-Gebietes „Unterelbe" (EU-Kennzeichen DE 2018-331) und „Oederquarter Moor" (EU-Kennzeichen DE 2221-301) hat, wird nicht geteilt. Im EU-Vogelschutzgebiet „Unterelbe" z. B. ist eine Vielzahl von Gastvögeln nachgewiesen, die dieses Gebiet erreichen und verlassen müssen. Der Vogelzug findet aber nicht nur über der Oste statt, sondern direkt in oder aus Nord-Süd-Richtung zur Oste statt.

[redacted] [redacted] 21734 Oederquart

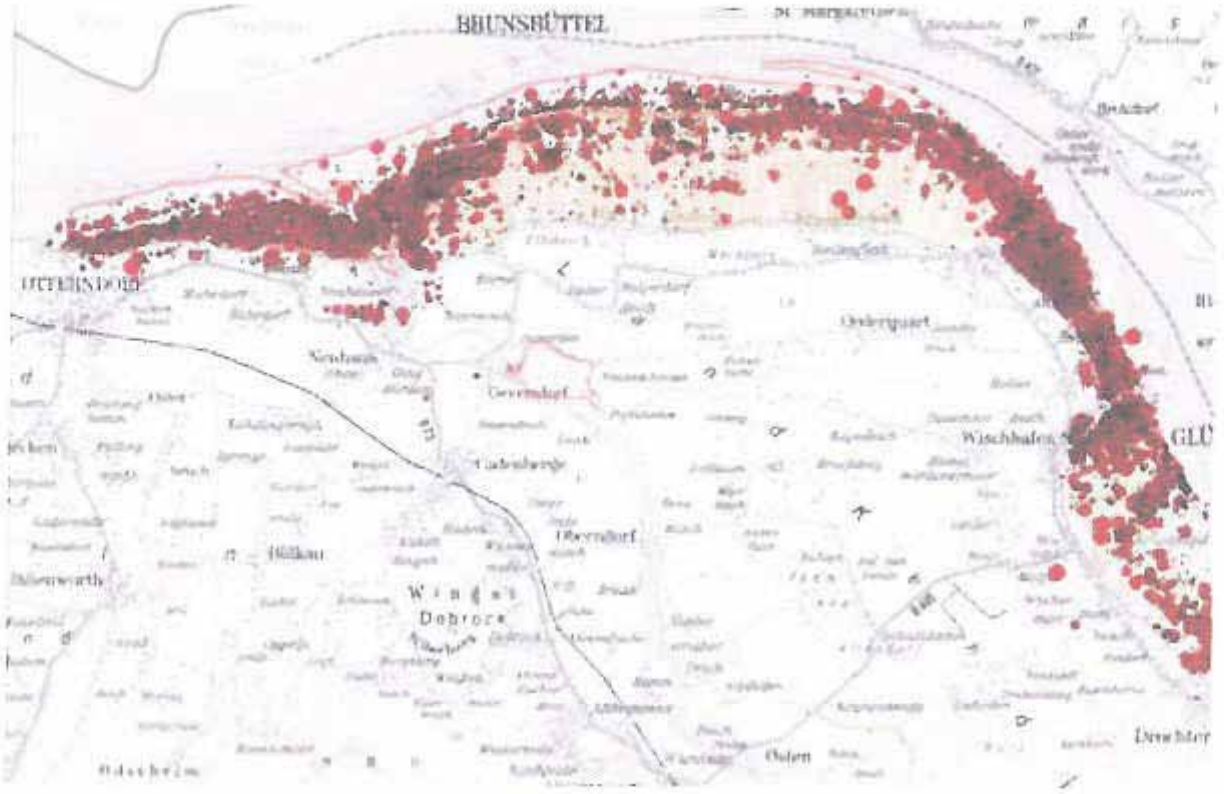

Ziehende Vögel über unserem Grundstück:

[redacted] [redacted] 21734 Oederquart

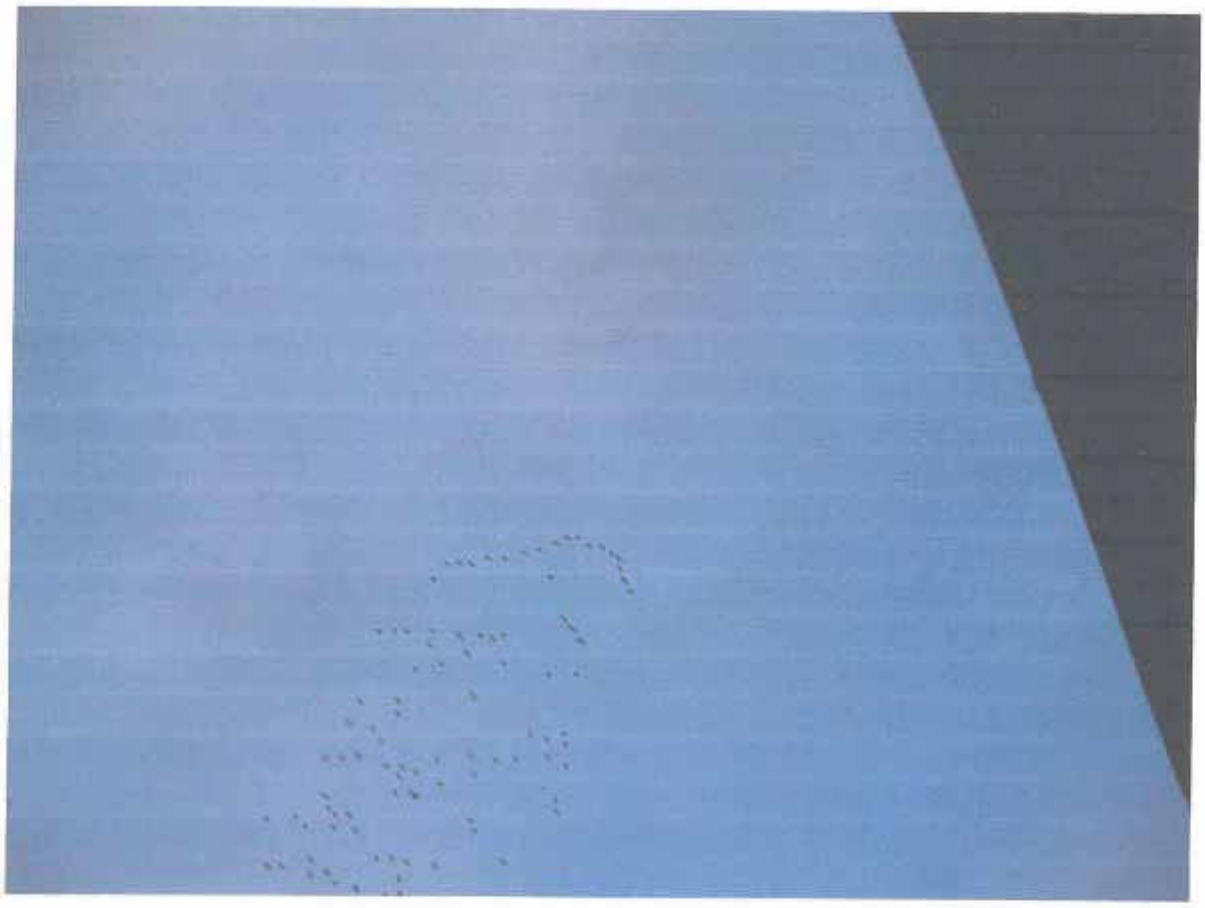

Die Zugkorridore sind freizuhalten. Abschaltzeiten müssten sich nach dem folgenden Schema, was allerdings nur wenige Arten umfasst, ergeben:

Zum Goldregenpfeifer

„Der Goldregenpfeifer wurde an einzelnen Terminen mit kleineren Trupps festgestellt, an zwei Terminen wurden bis zu 150 Ind. gezählt. Bedeutungsgrenzen nach KRÜGER ET.AL. (2013) wurden nicht erreicht. (ÖKOLOGIS, 2015)"

Um zu dieser Beurteilung zu kommen, müssen ja die Brutpaare erfasst werden. Von wieviel Brutpaaren wird denn bei dieser Bewertung ausgegangen? Außerdem muss dafür der **Flächenfaktor** (Größe des Gebietes in km²) ermittelt werden. Mit welcher Fläche des Gebietes nördlich vom Moorstrich und südlich des Neuenseer Schleusenfleths ist denn gerechnet worden? Außerdem fehlt die Prüfung des Nahrungshabitats.

[redacted] [redacted] 21734 Oederquart

Anhang 1: Artspezifische Abstände Brutvögel

Übersicht über fachlich erforderliche Mindestabstände von Windenergieanlagen zu Brutplätzen bestimmter Vogelarten. Angegeben ist ein empfohlener Ausschlussbereich um bekannte Vorkommen. Der in Klammern gesetzte Prüfbereich beschreibt Radien um jede einzelne Windenergieanlage, innerhalb derer zu prüfen ist, ob Nahrungshabitate der betreffenden Art (Artengruppe) vorhanden sind. Diese sollen einschließlich der Flugwege dorthin von Windenergieanlagen freigehalten werden.

Art, Artengruppe	Abstand der Windenergieanlage
Birkhuhn	1.000 m zu sämtlichen Habitaten einschl. Korridoren zwischen Restpopulation
Kormoran	1.000 m (4.000 m)
Rohrdommel	1.000 m (4.000 m)
Zwergdommel	1.000 m (4.000 m)
Graureiher	1.000 m (4.000 m)
Schwarzstorch	3.000 m (10.000 m)
Weißstorch	1.000 m (6.000 m)
Fischadler	1.000 m (4.000 m)
Kornweihe	3.000 m (6.000 m)
Wiesenweihe	1.000 m (6.000 m)
Rohrweihe	1.000 m (6.000 m)
Schwarzmilan	1.000 m (4.000 m)
Rotmilan	1.000 m (6.000 m)
Seeadler	3.000 m (6.000 m)
Baumfalke	1.000 m (4.000 m)
Wanderfalke	1.000 m; Baum- und Bodenbrüter: 3.000 m
Kranich	1.000 m
Wachtelkönig	1.000 m
Goldregenpfeifer	1.000 m (6.000 m)
Möwen	1.000 m (4.000 m)
Seeschwalben	1.000 m (4.000 m)
Sumpfohreule	1.000 m (6.000 m)
Uhu	1.000 m (6.000 m)

Seeadler Einschätzung

„Seit 2012 erfolgten an den beiden Standorten keine weiteren Brutnachweise. Gemäß Anlage 2 zum Windenergieerlass (NDS. MBL., 2016) verlieren die Wechselhorste von Greifvogelarten nach drei Jahren der Nichtnutzung ihre Funktion als Niststätten. Hier zeigen sich somit keine Hinweise auf eine Betroffenheit."

Das ist eine Fehleischätzung. Nach dem Seeadler-Mord Anfang des Jahres ist an diesem Horst ein Seeadlerpaar am Brüten, so dass davon auszugehen ist, dass beide Horste wieder belegt sind. Laut NLT-Arbeitshilfe sollen zu Brutplätzen des Seeadlers Abstände von 3.000 m (Ausschlussbereich bzw. Mindestabstand) freigehalten werden. Für einen Prüfbereich von 6.000 m um das jeweilige Vorkommen ist zu prüfen, ob Nahrungshabitate vorhanden sind. Diese sollen einschließlich der Flugwege dorthin von WEA frei gehalten werden. Da mehrjährige Zeiträume zu untersuchen sind, kann dieser Prüfbericht frühestens 2019 vorliegen.

Rohrweihe

Die Rohrweihe „wäre allerdings in bestimmten Situationen einem erhöhten Tötungsrisiko im Bereich der WEA-Rotoren ausgesetzt. Insbesondere in der Balzphase der Altvögel und zum Zeitpunkt des Ausfliegens der Jungvögel können die im 650 bzw. 800 m Entfernung vorgesehenen Anlagen das Tötungsrisiko erhöhen, zumal der gesamte Agrarraum von den Vögeln als Nahrungshabitat

regelmäßig genutzt wird. Aller Voraussicht nach könnten Kollisionen mit WEA-Rotoren allerdings dadurch vermieden werden, wenn ausgewählte Anlagen (am Westrand) in kritischen Phasen abgeschaltet werden. Hierzu gehört auch die Phase der Getreideernte und Grünlandmahd."

Daraus ist zu entnehmen, dass der Tabubereich von 1 km nicht eingehalten wird. Auf den Prüfbereich von 6 km wird überhaupt nicht eingegangen. Die Abschaltzeiten und –zeiträume und die Anlagen werden überhaupt nicht benannt.

Fledermausarten

„Zur Vermeidung und Minimierung der möglichen Auswirkungen werden für die Fledermausarten folgende Maßnahmen abgeleitet:
Vom 15. Juli bis 31 Oktober sind die Anlagen in trockenen Nächten in welchen die Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe < 6 m s-1 beträgt und die Temperatur bei >10°C liegt, abzuschalten um eine Beeinträchtigung der Kollisionsgefährdeten Arten Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus, Großer Abendsegler, Gattung Nyctalus zu vermeiden."

Dieser Abschaltzeitraum ist in Verbindung mit den nachfolgenden Phänogrammen viel zu kurz gefasst:

PHÄNOGRAMM DER RAUHAUTFLEDERMAUS

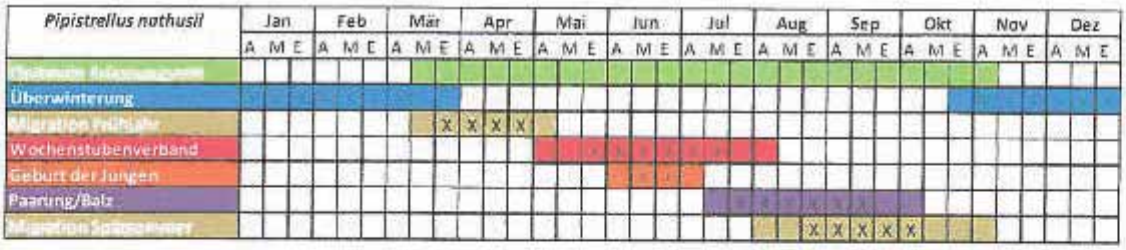

Feld mit X = Hauptzeitraum

Großer Abendsegler

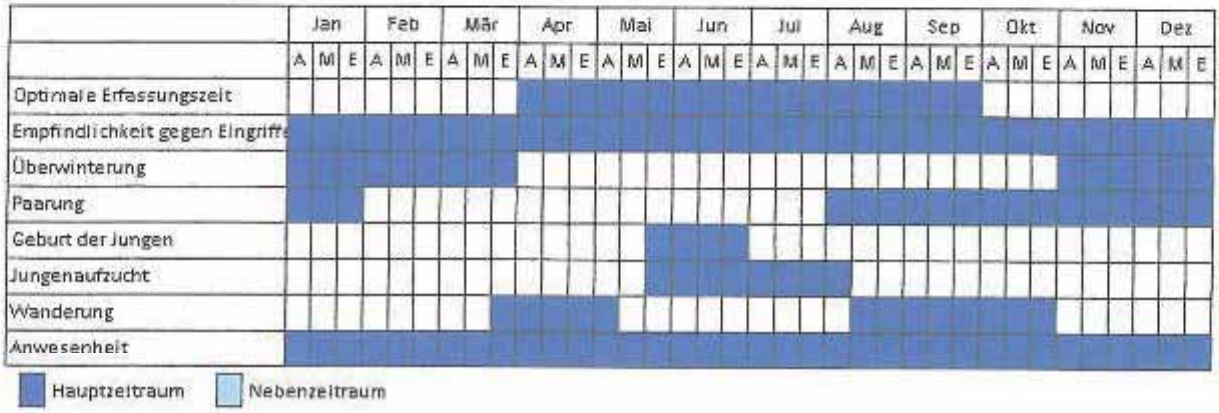

Kleiner Abendsegler

[redacted] [redacted] 21734 Oederquart

	Jan			Feb			Mär			Apr			Mai			Jun			Jul			Aug			Sep			Okt			Nov			Dez		
	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E
Optimale Erfassungszeit																																			
Empfindlichkeit gegen Eingriffe																																			
Paarung																																			
Geburt der Jungen																																			
Jungenaufzucht																																			
Anwesenheit																																			

Hauptzeitraum Nebenzeitraum

Dass die Anlagen so angeordnet wurden, dass wichtige Funktionsräume von Fledermäusen von Beeinträchtigungen durch die Anlagen so weit möglich freigehalten werden bzw. gemieden werden, gilt nicht für alle WEA:

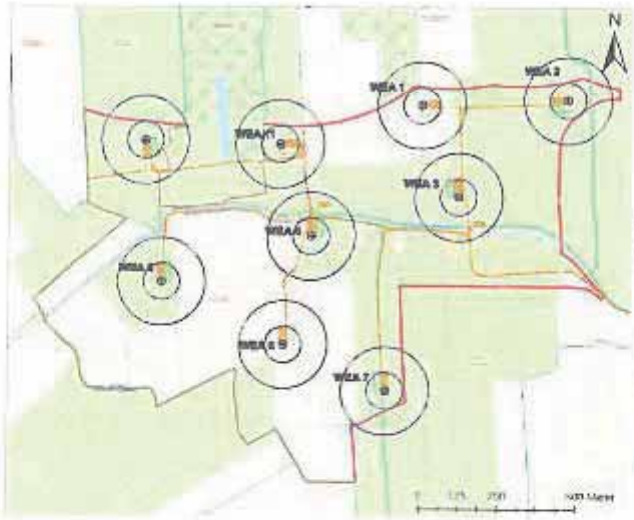

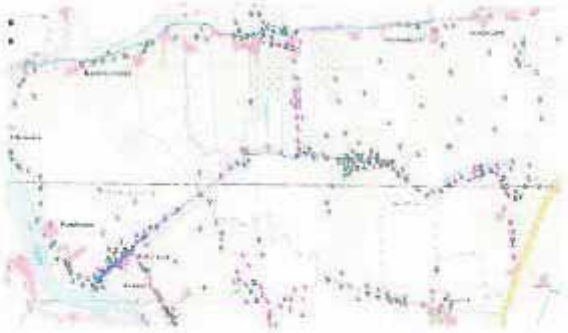

[redacted] [redacted] 21734 Oederquart

Zum Nahrungshabitat der Weißstörche vom Moorstrich dienen nicht nur Bereiche südlich des Horstes, sondern auch nördlich des Horstes.

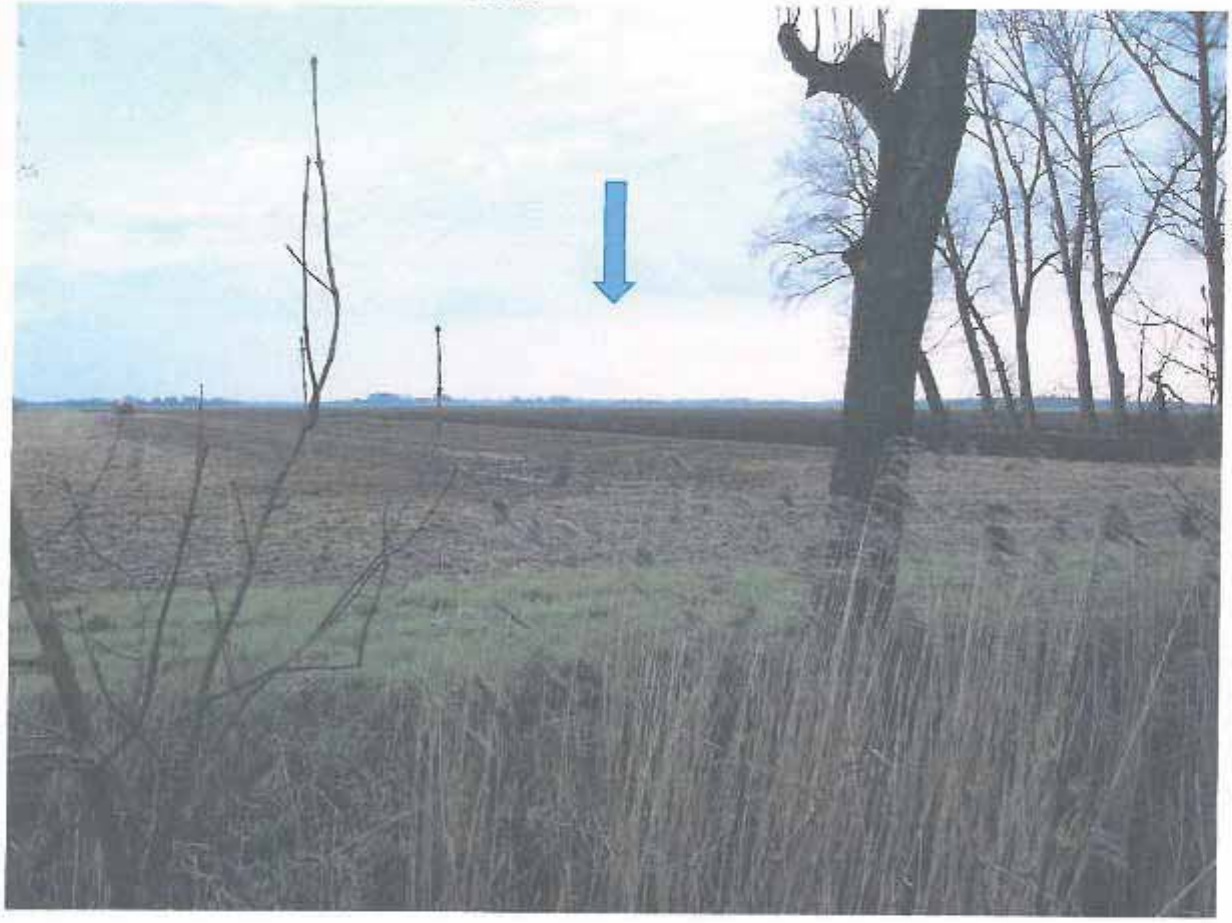

Außerdem wird der besetzte Weißstorchhorst am Wetterdeich nicht berücksichtigt.

[redacted]

[redacted]

[redacted]

Stellungnahme B_4

25. Mai 2016

Samtgemeinde Nordkehdingen
Gemeinden: Balje, Beckdorf, Freiburg/Elbe,
Krummendeich, Oederquart, Wischhafen
Eing. 27. Mai 2016

Samtgemeinde Nordkehdingen
Der Samtgemeindebürgermeister
Hauptstraße 31

21729 Freiburg/Elbe

Einwendungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gegen

- den Entwurf der vierten Änderung des Flächennutzungsplans für das Teilgebiet „Windpark „Wetterdeich"

- den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Windpark Wetterdeich" (Paralleiverfahren)

- die Genehmigung einer Anlage im nordwestlichen Teil des Entwurfs der 4. Flächenplanänderung entsprechend Bundesimmisionsschutzgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich Einwendungen gegen die obengenannten Verfahren.

Mein Grundstück befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Sonderbaufläche Windenergienutzung Geversdorf/Oberndorf und zum geplanten Windpark „Oederquart-Wetterdeich (Landkreis Stade).

Das RROP 2013 für den LK Stade ausgewiesene Vorranggebiet „Oederquart-Wetterdeich II" grenzt unmittelbar an den alten Standort Oederquart-Wetterdeich I, für den kein Repowering vorgesehen war. Die bestehenden Anlagen hatten lediglich Bestandsschutz. Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanentwurfs sowie des Bebauungsplanentwurfs weichen erheblich von dem im RROP ausgewiesenen Vorranggebiet ab. Es wird nicht deutlich, unter welchen Bedingungen nun eine Zielabweichung genehmigt wurde und inwieweit dies im Zusammenhang steht mit dem aktuellen Antrag zur Genehmigung einer Anlage nach BimSchG in diesem Bereich.

Ich wohne östlich des geplanten Windparks und befürchte eine optische Bedrängung der riesigen WEA. Hinzu kommt, daß die Grenzwerte bzgl. des Schatten- und Schallgutachtens für nahezu alle umgebenen Wohnhäuser deutlich überschritten werden. Hier muß der Schutzstatus für „Kleinsiedlungsgebiete" zu Grunde gelegt werden, wie vom Landkreis Stade festgelegt. Es kann nicht angehen, daß die gesundheitliche Situation und Lebensqualität der Anwohner sowie die wirtschaftliche Situation (Wie-derverkaufswert des Grundstücks sinkt) unter diesen riesigen Anlagen leiden.Auch aus diesen Gründen halte ich die von geplanten Windräder zu nahe an den Wohnhäusern. Ich fordere einen größeren Abstand.

Naturschutz Artenschutz

- Seeadler

Der Seeadler nutzt das Gebiet Geversdorf/Obemdorf/oederquart -Wetterdeich als Nahrungshabitat und Flugkorridor. Er ist eine streng geschützte Art. Dies wurde bei den Planungen offensichtlich nicht berücksichtigt. Trotz der Tötung des Seeadler-Männchens im Frühjahr 2016 wird dort aktuell gebrütet. Trotzdem wird der „Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei Planungen und Genehmigungen von Windenergieanlagen" des Niedersächsischen Umweltministeriums, der verbindlich ist, ignoriert.

- **Weißstorch**

Auch das Brutgeschehen eines Weißstorch-Paares am Wetterdeich wird von Ihnen ignoriert.

- Mäusebussard, Rotmilan

Aus eigener Beobachtung weiß ich, daß es in unmittelbarer Nähe meines Hauses und damit auch auf dem Terrain der geplanten Windradanlagen eine Reihe von Mäusebussarden gibt.Die Gefährdung der Rotmilane und Mäusebussarde durch Windkraftanlagen beruht auf nachprüfbarer, wissenschaftlicher Feldforschung.Laut einer Studie mit dem Namen „Progress",die das Bundeswirtschaftsministerium beauftragt hat, sind Rotmilan und Mäusebussard durch die Windkraft in der Population bedroht.Nach meiner Meinung schafft Windkraft schließlich das, was Landwirtschaft und Verkehr bisher noch nicht geschafft haben – die weitere Reduzierung der Vogelwelt.

- Fledermäuse

Auch das Vorhandensein von Fledermäusen auf dem geplanten Gebiet kenne ich aus eigener Beobachtung.Mehrere Arten sind laut Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag zum Windpark Wetterdeich kollisionsgefährdet. An der Einhaltung des geplanten Vorhabens, die Anlagen in den für Fledermäuse sensiblen Zeiten abzuschalten, zweifle ich. Zudem sind die genannten zeiten zu kurz gegriffen.

Die naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Belange aus Ihnen vor-

liegenden Untersuchungen zeigen auf, daß die von Ihnen vorgesehenen Flächen für Windenergienutzung völlig ungeeignet sind.

Meine Einwendungen erhebe ich auch als Mitglied der „Bürgerinitiative gegen Windindustrie an der Oste".

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

[redacted]

21764 Oederquart

25. Mai 2016

Samtgemeinde Nordkehdingen
Gemeinden: Balje, Flecken Freiburg/Elbe, Krummendeich, Oederquart, Wischhafen
Eing. 27. Mai 2016

Gemeinde Oederquart
Die Gemeindedirektorin
Hauptstraße 31

21729 Freiburg/Elbe

Einwendungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gegen

- den Entwurf der vierten Änderung des Flächennutzungsplans für das Teilgebiet „Windpark „Wetterdeich"

- den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Windpark Wetterdeich" (Parallelverfahren)

- die Genehmigung einer Anlage im nordwestlichen Teil des Entwurfs der 4. Flächenplanänderung entsprechend Bundesimmisionsschutzgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich Einwendungen gegen die obengenannten Verfahren.

Mein Grundstück befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Sonderbaufläche Windenergienutzung Geversdorf/Oberndorf und zum geplanten Windpark „Oederquart-Wetterdeich (Landkreis Stade).

Das RROP 2013 für den LK Stade ausgewiesene Vorranggebiet „Oederquart-Wetterdeich II" grenzt unmittelbar an den alten Standort Oederquart-Wetterdeich I, für den kein Repowering vorgesehen war. Die bestehenden Anlagen hatten lediglich Bestandsschutz. Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanentwurfs sowie des Bebauungsplanentwurfs weichen erheblich von dem im RROP ausgewiesenen Vorranggebiet ab. Es wird nicht deutlich, unter welchen Bedingungen nun eine Zielabweichung genehmigt wurde und inwieweit dies im Zusammenhang steht mit dem aktuellen Antrag zur Genehmigung einer Anlage nach BimSchG in diesem Bereich.

Ich wohne östlich des geplanten Windparks und befürchte eine optische Bedrängung der riesigen WEA. Hinzu kommt, daß die Grenzwerte bzgl. des Schatten- und Schallgutachtens für nahezu alle umgebenen Wohnhäuser deutlich überschritten werden. Hier muß der Schutzstatus für „Kleinsiedlungsgebiete" zu Grunde gelegt werden, wie vom Landkreis Stade festgelegt. Es kann nicht angehen, daß die gesundheitliche Situation und Lebensqualität der Anwohner sowie die wirtschaftliche Situation (Wie-derverkaufswert des Grundstücks sinkt) unter diesen riesigen Anlagen leiden.Auch aus diesen Gründen halte ich die von geplanten Windräder zu nahe an den Wohnhäusern. Ich fordere einen größeren Abstand.

Naturschutz Artenschutz

- Seeadler

Der Seeadler nutzt das Gebiet Geversdorf/Oberndorf/oederquart -Wetterdeich als Nahrungshabitat und Flugkorridor. Er ist eine streng geschützte Art. Dies wurde bei den Planungen offensichtlich nicht berücksichtigt. Trotz der Tötung des Seeadler-Männchens im Frühjahr 2016 wird dort aktuell gebrütet. Trotzdem wird der „Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei Planungen und Genehmigungen von Windenergieanlagen" des Niedersächsischen Umweltministeriums, der verbindlich ist, ignoriert.

- Weißstorch

Auch das Brutgeschehen eines Weißstorch-Paares am Wetterdeich wird von Ihnen ignoriert.

- Mäusebussard, Rotmilan

Aus eigener Beobachtung weiß ich, daß es in unmittelbarer Nähe meines Hauses und damit auch auf dem Terrain der geplanten Windradanlagen eine Reihe von Mäusebussarden gibt.Die Gefährdung der Rotmilane und Mäusebussarde durch Windkraftanlagen beruht auf nachprüfbarer, wissenschaftlicher Feldforschung.Laut einer Studie mit dem Namen „Progress",die das Bundeswirtschaftsministerium beauftragt hat, sind Rotmilan und Mäusebussard durch die Windkraft in der Population bedroht.Nach meiner Meinung schafft Windkraft schließlich das, was Landwirtschaft und Verkehr bisher noch nicht geschafft haben – die weitere Reduzierung der Vogelwelt.

- Fledermäuse

Auch das Vorhandensein von Fledermäusen auf dem geplanten Gebiet kenne ich aus eigener Beobachtung.Mehrere Arten sind laut Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag zum Windpark Wetterdeich kollisionsgefährdet. An der Einhaltung des geplanten Vorhabens, die Anlagen in den für Fledermäuse sensiblen Zeiten abzuschalten, zweifle ich. Zudem sind die genannten zeiten zu kurz gegriffen.

Die naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Belange aus Ihnen vor-

liegenden Untersuchungen zeigen auf, daß die von Ihnen vorgesehenen Flächen für Windenergienutzung völlig ungeeignet sind.

Meine Einwendungen erhebe ich auch als Mitglied der „Bürgerinitiative gegen Windindustrie an der Oste".

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Stellunganhme B_5

MAHNE | GERMANN

Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB

Dr. Dirk Mahne*
Fachanwalt für Steuerrecht

Uwe Kappmeyer*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Wirtschaftsmediator

Dr. Helen Mahne*
Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht

Hannes Pahl*
Fachanwalt für Steuerrecht

Holger-Erik von Harpe*
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Sabine Müser-Dralle
Mediatorin

Julia Neusel
Wirtschaftsmediatorin

Dr. Winrich Germann
Fachanwalt für Steuerrecht
Notar a. D.

Notar

Dr. Dirk Mahne
Notar - vereidigter Buchprüfer

Vorab per Mail: stefan.koeller@nordkehdingen.de
Samtgemeinde Nordkehdingen
Hauptstraße 31
21729 Freiburg/Elbe

Gemeinde Oederquart
Hauptstr. 31
21729 Freiburg

Reg. 306/15 UK /le
Hannover, 25. Mai 2016

Einwendungen zur

- 4. Änderung des Flächennutzungsplans

und zum

- Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Windpark Wetterdeich"

Sehr geehrte Damen und Herren,

[redacted]

Zu den vorerwähnten Verfahren übermitteln wir Ihnen nachfolgend die Einwendungen unserer Mandanten.

I. Befangenheit

Vorab

lehnen wir hiermit den Gutachter Prof. Dr. Jörg Oldenburg als befangen ab.

Hannover
Leisewitzstraße 28
30175 Hannover
Telefon 0511.85609-0
Telefax 0511.85609-11
office@mahne-germann.de

Hamburg
Milchstraße 4
20148 Hamburg
Telefon 040.441236-30
Telefax 040.441236-36
www.mahne-germann.de

Bankhaus Hallbaum Hannover
IBAN DE56 2506 0180 0000 1723 79
BIC HALL DE 2H

Commerzbank Hamburg
IBAN DE96 2008 0000 0404 5440 01
BIC DRES DE FF200

*Partner
Amtsgericht Hannover PR 200602

Sitz der Rechtsanwälte und des Notars Hannover

USt-IdNr. De 115586666

Z u g l e i c h

rügen wir ausdrücklich die verbotene Mitwirkung dieses Sachverständigen als Vorsitzender des Samtgemeinderates und als Mitglied von dessen zuständigem Fachausschuss und des Rates der Gemeinde Oederquart bei allen Erörterungen und Entscheidungen im Zusammenhang mit den o.a. Verfahren.

1. Diese Erklärungen geben wir auch im Namen der weiteren nahen Anwohner Enka-Maria Schönfeld und Jens Georg Müller (Wetterdeich 6), Susana Ferrer Alfaro und Gunter Streland (Wetterdeich 14), Manfred Geppert und Axel Hebestreit (Wetterdeich 4) – allesamt 21784 Geversdorf – , Siegrun und Karl-Heinz van Bernem (Bentwisch 12) und Thomas Sarcander (Bentwisch 5) – allesamt 21787 Oberndorf – ab.

2. Der abgelehnte Gutachter steuert praktisch mit seinem Ingenieurbüro das gesamte öffentlich-rechtliche Planungsverfahren der hier beteiligten Gemeinden. Er ist schon zu einem Zeitpunkt tätig geworden, als er noch gar keinen Auftrag erhalten und auch die Finanzierung seiner Tätigkeit noch nicht einmal durch städtebauliche Verträge abgesichert war.

   Er steht einerseits in enger wirtschaftlicher und persönlicher Beziehung zu der Betreiberin Firma Bürgerwindpark Oederquart Erschließungs-GmbH & Co. Projektentwicklungs-KG, die seine Arbeit als Sachverständiger bezahlt. Andererseits wirkt er bei allen hier zuständigen hoheitlichen Gremien, der Gemeinde Oederquart, dem Rat der Samtgemeinde Nordkehdingen und deren Bau-, Wege-, Planungs-, Umwelt- und Wirtschaftsausschuss als Auftraggeber seines Gutachterbüros mit. Er soll in diesen amtlichen Eigenschaften die Arbeit seines eigenen Planungsbüros für die Gemeinden einer distanzierten, kritischen und nur am Allgemeinwohl ausgerichteten Würdigung unterziehen. Seine persönlichen Interessen als Sachverständiger nach fachlicher Anerkennung, guter Vergütung und der Überzeugungskraft seiner Planung dürfen dabei keine Rolle spielen. Das ist nicht nur menschlich nicht möglich. Diese Doppelfunktion eines ehrenamtlich Tätigen ist auch nach § 41 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) ausdrücklich verboten. Als Sachverständiger ist der Gutachter aus demselben Grunde ausgeschlossen und befangen gemäß §§ 20, 21 VwVfG. Niemand soll und darf Richter in eigener Sache sein.

2.1 Das gesetzliche Mitwirkungverbot nach der niedersächsischen Kommunalverfassung für ein Ratsmitglied tritt in Kraft, sobald die Beratung oder Entscheidung in einer Angelegenheit

ansteht, die für ihn einen Vor- oder Nachteil auslösen kann. Diese Voraussetzung ist bereits im Hinblick auf den Gutachterauftrag eindeutig erfüllt gewesen. Auch die laufende und endgültige Befassung der Ratsgremien mit den Arbeiten des Gutachterbüros hat einen dauerhaften Interessenkonflikt zwischen diesem Mitglied der Ratsgremien und derselben Person als externem Gutachter ausgelöst.

Sinn und Zweck dieses Mitwirkungsverbotes ist es, die Abgeordneten anzuhalten, ihre Tätigkeiten allein nach den gesetzlichen Vorgaben und sachlich-objektiven Kriterien auszurichten. So sollen ihnen auch persönliche Konfliktsituationen erspart werden. Nur bei strikter Einhaltung dieser Regelungen ist das Vertrauen der Bürger in eine saubere Kommunalverwaltung zu erreichen[1]. Diese Anforderungen an die Integrität von hoheitlichen Handlungen sind in einem Rechtsstaat unverzichtbar und höchstes Gut. Als „Keimzelle der Demokratie" kommt der kommunalen Selbstverwaltung in den Gemeinden eine besondere Vorbildfunktion zu. „Die Kommunen sind die Werkstätten der Demokratie" so Bundespräsident Gauck wörtlich vorgestern am Tag des Grundgesetzes, der in diesem Jahr unter dem wichtigen Motto „Gelebte Demokratie in den Kommunen" stattgefunden hat. Die strikten Vorgaben des demokratischen Rechtsstaates gelten also für die kleinen Gemeinden genauso und mit besonderer öffentlicher Vorbild- und Erziehungsfunktion für alle wie für die Parlamente und Verwaltungen auf Länder- und Bundesebene.

2.2 Als Gutachter der Gemeinden für die methodisch richtige und vollständige Ermittlung der tatsächlichen Grundlagen dieser Windpark-Planung und deren korrekte Bewertung und Umsetzung in eine überzeugende Planung ist Prof. Oldenburg schon wegen seiner Zugehörigkeit zu den Ratsgremien derselben Gemeinden, wie gesagt, ausgeschlossen. Er gilt insoweit als Beteiligter der Auftraggeber.

Er ist auch befangen, weil seine Tätigkeit von einer besonderen persönlichen und beruflichen Nähe zu dem Auftraggeber (Gemeinden) geprägt ist. Der „böse" Anschein reicht[2]. Wenn und sobald ein abgelehnter Gutachter die Möglichkeit der Einflussnahme auf die Erteilung des Auftrages an ihn oder die Bewertung seiner späteren Ergebnisse durch den Auftraggeber hat, so ist er befangen. Er darf dann als Gutachter nicht tätig werden.[3]

---

1 so u.a. OLG Rheinland-Pfalz v. 24.06.2009 – 2 A 10098/09.
2 so einhellige Meinung, vgl. Mann, Sennekamp, Uechtritz Großkommentar VwVfG, Rdn. 10 ff. zu § 21.
3 vgl. auch Bader, Ronellenfitsch, VwVfG 2010, § 20 Rdn. 20 ff. m.w.N.

2.3 Beschlüsse von Ratsgremien, an denen Ratsmitglieder trotz Mitwirkungsverbot beteiligt waren, oder die auf Gutachten von einem Sachverständigen beruhen, der wegen Befangenheit nicht tätig werden durfte, sind unwirksam.[4]

2.4 Die Überprüfung des gesetzlichen Mitwirkungsverbotes als Ratsmitglied und der Befangenheit als externer Gutachter hat auch unabhängig von diesem Antrag von Amts wegen zu erfolgen.

Ohnehin wäre es die selbstverständliche und ureigenste Pflicht des abgelehnten Gutachters gewesen, seine eigene Rolle in dieser Windpark-Planung unter den Gesichtspunkten von gesetzlichen Ausschlussgründen und der persönlichen Befangenheit vorab und selbstkritisch zu prüfen. Er hätte allen Beteiligten so viel – vergeblichen – Aufwand an Zeit, Kosten und nervlicher Belastung ersparen können.

3. **Hinzu kommen hier noch folgende Gesichtspunkte:**

3.1 Der abgelehnte Gutachter ist CDU-Mitglied und als solches Mitglied der stärksten Fraktion in dem Samtgemeinderat und im Rat der Gemeinde Oederquart. Als Vorsitzender des Samtgemeinderates nimmt er sogar exponierte Leitungs- und Repräsentationsaufgaben für dieses höchste Gremium in der Samtgemeinde wahr. Parallel ist er Mitglied des vorerwähnten, für die Windparkplanung zuständigen Fachausschusses der Samtgemeinde Nordkehdingen. Für die bevorstehende Kommunalwahl 2016 ist er zum Spitzenkandidaten der CDU gewählt worden.

Angesichts dieser vielen wichtigen Ämter und Funktionen auf der Ebene der Samtgemeinde und der Gemeinde Oederquart lässt sich feststellen, dass der abgelehnte Gutachter dort der Kommunalpolitiker mit dem denkbar größten Einfluss ist.

3.2 Sein CDU-Parteikollege Heinrich Kühlcke-Schmoldt unterstützt mit ihm dieses Windpark-Projekt in seinen Eigenschaften als stellvertretender Bürgermeister und Mitglied des Rates der Gemeinde Oederquart und als Mitglied des Samtgemeinderates und des zuständigen Fachausschusses. Dieser Ratsherr ist auch an der Betreibergesellschaft persönlich mit einer Einlage von mehr als 5 % des Nominalkapitals beteiligt. Ähnlich stark engagiert ist der Rats- und Ausschusskollege des abgelehnten Gutachters, der Landwirt Ulrich Wist, als Ratsmitglied der Gemeinde Oederquart, des Rates der Samtgemeinde Nordkehdingen und

---

[4] so stg. Rspr.: Knack/Henneke, VwVfG 10. Aufl. 2014, § 21 Rdn. 39 m.w.N.

als Mitglied von dessen zuständigen Fachausschusses. Auch Herr Wist ist an der Betreibergesellschaft mit mehr als 5 % kapitalmäßig beteiligt.

Der abgelehnte Gutachter beschäftigt auch Familienangehörige dieser Ratskollegen in seinem Büro.

3.3 Es ist ferner festzustellen, dass ausweislich der Berufsangaben im Handelsregister ganz überwiegend Landwirte oder deren Angehörige an der Bürger-Betreibergesellschaft und deren Komplementärin aus Oederquart beteiligt sind. Der in Oederquart mit seinem Planungsbüro ansässige Prof. Dr. Oldenburg hat nach seiner Website eine besondere Expertise für die Belange von landwirtschaftlichen Betrieben entwickelt. Dabei übernimmt er insbesondere Dienstleistungen rund um die Erfüllung von Umweltauflagen im Hinblick auf luftgetragene Schadstoffe, u.a. anlässlich der Erweiterung von Betrieben durch große Mastställe, Biogasanlagen usw. Diese Branche ist sein Stammklientel. Geschäftlich ist ihm daher daran gelegen, dass die an dem Windpark interessierten Landwirte und Landbesitzer trotz vieler planungsrechtlicher Hindernisse am Ende ihr Ziel erreichen. Das wäre für den Ruf seines Büros ein Vorteil.

3.4 Persönlich hat der abgelehnte Gutachter einen vergleichsweise hohen Ausbildungsgrad („Prof. Dr.") erreicht. Insbesondere auch der in Nordkehdingen seltene und mit einem hohen öffentlichen Ansehen verbundene Professoren-Titel verleiht ihm und seinen fachlichen Aussagen landläufig einen Vorsprung an Vertrauen und Kompetenz gegenüber seinen Mitmenschen und insbesondere Wettbewerbern. Damit macht er sein finanzielles und politisches Geschäft. Das ist sicher zulässig.

Aber er muss sein Verhalten auch an den so von ihm gesteigerten Erwartungen seiner Kolleginnen und Kollegen in den Ratsgremien, der Auftraggeber seines Büros und auch der Bürger, die von seinen Aktivitäten betroffen sind, messen lassen. Seine Fehler wiegen schwerer. Sie rufen eher Vertrauensverluste hervor. Der Anschein der Befangenheit von jemand wie ihm ist eher als bei anderen erreicht. Denn jeder vernünftige Beobachter kommt zwangsläufig zu der Erkenntnis: Dieser gebildete Mann ist wirklich befangen. Er hätte die Unzulässigkeit seines Handelns am ehesten erkennen können.

3.5 In ungewöhnlicher Weise hat der abgelehnte Gutachter unbezahlte Vorarbeit geleistet. Hierzu hat der Samtgemeindebürgermeister auf der öffentlichen Veranstaltung in Oederquart am 16.07.2015 mitgeteilt, dass ein städtebaulicher Vertrag mit den an dem

Windpark interessierten Unternehmen noch nicht abgeschlossen worden sei. Wir müssen annehmen, dass die Gemeinden den Gutachter deshalb auch noch nicht beauftragt hatte.

Gleichwohl hat der abgelehnte Gutachter die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung anhand von detaillierten Plänen und Erläuterungen durch Mitarbeiter dem Publikum vorgestellt und sich damit als amtlich bestellter Gutachter giriert. Offensichtlich handelte es sich um umfangreiche Vorarbeiten, die aus Akquisitions- oder Testgesichtspunkten investiert wurden. Derartige Maßnahmen zur Unterstützung einer Auftragserteilung sind freilich unzulässig.

Sie sind ferner eine Vorbefassung, die schon für sich allein eine Befangenheit für den später beauftragten Gutachter begründet.

3.6 Es ist zu kritisieren, dass hier ein Dienstleistungsauftrag für die Begutachtung der div. Fachfragen, durchaus schwierigen planungsrechtlichen Abwägungen und der Erstellung der offiziellen Dokumente der Gemeinden ohne eine Ausschreibung erteilt wurde. Es hätten sich dann auch ortsfremde und fachlich zu der anstehenden Thematik deutlich qualifiziertere Gutachterbüros bewerben können. Auch das Volumen des Auftrages, bei dem es um die Planung einer Gesamtinvestition von mindestens mehr als 33 Mio. € geht (11 WKA à 3 Mio. €), machte eine Ausschreibung fachlich und rechtlich nötig.

3.7 Schon Anfang 2015 war bekannt, dass die Unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Stade und Cuxhaven schwerwiegende Bedenken gegenüber dieser Windpark-Planung an der Kreisgrenze geltend machen. Deswegen hat der Landkreis Cuxhaven die Fläche auf seinem Gebiet auch nicht mehr als Vorranggebiet in das RROP übernommen. Gegen das RROP 2013 des Landkreises Stade sind beim Oberverwaltungsgericht Lüneburg u.a. wegen dieser und noch weiterer Einwendungen seitens des NABU Niedersachsen und eines Anwohners (12 KN 8/16 u. 12 KN 6/16) Anträge auf Normenkontrolle speziell wegen des Vorranggebietes Oederquart-Wetterdeich anhängig.

Angesichts des Gewichts dieser Einwendungen ist es 2015 und bis heute mehr als fraglich gewesen, ob das RROP Stade 2013 insoweit überhaupt Bestand haben wird. Die Eilfertigkeit des abgelehnten Gutachters, bereits vor einer demokratisch legitimierten Beauftragung die Grundlagen seines Gutachtens zu schaffen, stellt sich so als eine parteiliche Aktivität dar, die nur das Ziel verfolgte, so schnell wie möglich vollendete Tatsachen zugunsten der Vorhabenträger zu schaffen.

3.8 Das kritisierte Eiltempo des abgelehnten Gutachters lasst auch deshalb auf sachfremde Beweggründe schließen, weil es ja mittlerweile die allgemeine Erkenntnis ist, dass der jetzt noch zusätzlich produzierte Strom aus WKAs keinesfalls mehr über ausreichende Transportkapazitäten nach Süddeutschland wird transportiert werden können. Die Energiewende steht längst vor der Wende bei der Förderung der Windkraft.

Deshalb wird jede weitere Steigerung der Onshore-Windenergie mittlerweile auch von Fachleuten, die der Windenergie anfangs positiv gegenüber gestanden haben, als sozialschädlich bezeichnet. Auch die finanziellen Erwartungen der Kommunen rund um die Windparks sind zweifelhaft, weil bekanntlich die Einnahmen angesichts der Novellierung des EEG nicht (mehr) sicher sind, hohe Abschreibungen die erwarteten Gewinne kompensieren und Steuereinnahmen, wenn überhaupt, erst nach dem Ablauf von mindestens 10 Jahren anfallen können.

Zur Vermeidung von einer Überfrachtung dieses Schriftsatzes tragen wir hiermit sämtliche Inhalte der Bundesinitiative Vernunftkraft vor, die auf deren Website www.vernunftkraft.de präsent und für jedermann leicht zugänglich sind.

Nach dem Ergebnis der dort veröffentlichten Untersuchungen von anerkannten Energie- und Volkswirtschaftsexperten steht danach fest, dass die hochsubventionierten Anlagen der Onshore-Windenergiegewinnung weder eine Klimaverbesserung bewirken noch neue Arbeitsplätze schaffen. Es besteht für alle derartigen Planungen definitiv keine Eile, weil es, wie gesagt, an der ausreichenden Leitungskapazität für den Windstrom des Nordens nach Süddeutschland fehlt. Die jetzt hier in Oederquart-Wetterdeich geplanten Windräder werden hohe Subventionen zu Lasten der Stromverbraucher verursachen und somit die Strompreise weiter in die Höhe treiben, aber keinesfalls zur Verbesserung der Energieversorgung für die Wirtschaft oder Privatleute beitragen.

Negativ fällt ferner ins Gewicht:

Die extreme Steigerung der Energiepreise hat bereits zur Gefährdung des Industriestandortes Deutschland geführt, mit der unmittelbaren Folge, dass viele weltweit erfolgreiche Produktionen ihre Standorte ins Ausland verlagern müssen. Die mit dem hier kritisierten Entwurf forcierte Erweiterung von Onshore-Windparks entfacht lediglich ein Strohfeuer in einer ohne diese Subventionen nicht lebensfähigen Branche. Alle Beteiligte wissen nur zu gut, dass diese Form der Subventionierung, die einer staatlichen

Planwirtschaft ähnelt, unsinnig ist und auch keinesfalls auf Ansätzen zur heute generell zu fordernden Nachhaltigkeit beruht.[5] Nach dem heutigen Bericht der FAZ will die Bundesregierung speziell den weiteren Ausbau der Onshore-Windkraftanlagen in den norddeutschen Bundesländern, also auch in Niedersachsen, drastisch reduzieren, weil die dafür erwarteten Subventionen ihre Ziele völlig verfehlen und sogar deutlich kontraproduktiv wirken, d.h. den gefährlichen Anstieg der Strompreise noch beschleunigen.

Man mag diese Grundlagen der Planung für die hier handelnden Gemeinden als nicht relevant einstufen, weil sie scheinbar zu abstrakt und entfernt sind und von der Windindustriebranche ohnehin in Abrede genommen werden. Gerade von dem abgelehnten Gutachter als angeblichem Experten hätten die Gemeinden und die betroffenen Bürger freilich mehr Besonnenheit, Distanz, Augenmaß und ein verfahrenskorrektes Vorgehen nach dem Motto „Qualität vor Tempo" erwarten dürfen. Gerade dafür sind Gutachter da, und gerade kleine Gemeinden sind auf solche Qualitäten ihrer Gutachter entscheidend angewiesen.

3.9 Nur vorsorglich weisen wir darauf hin, dass sämtliche aufgezeigten Einzelaspekte im Hinblick auf die Befangenheit des abgelehnten Gutachters nicht nur isoliert, sondern auch kumulativ zu bewerten sind. Diese Gesamtbetrachtung führt erst recht zu dem klaren Ergebnis, dass Prof. Dr. Oldenburg hier keinesfalls als Gutachter hätte tätig werden dürfen. Dass er mit dieser Arbeit begonnen hat, hat das umfassende gesetzliche Mitwirkungsverbot für ihn in der Windpark-Thematik in allen Gremien der beteiligten Gemeinden ausgelöst.

4. Der hier abgelehnte Gutachter hätte seine Aufgaben fachlich kompetent und unparteiisch ausüben müssen. Es darf keine besondere Nähe zwischen dem Gutachter und dem Amtsträger bestehen, die den Anschein einer Befangenheit begründen kann. Es kommt dabei auf die Sichtweise der Personen an, die auf die unparteiische Arbeit des Sachverständigen vertrauen sollen.[6] Unbedeutend ist es, ob der abgelehnte Gutachter tatsächlich parteiisch handelt. Es genügt nach herrschender Meinung bereits die berechtigte Besorgnis der Befangenheit. Gemessen an dem Schutzgut des Befangenheitsrechts, das Vertrauen der Bürger in die Unparteilichkeit und Integrität der

---

[5] vgl. zur aktuellen Meinungslage u.a. die Artikel in Neue Zürcher Zeitung vom 24.03.2016, Frankfurter Allgemeine Zeitung und Hannoversche Allgemeine, jeweils vom 11.05.2016.

[6] vgl. u.a. Kugele, Kommentar zum VwVfG, 2016, § 21 Rdn. 2.1 m.w.N.; Knack/Henneke, Kommentar zum VwVfG, 2014, § 21 Rdn. 3, 13 m.w.N.

Verwaltung nicht zu beeinträchtigen, reicht bereits der „böse Schein", um einen Sachverständigen als ungeeignet für einen amtlichen Gutachterauftrag einzustufen.

4.1 Diese Wertung wird durch den Katalog der Ausschlussgründe in § 20 VwVfG unterstützt. „Beteiligter" i.S.d. § 20 Abs. 1 Ziff. 1 VwVfG erfasst grundsätzlich alle Personen, die für eine Behörde in einem weiten Sinn tätig werden, also auch die Mitglieder der Gremien, die an der hoheitlichen Entscheidung mitwirken. Ausdrücklich sind auch solche Personen von der Tätigkeit in einem Verwaltungsverfahren ausgeschlossen, die bereits außerhalb ihrer amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben haben oder in sonstiger Weise tätig geworden sind (§ 20 Abs. 1 Ziff. 6 VwVfG).

Dieser Ausschlussgrund gilt auch umgekehrt: Ein Gutachter darf nicht in dem Planverfahren einer Gemeinde tätig werden, wenn er selbst an deren Entscheidung als Mitglied eines zuständigen Gremiums mitwirkt.

4.2 Vorliegend kommt hinzu, dass der neutrale, fachkompetente und in der Unparteilichkeit über jeden Zweifel erhabene Rat der einzuschaltenden Gutachter für die Mitglieder des Samtgemeinderates und der Gemeinde Oederquart von allergrößter Bedeutung gewesen ist.

Denn die Verwaltung der Gemeinden ist personell knapp besetzt und verfügt nur über sehr geringe finanzielle Mittel. Sie sind nicht ansatzweise fachlich, logistisch oder personell in der Lage, die umfangreichen und komplizierten Vorarbeiten für die Aufstellung eines Flächennutzungsplans oder eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplans zu leisten.

Dies ist keine ungewöhnliche Situation für vergleichsweise kleine Kommunen. Deshalb sind an die Integrität und Kompetenz der Auswahl von zu beauftragenden Gutachtern besondere Anforderungen zu stellen. Gemessen an diesen rechtsstaatlichen Vorgaben ist es schon von vornherein völlig verfehlt gewesen, ausgerechnet ein Ingenieurbüro zu beauftragen, dessen Inhaber in der Lokalpolitik intensivst engagiert und verflochten ist. Es hätte schon aus Gründen der politischen Hygiene nach den heutigen Standards einer Ausschreibung der Aufträge bedurft.

II. **Straftat, Aussetzung des Verfahrens**

Wir beantragen ferner,

diese Planungsverfahren bis mindestens Ende 2019 auszusetzen.

2.1 Die vermeintliche Nähe zur Genehmigungsfähigkeit des die Kreisgrenze überschreitenden Großwindparks in Geversdorf/Oberndorf/Oederquart-Wetterdeich mit mindestens 22 WKA's und dem Investitionsvolumen von > 66 Mio. € hat jetzt allem Anschein nach zu einer – vollendeten – schwerwiegenden Straftat geführt:

2.2 Aufgrund der Karte der Firma UMaAG vom 25.03.2014 **(Anlage 1)** ist allen an diesem Windpark Interessierten die konkrete Lage der beiden Seeadler-Horste und die Entfernungen zu ihnen bekannt geworden. Diese Gesellschaft mit ihrem amtsbekannt umtriebigen Vorstandsvorsitzenden Leonhard hat sich seit Jahren schon stark für diesen Großwindpark engagiert. Anfang Februar 2016 ist der männliche Seeadler beim Ausbau des Horstes in Balje-Hörne wahrscheinlich von einem Jäger und Landbesitzer erschossen worden. Das Motiv sollen Profiterwartungen im Hinblick auf neue Windkraftanlagen gewesen sein. Der Adler war mit dem weiblichen Partner gerade im Begriff, das Nest wieder für das Brutgeschäft herzurichten. Diese Tat ist strafbar nach § 70 Abs. 2 BNatSchG und kann mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren geahndet werden.

Der NABU hat wegen dieser Tat Strafanzeige gestellt. Das Verfahren wird bei der Staatsanwaltschaft Stade unter dem Aktenzeichen 152 JS 13580/16 geführt. Der Staatsanwalt hat unter http://www.spiegel.de/video/video-1665150.html und in den örtlichen Medien über die bisherigen o.a. Ermittlungsergebnisse öffentlich berichtet.

2.3 Infolge der Presseveröffentlichungen hat dieses so vorzeitig beendete Brutgeschäft auch zu Erörterungen über die möglichen Auswirkungen dieser Straftat auf die Eignung dieses Windpark-Standortes an der Kreisgrenze Cuxhaven/Stade geführt. Denn ein bebrüteter Seeadler-Horst innerhalb des 6 km-Radius würde hier wahrscheinlich, bereits für sich betrachtet, einen Ausschlussgrund für den Windpark darstellen, zumal die in Balje-Hörne ansässigen Seeadler ohnehin ständig die Fläche dieses geplanten Windpark-Gebietes zu ihren Jagd- und Nahrungshabitaten an der Oste, am Neuenseer Schleusenfleeth und in dem großen Ausgleichsgebiet am Moorstrich überfliegen.

2.4 Es hat stark irritiert, als leitende Vertreter des Landkreises Cuxhaven (u.a. Erster Kreisrat Jochimsen) mit der schweigenden Zustimmung des anwesenden Staatssekretärs Ferlemann auf einer öffentlichen Veranstaltung in Cuxhaven erläutert haben, dass sich mit dem Tod des männlichen Seeadlers und dem Ende des mit ihm von dem Seeadler-Paar begonnenen Brutgeschäfts auch die Frage der Berücksichtigung des Artenschutzes für Seeadler bei der

weiteren planungsrechtlichen Beurteilung des unmittelbar benachbarten Standortes Geversdorf/Oberndorf erledigt habe.

Eine solche Äußerung ist unverantwortlich. Sie ist auch fachlich falsch. Offensichtlich scheint sie indes auch einem breiten Publikum glaubhaft und nicht offensichtlich falsch zu sein. Gleichwohl ist das Vorkommen des strengstens artengeschützten Seeadlers in dem geplanten Sondergebiet Oederquart-Wetterdeich jetzt nachgewiesen. Ein Ausschlussgrund für die Eignung als Windparkfläche liegt vor.

2.5 Denn es ist bekannt, dass Seeadler mehrere Horste nutzen und auch Ausweichhorste unterhalten. Das Vorkommen der Seeadler entlang der Oste und den angrenzenden Graben- und Fleetsystemen nach Oederquart hin ist vielfach beobachtet. Es ist daher nicht ungewöhnlich und auch zu erwarten gewesen, dass solche Störungen wie die Tötung eines Seeadlers zum Nachrücken von Artgenossen führen.

2.6 Im Falle von Brutabbrüchen, die auf absichtliche Störungen zurückzuführen sind, wird deshalb amtlich empfohlen, innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren durch eine mögliche erfolgreiche Nachfolger-Brut zu belastbaren Raumnutzungsdaten zu kommen. In den ersten beiden Jahren nach solchen Brutabbrüchen kann und soll keine vollständige Raumnutzungserhebung stattfinden. Erst im dritten Jahr nach dem Brutabbruch sollen die Beobachtungen über die komplette Saison fortgeführt werden, um ein möglichst umfangreiches Bild von der Raumnutzung durch die Seeadler zu gewinnen (so die präzise fachliche Empfehlung in dem *Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen* des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24.02.2016[7].

Die Gemeinden sollten also eine Zwangspause in diesem Verfahren von mindestens 2 Jahren anordnen. Die Anpassung des Verfahrensablaufes ist aufgrund der Schwere des Vorfalles und dessen besonderer Umweltschädlichkeit geboten. Die Gemeinden sind zur vollständigen und sachlich zielführenden Aufklärung von allen entscheidungsrelevanten Fakten von Amts wegen verpflichtet. Sie haben auch von Amts wegen in jeder Phase der Verfahren diejenigen Verfahrensanordnungen zu treffen, die notwendig sind, um die

[7] Nds. MBL. Nr. 7/2016, S. 2012 ff., dort Tz.: 5.1.3.1.

richtigen Grundlagen für die anstehenden Entscheidungen sachgerecht und vollständig zu ermitteln[8].

2.7 Diese ministerielle Empfehlung vom 24.02.2016 verfolgt auch das vernünftige Ziel, solche Interessenten an Windparks abzuschrecken, die vielleicht eine Neigung verspüren, den Bestand und die Überlebenschancen der strengstens geschützten Seeadler durch Tötung oder sonstige strafbare Störungen zu beeinträchtigen, sobald sie sich als ein Hindernis für die eigenen finanziellen Ziele erweisen. Diese Personen sollen keinesfalls den angestrebten Vorteil aus ihrer Straftat erreichen.

Wir fügen hierzu die Arbeit des langjährigen Adlerbetreuers im Landkreis Cuxhaven Nord/Ost Fritz Bechinger *Dokumentation über die Wiederansiedlung des Seeadlers an der Ostemündung – von illegalen Verfolgungen begleitet aus dem Jahre 2011* bei **(Anlage 2).** Herr Bechinger nimmt seine Aufgaben auch gemeinsam mit seinem für Nordkehdingen zuständigen Kollegen in Balje-Hörne wahr. Der Bericht illustriert anschaulich, dass die Seeadler an der Oste wegen ihres besonders hohen Schutzranges seit 2004 immer wieder Opfer von Vergiftungen und sonstigen strafbaren Störungen gewesen sind. Gleichzeitig hat es in diesem Bereich immer auch Bemühungen zur Ausweisung von Windparks gegeben.

Es besteht daher in diesen Verfahren auch die akute sachliche Veranlassung, die ministeriell empfohlene Zwangspause von 2 Jahren jetzt auch tatsächlich anzuordnen. Sie würde auch wirkungsvoll demonstrieren, dass die Gemeinden in den Fragen des Artenschutzes gründlich arbeiten, und sich rechtswidrige Störungen wie z.B. das Erschießen des Seeadlers in Balje-Hörne nicht lohnen, sondern in erster Linie und zwangsläufig nur eine Verlängerung des Verfahren um mehrere Jahre hervorrufen. Diese amtlich angeordnete Beruhigungsphase würde die Seeadler auch vor erneuten Angriffen schützen können, zu denen die oben zitierten Äußerungen (2.4) – sicher ungewollt – ermuntert haben können. Denn solange diese Planungsverfahren nicht ausgesetzt sind, besteht sicher eine Wiederholungsgefahr mit ggf. tötlichen Störungen der Seeadler

2.8 Informatorisch teilen wir mit, dass aktuell der Seeadler-Horst in Neuhaus von einem Seeadler-Paar bebrütet wird und in dem Seeadler-Horst in Balje-Hörne ein wieder komplettiertes Seeadler-Paar bereits ein geschlüpftes Jungtier füttert und großzieht. Das dauerhafte Leben und die dauerhafte Nutzung der beiden Seeadler-Horste in dem

---

[8] vgl. Kopp/Ramsauer, Kommentar zum VwVfG, Rdn 11 ff. m.w.N.

unmittelbaren – geschützten – Nähebereich des geplanten Windparks scheinen also weiter zu bestehen. Trotz dieser momentan sehr erfreulichen Beobachtungen ist die Erholungszeit von 2 Jahren nötig, um eine Datengrundlage zu den Lebens- und Bewegungsgewohnheiten der Seeadler zu beschaffen, die nicht mehr von der strafbaren Störung im Februar 2016 beeinflusst ist.

III. Unzulässige Auslagerung von Hoheitsrechten

3.1 Die Samtgemeinde hat beide öffentlich-rechtlichen Planungsverfahren zur Ausweisung der Windparkflächen in Oederquart-Wetterdeich auf die Investoren ausgelagert. Das ist der Inhalt der städtebaulichen Verträge, die wir nicht näher kennen, deren Abschluss freilich auf der letzten öffentlichen Veranstaltung am 27.04.2016 in Oederquart mitgeteilt wurde. Die Samtgemeinde und die Gemeinde Oederquart tragen danach keine Kosten. Sie bleiben freilich in der ihnen verfassungsrechtlich zuerkannten Pflicht, die gesamte Planung eigenverantwortlich zu prüfen und deren Ergebnis auch gegenüber ihren Bürgern und allen anderen Betroffenen zu verantworten.

Die interessierten Firmen und der von ihnen bezahlte – hier abgelehnte – Gutachter haben beide Verfahren inhaltlich gestaltet, die Gutachter ausgewählt und die interne und äußere Kommunikation mit dem Ziel gestaltet, eine größtmögliche Akzeptanz für das Projekt zu erreichen. Die beteiligten Gemeinden betrachten diese Verträge offensichtlich als geheim. Denn sie sind nicht öffentlich bekannt gemacht worden, obwohl sie weitere Aufklärung über das Ausmaß der vereinbarten Einflussnahme auf die Verwaltung und die Ratsgremien vermitteln würden.

3.2 Es findet sich in den zu Einsicht ausgelegten Verwaltungsvorgängen der Samtgemeinde kein einziges Dokument mit einem sachbezogenen Inhalt, das von den Beamten der Verwaltung oder den Mitgliedern des Samtgemeinderates selbst erstellt worden wäre. Der anfängliche Entwurf der Pläne mit Begründung und Umweltbericht, sämtliche Gutachten *(Schall und Schattenwurf, die Erfassung und Bewertung der seltenen Vogelvorkommen und der Fledermäuse, die zusammenfassenden artenschutzrechtlichen und landschaftspflegerischen Fachbeiträge)* und auch die amtlichen Texte der endgültig geplanten FNP- und B-Planbeschlüsse stammen ausnahmslos von den interessierten Firmen, bzw. den von ihnen beauftragten Büros.

Es fragt sich, welche originär-eigene inhaltliche Befassung seitens der Samtgemeinde Nordkehdingen und der Gemeinde Oederquart mit dem Projekt überhaupt stattgefunden hat.

Unabhängig hiervon ist festzustellen, dass ausschließlich die interessierten Firmen selbst und mit ihren Gutachtern das wichtigste Thema der Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch den Windpark und die weiteren Themen der Zerstörung von Schutzgütern der Umwelt und Natur sowie der Entwertung vieler privater Immobilien rund um den Windpark bewertet haben. Ihre Meinungen sind hierzu freilich von groben Auslassungen und einseitiger Zielorientierung geprägt.

3.3 Diese städtebaulichen Verträge sind nichtig.

Denn mit ihnen hat die Samtgemeinde ihre eigene Planungskompetenz in unzulässiger Weise ausgelagert und sie auch noch von finanziell hochgradig interessierten Dritten ausführen lassen.[9] Die Samtgemeinde und die Gemeinde Oederquart haben hier nicht mehr originär geplant, sondern (bislang) nur noch alle Vorarbeiten der Investoren abgenickt.

3.4 Wir rügen auch an dieser Stelle, dass es keine förmliche Ausschreibung der seitens der Gemeinden offensichtlich benötigten Dienste und Dienstleistungen gegeben hat. Sie wäre nachzuholen, wenn die Gemeinden an ihren Windpark-Planungen ernsthaft festhalten sollten.

IV. Verletzung von Grundrechten

4.1 Der Schutzbereich des Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz schließt das Recht auf körperliche Unversehrtheit mit ein. Dazu gehört der Schutz der Gesundheit. Außerdem gewährt er Schutz vor nichtkörperlichen Einwirkungen, die in ihrer Wirkung einem körperlichen Eingriff gleichkommen. Dazu gehören nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch Lärm und andere Emissionen, die von Gebäuden ausgehen, sofern sie Gesundheitsbeeinträchtigungen auslösen können[10].

---

[9] vgl. hierzu grundlegend BVerwG v. 25.11.2005 – 4 C 15.04.
[10] vgl. u. a. BVerfG Urt. v. 29.07.2009, 2 BvR 1606/08, Rdn. 9.

Unsere Mandantschaft befürchten die nachhaltige Gefährdung ihrer Gesundheit und wendet ein, dass die einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Gesundheitsgefahren, die von den Windkraftanlagen auf die menschliche Gesundheit ausgehen, nicht berücksichtigt worden sind.

4.2 Es sind heute nur noch Windkraftanlagen in der Größe von ca. 220 m Höhe zu erwarten. Diese hohen Anlagen verursachen sog. Schattenschlag, sog. Diskoeffekte, schlagende Schallgeräusche und multiple Immissionen, die als Dauer-Belästigung eine gesundheitsgefährdende Auswirkung haben. Die konzentrierte Kumulation von mehreren Windkraftanlagen mit bis zu 220 m Höhe auf einer zusammenhängenden Fläche stellt einen großvolumigen, weitflächigen und blockartig ausstrahlenden Industriekomplex dar. Die Veränderungen für Mensch und Natur im Umfeld und die mittel- und langfristigen Auswirkungen insbesondere auf die menschliche Gesundheit (Herz-Kreislauf-System) sind nicht ansatzweise dargestellt, geschweige denn verantwortungsvoll von den Mitgliedern der beteiligten Ratsgremien geprüft.

Dabei wären die angestellten Erwägungen und insbesondere die medizinischen Grundlagen für eine fundierte Risikoabschätzung für jeden Anwohner in der Umgebung des Windparks von allergrößter Bedeutung.

4.3 Nach heute ärztlich begründeter Einschätzung besteht die Gefahr, dass ein Windpark im Oederquart-Wetterdeich in der zu erwartenden Wucht und Größe

- eine um 15 Jahre reduzierte Lebenserwartung der in der Nähe wohnenden Bevölkerung hervorruft,
- insbesondere Kinder in ihrer Entwicklung schädigt, sie z. B. dramatisch vermehrt den Leiden des sog. Aufmerksamkeitsdefizitsyndroms ADS/ADHS aussetzt,
- und besonders für ältere Menschen die Gefahren durch Bluthochdruck, d.h. von Schlaganfällen und von Herzinfarkten, akut erhöht.

Die Gesamtwirkung der wahrnehmbaren und unbewusst aufzunehmenden Schall-Immissionen beeinflusst das Herz-Kreislauf-System von Menschen in einem inakzeptablen Ausmaß.

Diese breite Wirkung, d.h. die Kumulation dieser schädlichen Effekte, ist auch in industrienahen Wohngebieten zu beobachten. Dort ist die Lebenserwartung der Menschen deutlich geringer als diejenige der Menschen, die auf dem freien Land leben. Der Grund liegt in der Dauerbelastung des menschlichen Organismus mit industriegeprägten Geräuschen.

Im Bundesgesundheitsministerium liegt eine wissenschaftliche Untersuchung mit dem Ergebnis vor, dass die arbeitenden Menschen, die industrienah wohnen, durchschnittlich 15 Jahre früher versterben als diejenigen Menschen, die das Glück haben, in einer ruhigen und naturbelassenen Umgebung leben zu dürfen.

Speziell gesundheitsschädlich sind die dauerhaften Beunruhigungen des vegetativen Nervensystems, die ein Zusammenziehen der Gefäße und so Bluthochdruck und die Einlagerung von Gefäßkalk hervorrufen. Es ist danach erwiesen, dass die Wahrscheinlichkeit, Herzrhythmusstörungen, frühe Herzinfarkte und Schlaganfälle zu erleiden, wächst, je näher ein Mensch an einer Industriegeräusch produzierenden Anlage lebt und wohnt.

4.4 Es sei hervorgehoben, dass insbesondere Kinder von dieser Gesundheitsgefahr betroffen sind. Bei ihnen zeigen sich deshalb vermehrt Aufmerksamkeitsdefizitsyndrome (ADS/ADHS).

Wenn die bislang ruhig und natürlich wirkende Landschaft nun von heute auf morgen in eine Industrielandschaft verwandelt wird - um eine solche handelt es sich bereits bei einem Windpark ab 11 bis ca. 220 m hohen Anlagen -, dann wirken derartig intensive und fremdartige Reize auf das vegetative Nervensystem der Anwohner ein, wie sie sonst nur in der Nähe von Flughäfen und industrienahen Wohnorten anzutreffen sind.

Diese dramatische Gesundheitsgefährdung der ländlichen Bevölkerung rund um das die Kreisgrenze überschreitende Windparkgebiet, resp. in Oederquart-Wetterdeich, zu der sich unsere Mandanten zählen und zugehörig fühlen, setzen wir den dortigen Planungsentwürfen ausdrücklich entgegen. Mit der Aufnahme des Betriebes dieses Windparks wird nach heutigen Erkenntnissen eine Gesundheitsverletzung gegenüber den Anrainern beginnen.

4.5 Anlagen in einer Höhe von mehr als 100 m müssen eine sog. Hindernisbefeuerung aufweisen, die tagsüber ständig in weiß und nachts in rot blinkt. Das charakteristische Blinkmuster wird bei den vielen Windkraftanlagen als intensiv störend wahrgenommen werden (sog. Lichtverschmutzung).

4.6 Unsere Mandanten befürchten auch zu recht Gesundheitsgefährdungen durch den sog. Infra-Schall. Der Planungsträger hätte die aktuellen wissenschaftlichen Gefahreneinschätzungen erwähnen und berücksichtigen müssen. Die Erkenntnisse haben heute deutlich sicherere Datenbasen, da auch mittel- und langfristig auftretende Schäden angesichts der längeren Zeit, in der die Untersuchungen laufen, festgestellt werden konnten. Gerade zahlreiche Windkraftanlagen, die weit über 100 m hoch sind, emittieren in ihrer Gesamtwirkung gesundheitsgefährdende Schallwellen, die noch in Entfernungen von bis zu 3.000 m schädlich sein können. Es ist fahrlässig, wenn die Gemeinden eine Fläche für ca. 11 derartig hohe Anlagen in Oederquart-Wetterdeich freigeben will, ohne die medizinischen Risiken sicher auszuschließen, und zwar auf der Basis der heute dazu in der Fachwelt gewonnenen Erkenntnisse (Beweise hierzu unter www.Vernunftkraft.de).

Es kommt nicht darauf an, ob und in welchem Umfang die Geräusche bewusst wahrgenommen werden, wie es irrig in dem Umweltbericht angegeben wird. Die Belastung durch Infra-Schall wirkt auch unbewusst, und das macht sie auch so besonders gefährlich.

4.7 Die heute deutlich verbesserten Kenntnisse über die Gesundheitsgefahren, die von Windparks ausgehen, finden auch ihren Niederschlag in den mittlerweile weltweit angehobenen Mindestabständen zu Wohnhäusern. Die bekannt gemachte Planung schweigt sich hierzu in unverständlicher Weise völlig aus.

So fordert die Weltgesundheitsorganisation (WHO) bekanntlich seit langem einen Mindestabstand zwischen Windkraftanlagen und einer Wohnbebauung von mindestens 2.000 m. In Nordrhein-Westfalen sieht der Windenergieerlass einen Mindestabstand von 1.500 m vor. Auch in Rheinland-Pfalz wird diese Distanz von 1.500 m verlangt. In Baden-Württemberg wird generell ein Mindestabstand von 2.000 m beachtet und in der Altmark z.B. ein Abstand in Höhe des 10-fachen der Anlagenhöhe. Auch in Bayern gilt der Mindestabstand der 10-fachen Anlagenhöhe.

4.8 Es überrascht, dass die Gemeinden ihren Bürgern und Nachbarn hier einen deutlich geringeren Abstand zumuten wollen, um Strom für die Kundschaft in Süddeutschland zu

produzieren. Deren Länder schützen ihre Bürger freilich vor eigenen Windparks wohlweislich mit Sicherheitsabständen von mindestens der 10-fachen Anlagenhöhe. Diese Preisgabe der eigenen Gesundheitsfürsorge gegenüber den deutlich besseren Standards in Bayern sollte Anlass zu vertiefter Prüfung gewesen sein, wenn nicht schon das norddeutschen Selbstbewusstsein vehementen Widerspruch zu dieser unzumutbaren Risikoübernahme hervorrufen würde (!).

4.9 Die Mitglieder der hier entscheidenden Ratsgemeinden stehen in einer besonderen Schutzpflicht gegenüber der Gesundheit der von dem Windpark betroffenen Menschen. Pflichtwidrige Aufklärungsfehler, die – wie hier aufgezeigt – offensichtlich sind, können auch persönliche Schadensersatzpflichten begründen. Das irrige Vertrauen auf rechtlich zweifelhaft und parteiisch entstandene Gutachten wird dabei keine Rechtsfertigung sein können.

4.10 Hinzu kommen noch die Erkenntnisse aus den neueren wissenschaftlichen Untersuchungen:

Der Infraschall steigt, je höher die Anlagen geraten. Gerade großvolumige Windparks intensivieren und erhöhen die schädlichen Immissionen. Vor allem in ländlichen Gebieten werden die Störungen, verglichen mit vorstädtischen Gebieten, deutlich stärker empfunden[11]. Das Amt für Gesundheit und Umwelt der Freien Hansestadt Bremen hat deshalb bereits im Jahre 2014 einen Mindestabstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung von einem Zehnfachen der Anlagenhöhe empfohlen. Zutreffend weisen die Umweltmediziner darauf hin, dass es den Flächenstaaten in Deutschland (wie z.B. in Niedersachsen) am ehesten möglich sei, diese und auch größere Mindestabstände einzuplanen, ohne das Ziel, der Windenergie substanziell Raum zu geben, zu gefährden. Auch damit hätten die Gemeinden sich auseinandersetzen müssen.

V. Planungsfehler

5.1 Es ist bekannt, dass der Landkreis Cuxhaven die unmittelbar angrenzende Fläche in Geversdorf und Oberndorf in dem Entwurf des RROP 2016 (Abschnitt Windenergie – Stand Februar 2016) als ungeeignet für Windkraftanlagen eingestuft hat, und zwar in der höchsten Stufe der von ihm verwendeten Ausschlusskategorien mit den Worten:

---

[11] so z. B. Waye und Pederson 2007, Pierpont zur Krankheit *Windturbinensyndrom*.

„gravierende Konflikte vorhanden – Fläche als Vorranggebiet Windenergie ungeeignet"

Die Grundlagen dieser Bewertung hätte die Gemeinden hinzuziehen und einer eigenen Beurteilung unterziehen müssen. Es stellt eine grobe Auslassung dar, wenn wichtige Erkenntnisse des benachbarten Landkreises schlichtweg unbeachtet oder unkommentiert bleiben.

5.2 Angesichts des großen – grenzüberschreitenden – Windparks müssen die Prognosen der schädlichen Auswirkungen auch mit den Nachbargemeinden, bzw. den insoweit zuständigen Behörden, abgestimmt sein. Den hier planenden Gemeinden fehlt die Rechtsmacht, um eigenmächtig einen Windpark zu planen, dessen schädliche Immissionen unstreitig weit in die Bereiche der Nachbargemeinden Geversdorf und Oberndorf hineinreichen. Auch der Landkreis Cuxhaven muss dieser Planung zustimmen.

5.3 Soweit eine Vorbelastung des Landschaftsbildes aufgrund der 6 vorhandenen Altanlagen in Wetterdeich angenommen wird, bleibt unberücksichtigt, dass diese Anlagen vor ca. 16 Jahren ausdrücklich nur bis zu einer Höhe von max. 100 m genehmigungsfähig gewesen sind. Wegen ihrer Nähe zu den Lebensräumen von seltenen Vögeln und der besonderen Schwere der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist eine eventuelle höhere Auslegung der Anlagen in der Zukunft von vornherein ausgeschlossen worden (Beweis: Herbeiziehung der Genehmigungsakten). Der Bestand geschützter Vögel und das Vorkommen von Rastvogelschwärmen ist seither noch deutlich angestiegen.

Auch im Rahmen des Repowerings gibt es deshalb keine planungsrechtlich stichhaltigen Gründe, um WKAs heute in Höhen zuzulassen, die weit über dem liegen, was schon immer an diesem Standort zum Schutze von Umwelt und Natur strikt ausgeschlossen war.

5.4 Die Fachgutachten stützen sich entgegen des anerkannten methodischen Standards nicht auf die bestehenden und über die Landkreise und öffentlichen Institutionen zugänglichen Daten aus früheren Erhebungen; auch sind Beobachtungen von fachkundigen Bürgern unberücksichtigt geblieben. Die Kartierungen sind offenkundig fehlerhaft. Die Fledermauserfassung ist völlig veraltet (2012 !) und stammt von einem Gutachterbüro, dessen Arbeit wegen schwerer fachlicher Mängel schon im Rahmen der RROP-Fortschreibung beim Landkreis Cuxhaven zu einem Befangenheitsantrag und einer Wiederholung der Begutachtung durch ein anderes Büro geführt hat. – Auch diese

qualitativen Mängel sprechen für sachfremde Motive des abgelehnten Gutachters, die in dieser Planung an vielen Stellen zum Ausdruck kommen.

VI. Verweise

Ergänzend tragen wir hiermit sämtliche Einwendungen vor, die in den Schreiben der Eheleuten Siegrun und Karl-Heinz van Bernem vom 16.05.2016 und der Herren Manfred Geppert und Axel Hebestreit vom 24.05.2016 erhoben worden sind. Wir machen uns für unsere Mandanten ferner auch die weiteren Einwendungen zu eigen, die andere Anwohner rund um den geplanten Windpark Ihnen mitgeteilt haben und noch vorbringen werden.

VII. Unzureichende Beteiligung der Öffentlichkeit

Die ausgelegten Unterlagen sind unzureichend, um vollständig die Planvorhaben zu erfassen und insbesondere die Gefahren für Mensch, Natur und Umwelt in Gänze bewerten zu können. Die Beachtung der gesetzlichen Verfahrensvorschriften ist, wie aus diesem Schriftsatz ersichtlich, zu bezweifeln.

Zwecks Ergänzung unseres Vortrages und eventueller Präzisierungen und Erweiterungen der diesseitigen Einwendungen, auch in Bezug auf die städtebaulichen Verträge mit den Investoren und die Beauftragung der Gutachter, beantragen wir

A k t e n e i n s i c h t

in sämtliche Unterlagen dieser Planverfahren der Samtgemeinde Nordkehdingen und der Gemeinde Oederquart.

Mit freundlichen Grüßen

MAHNE I GERMANN

Uwe Kappmeyer
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Anlage 1

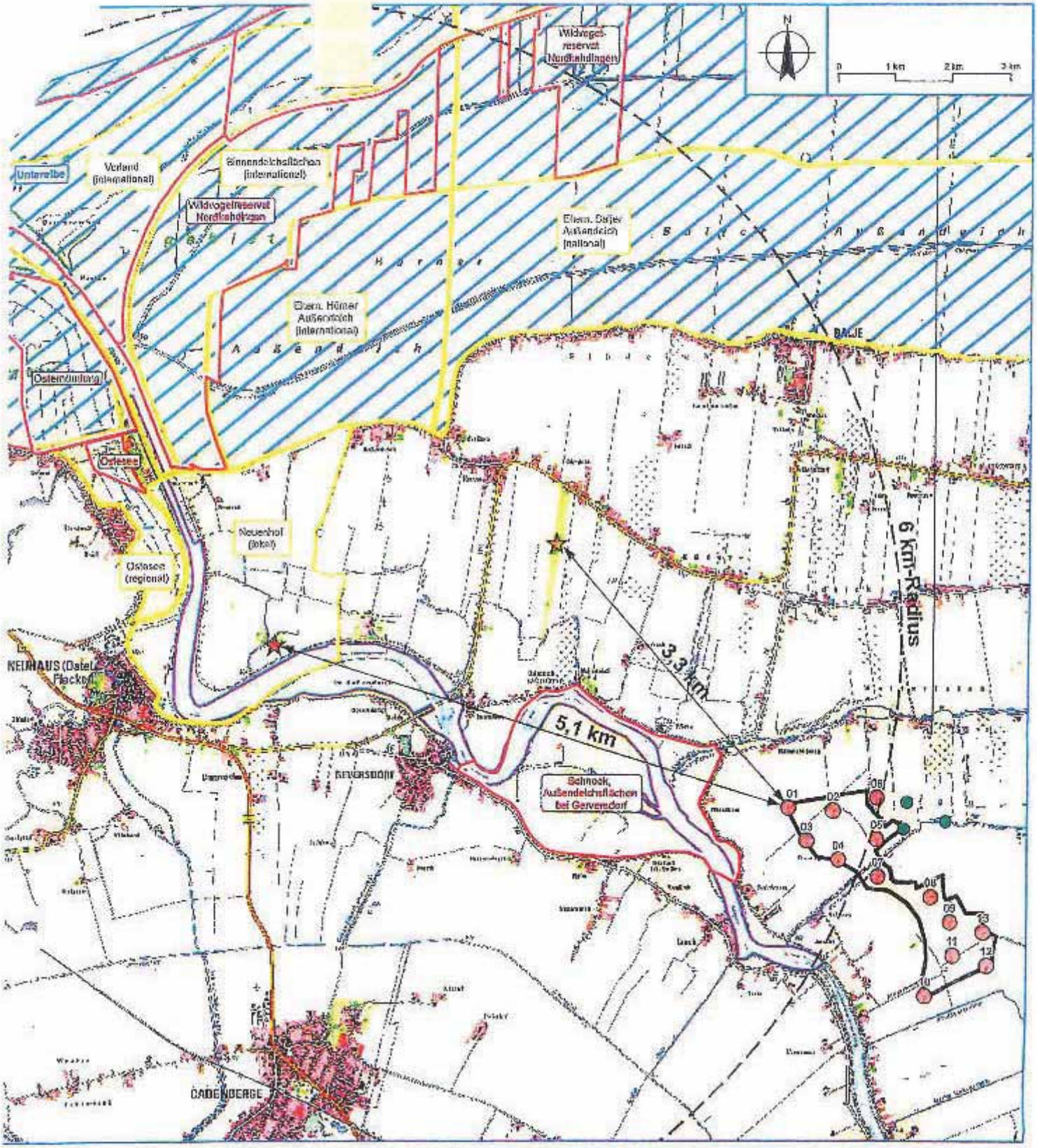

Legende

- Vorranggebiet Windenergienutzung
- geplante WEA-Standorte (Typ Enercon E101 3 MW)
- bestehende WEA

Bestehende Schutzgebiete mit avifaunistischem Bezug (gemäß NLWKN)

- EU-Vogelschutzgebiet (mit Name)
- Naturschutzgebiet (mit Name)

Bedeutsame Bereiche für Gastvögel (gemäß NLWKN)

- Bereich mit Bedeutung für Gastvögel (mit Name und Bedeutung)

Karte 1 — Maßstab 1:35.000

Projekttitel: **Windpark Geversdorf / Oberndorf Landkreis Cuxhaven**

Kartentitel: **Betroffenheitsanalyse Seeadler**

Auftraggeber: UMaAG Umwelt Management AG

Stand: 25.03.2014

Kartierung: -

GIS-Bearbeitung:

Anlage 8.10

Anlage 2

Dokumentation über die Wiederansiedlung des Seeadlers *Haliaeetus albicilla* an der Ostemündung (Landkreis Cuxhaven) – von illegalen Verfolgungen begleitet

Fritz Bechinger

BECHINGER, F. (2011): Dokumentation über die Wiederansiedlung des Seeadlers *Haliaeetus albicilla* an der Ostemündung (Landkreis Cuxhaven) – von illegalen Verfolgungen begleitet. Vogelkdl. Ber. Niedersachs. 42: 145-150.

Im Jahr 2004 erfolgte die Wiederbesiedelung des Landkreises Cuxhaven durch den Seeadler. In einem Wäldchen nahe der Mündung der Oste in die Elbe im Grenzbereich zwischen den Landkreisen Cuxhaven und Stade wurde im März 2004 ein Brutplatz entdeckt. Diese erste Brut verlief erfolgreich. Es wurde ein Jungadler flügge.

2005-2007 war das Brutgeschehen an diesem Brutplatz von illegalen Verfolgungen geprägt, denen mind. zwei nichtflügge Adlerküken (2005) und ein adulter Seeadler (2006) zum Opfer fielen. 2008 hielt sich ein Revierpaar im Gebiet auf und 2009 kam es wieder zu einer Brut, die jedoch erfolglos blieb. Nach fünf erfolglosen Jahren wurde 2010 erstmals wieder ein Jungadler flügge.

Fritz Bechinger, Hinterm Berge 19, D-21789 Wingst, f.bechinger@gmx.de

Einleitung

Die erste Wiederansiedlung des Seeadlers im Landkreis Cuxhaven wurde von vermutlich gezielten, illegalen Vergiftungsaktionen begleitet. Ob der Seeadler das Ziel dieser Verfolgung war oder ob er als Nahrungsopportunist nur zufällig vergiftete Köder aufgenommen hatte, konnte bislang nicht geklärt werden. Dieser Bericht soll den Ablauf der Wiederansiedlung des Seeadlers an der Mündung der Oste in die Elbe dokumentieren.

Die Beobachtungen zeigen auch, mit welcher Dynamik die Wiederausbreitung – trotz der wiederholten Verluste – in das ehemalige Verbreitungsgebiet erfolgt. Wann das letzte Seeadlerpaar im sogenannten „Nassen Dreieck" zwischen Elbe und Weser gebrütet hat, ist kaum mehr zu ermitteln. Viele Opfer der Greifvogelverfolgungen der vergangenen Jahrhunderte sind in den Prämienlisten des 19. Jahrhunderts dokumentiert (KNOLLE 1983). Darunter gegen Ende des 19. Jahrhunderts noch 4 Seeadler bei Bederkesa im Landkreis Cuxhaven, von denen zwei Giftködern zum Opfer fielen. Im 20. Jahrhundert waren Beobachtungen von Seeadlern im Landkreis Cuxhaven die absolute Ausnahme (PANZER & RAUHE 1978).

Das änderte sich erst in den letzten Jahren des 20. Jahrhunderts als wieder vermehrt Seeadler am Polder Bramel und an den großen Moorrandseen beobachtet wurden. Die Jahrtausendwende wurde somit zum Wendepunkt. Im Jahre 2002 waren Seeadler bereits ganzjährig im Landkreis präsent. In den darauf folgenden Jahren wurden Seeadler – neben dem Polder Bramel – besonders häufig an der Ostemündung und am Balksee registriert (NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND, KREISGRUPPE CUXHAVEN-BREMERHAVEN 1998-2002).

Seeadlerwiederansiedlung im Landkreis Cuxhaven

Da sich am Balksee ab März 2003 permanent ein adultes Seeadlerpaar aufhielt, wurde in diesem Gebiet und parallel dazu am Polder Bramel die Erstansiedlung (Brut) erwartet. Ein Horst konnte

diesem Paar allerdings nie zugeordnet werden. Am 30. März 2004 wurde dieses Paar zuletzt registriert als es gemeinsam seinen Schlafbaum am Südrand des Wingster Waldes aufsuchte. Danach haben die Vögel offensichtlich die Region verlassen. Die Ursache hierfür ist unbekannt. Parallel zu diesem „Balkonpaar" war an der Ostemündung ein weiteres adultes Seeadlerpaar präsent. Der Verdacht, dass es sich bei den beiden Paaren um die gleichen Vögel handeln könnte, konnte durch die zeitgleiche Beobachtung beider Paare ausgeräumt werden.

Bei der Kontrolle eines als Horststandort geeignet erscheinenden Gebietes am 5. Februar 2004 durch G. M. Heinze und Verfasser bestätigten sich die Vermutungen und Hoffnungen bezüglich der Wiederansiedlung des Seeadlers. Der Horst befand sich etwa 20 m vom Waldrand entfernt in der Gabelung einer Pappel *Populus x canadensis*. Ein dort vorhandener Mäusebussardhorst war von den Adlern als Unterlage benutzt und weiter ausgebaut worden.

Der Horststandort liegt relativ störungsfrei, da er nur über Privatwege erreichbar ist und zudem von einer Bullenweide und einem ehemaligen Fiel begrenzt ist. Mit der Nähe zur Elbe und Oste und den Vogelschutzgebieten an der Unterelbe steht den Seeadlern hier ein hervorragendes Nahrungshabitat zur Verfügung.

Um den weiteren Verlauf der Seeadleransiedlung zu dokumentieren und um bei eventuellen Störungen eingreifen zu können, wurde der Horst - in Absprache mit dem Naturschutzamt des Landkreises Cuxhaven - regelmäßig kontrolliert. Dabei wurde, um die Adler nicht zu stören, aus einer Entfernung von 400 m mit einem Spektiv beobachtet.

Beobachtungen am Brutplatz 2004 - 2010

2004

Ab Anfang März 2004 lag einer der Adler häufiger in der Horstmulde. Die erste Eiablage erfolgte vermutlich am 07. März 2004. An dem Tag konnte erstmalig die Brutablösung durch den Partner beobachtet werden. Das genaue Schlupfdatum ist nicht bekannt. Am 14. April wurde die erste Fütterung eines Kükens beobachtet.

Es blieb in diesem Jahr bei einem Küken und dieses verließ am 12. Juli als Jungadler den Horst. Der Größe nach war es vermutlich ein Weibchen. Der Jungadler hielt sich noch bis Anfang September im Umfeld des Horstes auf.

Ab Mitte September konnte man die beiden Altadler mit dem Jungvogel für einige Zeit an der Ostemündung beobachten. Danach verließ der Jungadler das Revier an der Oste. Da er nicht beringt worden war - dieser Eingriff wird bei Neuansiedlungen bewusst vermieden -, wird er bei zukünftigen Sichtungen nicht mehr seinem Heimathorst zugeordnet werden können.

2005

Die beiden Altadler blieben in ihrem Revier, sie hielten sich weiter an der Ostemündung auf. Der Brutbeginn 2005 lag wiederum zwischen dem 03. und 07. März. Die erste Brutablösung konnte am 07. März notiert werden. Am 12. April wurde die Fütterung von einem Küken und am 14. April die eines zweiten Kükens beobachtet.

In der Folgezeit entwickelten sich die Küken ohne Auffälligkeiten, es konnte von einer problemlosen Aufzucht der Jungadler ausgegangen werden. Bei der Horstbeobachtung am 26. April wurde jedoch eine völlig veränderte Situation festgestellt: der weibliche Seeadler hielt sich nicht auf dem Horst, sondern nur in seinem Umfeld auf und im Horst selber konnte keine Bewegung der Küken ausgemacht werden. Als nach 2 Stunden noch keine Fütterung der Küken erfolgt war, wurde die unmittelbare Umgebung des Horstbaumes auf eventuelle Unregelmäßigkeiten kontrolliert. Hier waren jedoch keine auffälligen Spuren zu entdecken, die auf eine Aushorstung o. ä. schließen lassen konnten. Währenddessen kreiste der Altadler aufgeregt rufend über dem Horst, und jetzt gesellte sich auch der Partner dazu. Dieses ist insofern erwähnenswert, als es das letzte Mal war, dass der männliche Brutpartner beobachtet werden konnte. Der weitere Verbleib dieses Adlers ist nicht bekannt.

Dauerregen und ein starker westlicher Wind machten eine gesicherte Beobachtung am nächsten Tag unmöglich. Am 28. April war die Situation unverändert, der weibliche Seeadler saß auf einem der Nach-

barbäume und im Horst war keine Bewegung zu sehen. Klarheit über das Geschehen dort konnte nur eine direkte Kontrolle des Horstes bringen. Nach einem vergeblichen Anlauf wurde am 30. April ein auf einem Kettenfahrzeug montierter Steiger direkt unter den Horst manövriert. Im Horst lagen zwei tote Seeadlerküken (Abb. 1). Diese wurden zusammen mit den dort vorhandenen Beuteresten geborgen.

Abb. 1: Fundsituation am 30.04.2005: Seeadlerhorst mit zwei verendeten Seeadlerküken, Oste, Landkreis Cuxhaven. Am linken Horstrand liegt die mit Carbofuran präparierte Brieftaube. Foto: Fritz Bechinger. – *Discovery on April 30th, 2005: White-tailed-Eagle eyrie with two dead nestlings, river Oste, district of Cuxhaven. On the left the carrier pigeon prepared with Carbofuran is visible on the nest rim.*

Die ca. 3 Wochen alten Seeadlerküken wiesen keine äußerlich feststellbaren Verletzungen auf, ihr Ernährungszustand war augenscheinlich gut. Bei den Futterresten handelte es sich um die größtenteils stark eingetrockneten Teile eines Junghasens, eines Blässhuhns, einer Stockente, einer Uferschnepfe, dreier Fische sowie dreier Brieftauben. Von den Brieftauben war eine relativ „frischtot", vermutlich waren die Küken zuletzt mit dem Fleisch dieser Taube gefüttert worden. Die beiden Seeadlerküken und die Futterreste wurden sofort eingefroren und in diesem Zustand zur Untersuchung in das Institut für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) nach Berlin gebracht.

Das Ergebnis dieser Untersuchung brachte die Gewissheit, dass die beiden Seeadlerküken Opfer einer illegalen Greifvogelverfolgung geworden waren. Nach Untersuchungen von O. Krone vom IZW starben die beiden Küken an einer Vergiftung mit dem Pflanzenschutzmittel Carbofuran. Dieses Gift konnte sowohl in den Kropf- und Mageninhalten der Küken als auch in der „frischtoten" Brieftaube nachgewiesen werden.

Diese Brieftaube war offensichtlich als Giftköder präpariert worden. Dazu wurde die Brustmuskulatur mit zwei parallelen Einschnitten versehen. An den Resten der Muskulatur sowie auf der Haut konnte das Pflanzengift nachgewiesen werden. Der Brieftaube wurde zudem, vermutlich um sie unidentifizierbar zu machen, das rechte Bein entfernt. An diesem tragen die Tauben üblicherweise den Züchter-Ring. Am linken Bein befand sich noch ein rötlicher Plastikring. Der aufgrund obiger Tatsachen vom Landkreis Cuxhaven bei der Staatsanwaltschaft in Stade gestellten Anzeige gegen Unbekannt wurde von der Kriminalpolizei in Hemmoor nachgegangen. Die Ermittlungen mussten jedoch ohne Ergebnis eingestellt werden.

Die Hoffnung, dass man dem Täter eventuell über die Registrierung der Abnehmer von Pflanzenschutzmitteln beim Landhandel überführen könnte, erfüllte sich leider nicht. Die Pflicht der Identitätsfeststellung und Aufzeichnung der Käufer durch den Verkäufer entfällt, wenn Carbofuran als Granulatformulierung in den Handel kommt.

Trotz dieser Ereignisse hielt der überlebende weibliche Seeadler (das Männchen wurde ja seit dem 26. April nicht mehr gesehen) an dem Revier fest. Ab Mitte August gesellte sich ein neuer Partner, ein subadultes Männchen, zu dem verbliebenen Weibchen.

2006

Mit dieser Konstellation begannen die Adler die Brutsaison 2006. Der Brutbeginn im alten, vorher aufgestockten Horst lag vermutlich wieder um den 06. März. Von diesem Zeitpunkt an konnte ständig einer der Adler tief im Horst liegend beobachtet werden. Am 28. März wurde der Naturschutzstation Unterelbe ein offensichtlich kranker Seeadler gemeldet, der Anwohnern auf einem Acker bei Bal-

Abb. 2: Fundsituation am 28.03.2006: Totes Seeadlerweibchen auf einem Feld bei Balje-Hörne, Landkreis Stade. Foto: Fritz Bechinger. – *Discovery on March 3rd, 2006: dead White-tailed Eagle female in a field near Balje-Hörne, district of Stade.*

je-Hörne im Landkreis Stade aufgefallen war. Bei Ankunft vor Ort war der adulte Adler bereits tot. Der auf dem Rücken liegende Vogel hielt seine Fänge geschlossen. Verletzungen waren äußerlich nicht sichtbar. Das Gefieder befand sich in einem guten Zustand. Weder der Stoß noch die Handschwingen waren beschädigt oder abgewetzt. Merkmale, die auf ein längeres Siechtum hingedeutet hätten, waren also nicht vorhanden (Abb. 2).

Da der Fundort des toten Seeadlers nur wenige Kilometer von dem Horststandort der Oste-Seeadler entfernt war, lag die Vermutung nahe, dass es sich bei dem Totfund um einen der residenten Oste-Seeadler handeln könnte. Diese Befürchtung bestätigte sich später leider. Bei teilweise bis zu dreimal täglich durchgeführten Kontrollen wurde an den folgenden Tagen nur der männliche Adler im Horst liegend (brütend) angetroffen. Da es sich bei diesem Vogel - wie bereits erwähnt - um einen subadulten Adler mit den entsprechenden Gefiedermerkmalen handelte, war er leicht zu identifizieren. Dieser männliche Adler setzte die Bebrütung des Geleges bis zum 01. April fort. Da die Eier nach diesem Datum offensichtlich - zumindest für längere Phasen - nicht mehr bebrütet wurden, war davon auszugehen, dass die Keimlinge darin abgestorben waren. Daher wurde beschlossen, die Eier für eine Untersuchung durch das IZW zu bergen. Dieser Bergungsversuch fand am 03. April statt, und er ist insofern erwähnenswert, als er eine unvorhersehbare Wende nahm.

Bei unserer Ankunft am Horststandort saß der männliche Adler aufgebaumt in der Nähe des Horstes. Um ihn nicht zu sehr zu vergrämen, näherte sich zunächst nur der hier tätige Landwirt auf seinem, dem Adler bekannten, Traktor dem Horst. Als dieser sich näherte, strich der Adler ab, um gleich darauf in einiger Entfernung wieder aufzubaumen. Wenig später strich ein zweiter adulter Seeadler, der bisher verdeckt gesessen hatte, aus der Nähe des Horstes ab. Danach kreisten die beiden Adler gemeinsam und entfernten sich kurz darauf, die Oste aufwärts fliegend. Erstaunlicherweise hatte also bereits längstens fünf Tage nach dem Tod des weiblichen Seeadlers ein neuer Partner die so entstandene Lücke gefüllt. Auf Grund dieser neuen Situation wurde die Bergung der eventuell noch im Horst vorhandenen Eier abgebrochen. In der Folgezeit hielten sich die beiden Seeadler zwar weiter in dem Osterevier auf, eine Fortsetzung der Brut konnte allerdings nicht beobachtet werden.

Der am 28. März 2006 verendet aufgefundene Seeadler wurde sofort zur Abklärung der Todesursache in das IZW nach Berlin gebracht. Die zunächst erfolgte Untersuchung auf eine Infektion mit dem Aviären Influenzavirus A (H5/N1) verlief negativ. Ebenso negativ verliefen die Bemühungen um eine endgültige Klärung der Todesursache, da Carbofuran u. a. Gifte nicht im Körper des toten Seeadlers nachgewiesen werden konnten. Eingeschränkt wurden die Untersuchungen durch die fehlenden Nahrungsreste in Kropf und Magen des Vogels. Der Seeadler muss also die vorher aufgenommene Nahrung kurz vor seinem Tod erbrochen haben. Den Angaben von O. KRONE (IZW) zufolge ist - trotz des fehlenden Giftnachweises - eine Vergiftung des Adlers nicht völlig auszuschließen.

Die bei der Sektion vorgefundene geschwollene Leber und die vorhandene Reizung der Darmschleimhaut weisen in diese Richtung. Zumal der Adler mit einem Körpergewicht von 6.000 Gramm einen optimalen Ernährungszustand hatte. Ein ausgeprägter Brutfleck und ein aktiver Eierstock waren

weitere Indizien, dass es sich bei dem Adler um einen aktiven Brutvogel handelte (O. KRONE, pers. Mitt.). Da der Vogel beiderseitig beringt war, konnten Alter und Herkunft exakt ermittelt werden. Nach den Angaben der Vogelwarte Hiddensee wurde er am 23.05.1999 nestjung bei Ludwigslust in Mecklenburg-Vorpommern beringt. Der Seeadler befand sich somit erst am Beginn seines adulten Adlerlebens.

Bei der Seeadlern an der Ostemündung kam es im Herbst 2006 zu einer Neuverpaarung. Das subadulte Männchen war zwischenzeitlich verdrängt worden, ab Oktober 2006 wurde ein adultes Seeadlerpaar in dem Adlerrevier an der Oste beobachtet. In den folgenden Monaten hielten sich an der Ostemündung zwar noch bis zu drei weitere immature und subadulte Seeadler auf, diese hatten aber mit dem folgenden Brutgeschehen nichts zu tun.

2007

Das neue Paar ließ sich mit dem Beginn der Brut sehr viel Zeit. Erst Ende März 2007 konnte ein ständig im Horst liegender Adler beobachtet werden. Bei den folgenden wöchentlichen Kontrollen lag immer ein Seeadler im Horst. Da markante Gefiedermerkmale fehlten, war nicht festzustellen, welcher der beiden Adler gerade das Brutgeschäft übernommen hatte. Ab Ende April wurden diese Horstbeobachtungen verstärkt, da der Schlupf der Küken kurz bevorstehen musste. Am Morgen des 30.04.07 stand und lag ein Adler abwechselnd im Horst. Waren die Küken bereits geschlüpft? Nach einer Stunde verließ der Adler plötzlich den Horst. Danach waren gackernde Rufe aus dem Horstwald zu hören. Diese zeigten vermutlich die Erregung des Vogels an. Zehn Minuten später kreiste der Adler über dem Gehölz und zog kurz darauf in Richtung Elbe ab.

Spätestens jetzt hätte der zweite Partner am Horst erscheinen und dort die Ablösung übernehmen müssen. Die erwartete Ablösung durch den Partner fand leider nicht statt, der Horst blieb verlassen. Weitere Kontrollen bis 21 Uhr bestätigten diese Situation. An den folgenden Tagen, am 01. und am 02. Mai 2007 war bei weiteren Kontrollen wiederum kein Seeadler in oder am Horst anwesend.

In Abstimmung mit der Staatlichen Vogelschutzwarte in Hannover und dem Naturschutzamt beim Landkreis Cuxhaven wurde der Horst daraufhin am 03. Mai 2007 mittels eines Steigers kontrolliert. Im Horst lagen zwei Eier. Der ursprüngliche Plan, die Eier zur weiteren Untersuchung zu entnehmen, wurde aufgegeben, da sich plötzlich und unerwartet ein Seeadler dem Horst näherte. Offensichtlich kontrollierte und bewachte der Adler noch gelegentlich sein Gelege. Eine Fortsetzung der Bebrütung des Geleges durch den Adler konnte allerdings an den folgenden Tagen nicht beobachtet werden. Als Ursache für den Brutabbruch ist der Verlust eines Partners während der Brut anzunehmen. Da die beiden Adler zuletzt am 30. März gemeinsam auf dem Horst stehend beobachtet wurden, muss der Verlust des Partners innerhalb der letzten dreißig Tage passiert sein. Leider wurde auch in der Folgezeit kein Hinweis auf seinen Verbleib gefunden.

2008

Zu Beginn des Jahres 2008 war das Revier an der Ostemündung mit einem adulten Seeadlerpaar besetzt. Am 14. Januar konnte das Paar noch gemeinsam bei der Ausbesserung des Nestes beobachtet werden. Leider blieb es in diesem Jahr bei dem hoffnungsvollen Ansatz. Die Seeadler wurden zwar weiterhin in der Region gesichtet, ein weitergehendes Brutgeschehen konnte jedoch nicht registriert werden.

2009

Ab Anfang 2009 war wieder ein Seeadlerpaar präsent. Ob es sich um das Paar aus dem Vorjahr handelte, kann nicht mit Sicherheit gesagt werden. Die Adler begannen am 09. März (± 2 Tage) mit der Brut. Leider behinderte die recht früh einsetzende Belaubung die freie Sicht auf den Horst, so dass keine verlässlichen Angaben über einen eventuellen Schlupferfolg möglich sind. Am 09. Mai wurde das Seeadlerpaar noch einmal kreisend über dem Horst beobachtet. Danach ist der Brutplatz verlassen. Erst am 26. Juli wird wieder ein adulter Seeadler an der Ostemündung gesichtet.

2010

Auch Anfang 2010 war der Brutplatz an der Ostemündung wieder von einem adulten Seeadlerpaar

besetzt. Der Brutbeginn lag zwischen dem 14. und 18. März. Am 25. Juli konnte ein bereits flügger Jungvogel in der Nähe des Horstes beobachtet werden. Damit hat – nach fünf erfolglosen Jahren – wieder ein Seeadlerpaar erfolgreich an der Ostemündung gebrütet.

Carbofuran-Vergiftung

Carbofuran-Vergiftung als Todesursache beim Seeadler ist wiederholt dokumentiert worden (u. a. Krone et al. 2002, Probst et al. 2009). Carbofuran ist für Vögel hochtoxisch und führt bei Seeadlern schon nach Aufnahme kleinster Mengen zu schweren Vergiftungserscheinungen und fast immer zum Tod (Probst et al. 2009). Die Aufnahme des Giftes erfolgte meist – wie auch hier dokumentiert – über illegalen Einsatz von Giftködern.

In Deutschland ist Carbofuran als Wirkstoff in Pflanzenschutzmitteln seit dem 01.01.2006 nicht mehr zugelassen, die Aufbrauchfrist von Restmengen endete am 31.12.2007. Seit dem 13.12.2008 ist die Anwendung auch in allen anderen Staaten der Europäischen Union verboten. Nach dem Chemikaliengesetz sind Verkauf und Besitz von Carbofuran inzwischen strafbar.

Dank

R. Görke danke ich für die vielen wertvollen Hinweise zum Verhalten der Seeadler. Bei W. Rusch und K. Norda vom Naturschutzamt beim Landkreis Cuxhaven möchte ich mich für die gute Zusammenarbeit und die immer präsente Unterstützung bedanken. Besonders erwähnenswert ist das Engagement der Naturschutzstiftung des Landkreis Cuxhaven für den Seeadler, da mit ihren Mitteln der Horststandort durch Kauf gesichert wurde. U. Andreas, G.-M. Heinze und J. Ludwig stellten ihre Seeadlerbeobachtungen aus Kehdingen zur Verfügung. J. Ludwig danke ich zudem besonders für die Durchsicht des Manuskripts sowie für technische Unterstützung. Bei den Landwirten G. zu Knyphausen, B. Pape und dem Jagdberechtigten H. Ringleben bedanke ich mich für zahlreiche Beobachtungshinweise sowie für die Möglichkeit, das Gebiet betreten zu dürfen, ihre verständnisvolle Tolerierung der gelegentlichen Behinderungen der Landwirtschaft und der Jagd während der Brut der Seeadler sei hier ebenfalls erwähnt.

Summary – Documentation of the resettlement of the district of Cuxhaven by the White-tailed Eagle *Haliaeetus albicilla* near the confluence of the river Oste and the Elbe – accompanied by illegal persecution

In 2004, the district of Cuxhaven was resettled by the White-tailed Eagle *Haliaeetus albicilla*. In March 2004, a nesting site was discovered in a small wood in the border area between the districts of Cuxhaven and Stade, where the river Oste empties into the river Elbe. This first brood was successful with one young eagle fledging.

From 2005 to 2007, the breeding attempts at this site were affected by illegal persecution: at least two nestlings and one adult eagle were the victims of poisoning.

Although a territory was occupied in 2008, breeding was not attempted. In 2009 there was another breeding attempt, which failed. After five years without breeding success, a young eagle fledged in 2010.

Literatur

Krolle, F. (1983): Greifvogelverfolgung in Niedersachsen. In: Zang, H., H. Heckenroth & F. Krolle (Hrsg.): Die Vögel Niedersachsens und des Landes Bremen - Greifvögel. Naturschutz Landsch.pfl. Niedersachs. 8, H. 2.3: 73-76.

Krone, O., T. Langgemach, P. Sömmer & N. Kenntner (2002): Krankheiten und Todesursachen von Seeadlern (*Haliaeetus albicilla*) in Deutschland. Corax 19, Sonderheft 1: 102-108.

Naturschutzbund Deutschland (NABU), Kreisverband Cuxhaven-Bremerhaven (2001-2004): Ornithologische Jahresberichte 1998-2002.

Panzer, W., & H. Rache (1978): Die Vogelwelt an Elb- und Wesermündung. Bremerhaven.

Probst, R., B. Kohler, O. Krone, A. Raimer & M. Rösler (2009): Schutzanforderung für den Seeadler im Herzen Europas – Ergebnisse des Workshops der WWF-Österreich Tagung in Illmitz, 18. November 2007. Denisia 27: 147-157.

[redacted]

Stellungnahme B_6

Gemeinde Oederquart
Die Gemeindedirektorin
Hauptstr. 31

21729 Freiburg/Elbe

24.05.2016

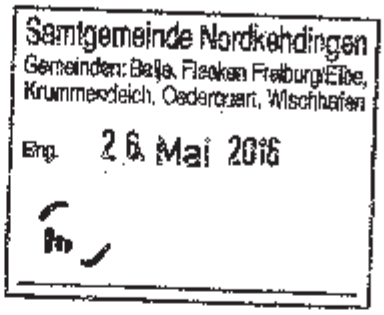

Stellungnahme / Einwendung im Rahmen des Beteiligungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erheben wir Einwendungen gegen den **Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans für das Teilgebiet „Windpark Wetterdeich" sowie den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Windpark Wetterdeich" (Parallelverfahren). Unsere Einwendungen richten sich auch gegen die im nordwestlichen Teil des Entwurfs der 4. FNP-Änderung und im BImSchG-Genehmigungsverfahren befindliche Anlage.** Da bei den Verfahren u. a. die kumulierende Wirkung der bestehenden bzw. geplanten Windkraftanlagen in der Gemeinde Geversdorf, Oberndorf und Balje zu berücksichtigen sind, erheben wir unsere Einwendungen in Ergänzung zu unseren diesbezüglichen vorangegangenen Stellungnahmen.

Unser Grundstück befindet sich im Nahbereich zur Sonderbaufläche Windenergienutzung „SO 09 Geversdorf/Oberndorf" bzw. zum geplanten Windpark „Oederquart-Wetterdeich", wie Sie unserer Anschrift (s. u.) entnehmen können.

Unser Haus am Wetterdeich [redacted] liegt von allen angrenzenden Häusern am nächsten zu den 6 vorhandenen Windkraftanlagen. Daher haben wir wohl die schlimmste Erfahrung mit der jahrelangen Störung durch die immerwährende Lärmbelästigung gemacht. Diese Beeinträchtigungen haben wir Ihnen wiederholt mitgeteilt, u. a. in unserem Einspruch-Schreiben vom 15.8.14, das wir hier noch einmal beifügen. – Die dort dargestellten Einwendungen wiederholen wir nachdrücklich, denn sie gelten heute genau so. Nun sollen über doppelt so hohe Anlagen, bei einer noch niedrigeren Entfernung errichtet werden. Das ist nicht hinnehmbar. Auch die ständige Befeuerung der geplanten Anlagen ist unzumutbar

Das im RROP 2013 für den LK Stade ausgewiesene Vorranggebiet „Oederquart-Wetterdeich II" grenzt unmittelbar an den alten Standort Oederquart-Wetterdeich I, für den kein Repowering vorgesehen war. Die bestehenden Anlagen hatten lediglich Bestandschutz. Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanentwurfs sowie des Bebauungsplanentwurfs weichen erheblich von dem im RROP ausgewiesenen Vorranggebiet ab. Es wird nicht deutlich,

unter welchen Bedingungen nun eine Zielabweichung genehmigt wurde und inwieweit dies im Zusammenhang steht mit dem aktuellen Antrag zur Genehmigung einer Anlage nach BImSchG in diesem Bereich.

Das RROP 2013 fordert für den Standort Oederquart-Wetterdeich, dass der Artenschutz im Rahmen der nachfolgenden Planungen intensiv untersucht wird. Die im Plangebiet Geversdorf/Oberndorf/Balje/Oederquart-Wetterdeich vorherrschenden naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Belange sind aufgrund diverser Gutachten, Stellungnahmen sowie Ablehnungen von Genehmigungen der Unteren Naturschutzbehörde des LK Stade und des LK Cuxhaven sowohl dem Landkreis Stade, als auch den Samtgemeinden Nordkehdingen und Am Dobrock, der Gemeinde Geversdorf, Oberndorf, Oederquart und Balje mindestens seit den Einwendungen der UNB Cuxhaven und Stade in 2013 hinreichend bekannt. Aktuell sind in der Begründung/Erläuterung zum Entwurf des RROP 2016 für den Landkreis Cuxhaven (s. S. 54 ff) die den Standort berührenden Belange aus naturschutzfachlicher Sicht aufgelistet. Die hier genannten Belange haben dazu geführt, dass der Standort Geversdorf/Oberndorf nicht als Vorranggebiet im Entwurf des RROP 2016 aufgenommen wurde. Es ist bekannt, dass es sich hier um einen **sehr wertvollen Vogellebensraum** handelt, mit diversen WEA-empfindlichen Brut- und Rastvogelarten, u. a. dem Seeadler. Der Seeadler nutzt das Gebiet Geversdorf/Oberndorf/Oederquart-Wetterdeich als Nahrungshabitat und Flugkorridor. Die Wiederansiedlung des Seeadlers an der Ostemündung (in 2004) war und ist von wiederholten gezielten, illegalen Verfolgungen geprägt (F. Bechinger, Vogelkdl. Ber. Nieders. 42, 2011). Der Seeadler ist eine streng geschützte Art. Dies hätte daher bei den Planungen nicht unberücksichtigt bleiben dürfen, denn die Populationsdichte und das Brutgeschehen wären ohne derartige Eingriffe längst sicher höher gewesen. Trotz der Tötung des Seeadler-Männchens im Frühjahr 2016 während des Nestbaus in Balje-Hörne, wird dort aktuell gebrütet. Der „Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei Planungen und Genehmigungen von Windenergieanlagen" des Niedersächsischen Umweltministeriums, der verbindlich anzuwenden ist, wurde ignoriert.
Auch das Brutgeschehen eines Storchenpaares am Wetterdeich wurde nicht berücksichtigt.

Zum Schalltechnischen Gutachten: Der Stellungnahme des LK Stade vom 08.10.2015 zur 4. FNP-Änderung der SG Nordkehdingen und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 Windpark Wetterdeich ist zu entnehmen: „ *... Für die im Einwirkungsbereich der Anlagen befindlichen Wohnhäuser im WE-Gebiet werden folgende Immissionsrichtwerte festgesetzt: tagsüber: (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr): 55 dB(A). nachts: (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr): 40 dB(A). ...*"
Der Darstellung im Schallgutachten ist zu entnehmen, dass die ermittelten Werte - auch unter Anwendung des „Abregelungskonzeptes 1" - **an 19 der gemessenen 20 Immissionsorte nachts zwischen 40 und 45 dB(A)** liegen. Dies bedeutet, dass die Grenzwerte nachts für alle den geplanten Windpark umgebenden Gebäude bzgl. des Schutzstatus „Kleinsiedlungsgebiet" - wie vom LK Stade festgesetzt - überschritten werden. Zu dieser Belastung

kommt die Befeuerung der Anlagen, die Tag und Nacht leuchten und blinken werden. Der Betrieb der Windräder macht es erforderlich, dass alle Windräder mit einer Abschaltvorrichtung versehen werden müssen, die den wirtschaftlichen Betrieb der Windräder an diesen Standorten extrem einschränken werden.

Zum Schattenwurfgutachten: Dem Schattenwurf-Gutachten ist die Schattenkarte beigefügt. Die Auswertung der Karte zeigt: **An 22 von 23 festgesetzten Immissionsorten werden die zulässige Beschattungsdauer pro Jahr und an 19 von 23 pro Tag überschritten.** Erlaubt sind bekanntlich: 30 Stunden pro Jahr, bzw.30 Minuten am Tag. An einigen Immissionsorten werden die Grenzwerte bis 6-fach überschritten. Das Gutachten zeigt, dass alle Windräder mit einer Abschaltvorrichtung versehen werden müssen, die den wirtschaftlichen Betrieb der Windräder an diesen Standorten extrem einschränken werden.

Zusammenfassung

- Durch den Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Teilgebiet „Windpark Wetterdeich" sowie den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Windpark Wetterdeich" und die im nordwestlichen Teil des Entwurfs der 4. FNP-Änderung und im BImSchG-Genehmigungsverfahren befindliche Anlage sind erhebliche umweltrelevante Auswirkungen zu erwarten. Die Flächen sind für die Windenergienutzung ungeeignet.
- Die zu berücksichtigenden naturschutzfachlichen und artenschutzrechlichen Belange sind nicht wie vorgeschrieben untersucht worden. Bereits vorliegende Untersuchungsergebnisse (u.a. der Unteren Naturschutzbehörde des LK Cuxhaven) wurden nicht beachtet. Das aktuelle Brutgeschehen der Seeadler und des Weißstorches im Plangebiet bleibt unberücksichtigt.
- Die Grenzwerte bzgl. des Schattenwurf- und Schallgutachtens werden für nahezu alle umgebenden Wohnhäuser deutlich überschritten. In einem Abstand von 500 bis 1.000 m befinden sich rund 150 Wohngebäude. Dies führt zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Anwohner. Hohe Abschaltzeiten verhindern den wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen.

Unsere Einwendungen erheben wir auch als Mitglieder der Bürgerinitiative gegen Windindustrie an der Oste. Darüberhinaus schließen wir uns den Ihnen bereits vorliegenden Einwendungen u.a. von
Siegrun und Karl-Heinz van Bernen, Oberndorf v. 16.05.16 und Manfred Geppert und Axel Hebestreit, Geversdorf, v. 25.5.16 ausdrücklich an.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

[redacted]

Anlage

[redacted]

Landkreis Cuxhaven
Amt Bauaufsicht und Regionalplanung
Vincent-Lübeck-Str. 2

27474 Cuxhaven

Vorab per Fax. 04721 – 662650
Per E-Mail: regionalplanung@landkreis-cuxhaven.de

15. August 2014

Einwendungen
zum Entwurf zur Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms
für den Landkreis Cuxhaven (Teilabschnitt Windenergie 2014) –
zum neuen Großwindpark in Oberndorf, Geversdorf und Balje

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erheben wir nachdrücklich erneut Einspruch gegen den Bau des neuen Großwindparks.

Seitdem vor unserem Wohnhaus (Wetterdeich 14) 1997 der Windpark errichtet wurde, leiden wir Tag für Tag unter den Auswirkungen dieser lauten Windmühlen, die viel zu dicht an unseren Lebensbereich gesetzt wurden. Wir haben immer wieder bei der zuständigen Baubehörde Eingaben gemacht.
In der Baugenehmigung ist zwar ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass die Mühlen bei viel Wind und auch besonders nachts, abgeschaltet werden müssen. Obwohl wir immer wieder angemahnt haben, ist das aber niemals passiert. Die Mühlen sind oftmals so laut, dass - trotz doppelter Thermopen-Scheiben, die wir für viel Geld vor unseren Fenstern anbringen lassen mussten - wir aus dem Schlaf gerissen werden und nicht wieder einschlafen können. Die ständige Geräuschbelastung und der Schlafmangel wirken sich so störend aus, dass wir immer nervöser werden. - Wenn jetzt ein noch größerer Windpark entstehen soll, wissen wir nicht, wie unser Leben weitergehen soll. Unser Haus können wir unter diesen Bedingungen nicht verkaufen! Keiner kauft eine Immobilie mit einem Windpark vor der Tür, bei der gerade auch noch die Sonnenseite beschallt wird.

Wir protestieren daher noch einmal mit Nachdruck gegen den neuen Großwindpark, der unsere schöne Osterlandschaft und unsere Lebensqualität noch mehr zerstören wird.

Wir leben sehr umweltbewusst, haben selbst mit Solar-Strom auf unserem Segelboot sehr gute Erfahrungen gemacht und sind daher keinesfalls gegen Ökostrom - auch nicht gegen Windkraft. Wir sind aber der Meinung, daß es genügend Flächen gibt, wo keine Wohnhäuser von den Auswirkungen betroffen werden und wo keine einmalige Landschaft, wie unsere Ostelandschaft zerstört wird.

mit freundlichen Grüßen

[redacted]

[redacted]

Samtgemeinde Nordkehdingen
Der Samtgemeindebürgermeister

21729 Freiburg/Elbe

24.05.2016

Samtgemeinde Nordkehdingen
Gemeinden: Balje, Fleeken Freiburg/Elbe, Krummendeich, Oederquart, Wischhafen
Eing. 25. Mai 2016

Stellungnahme / Einwendung im Rahmen des Beteiligungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erheben wir Einwendungen gegen den **Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans für das Teilgebiet „Windpark Wetterdeich" sowie den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Windpark Wetterdeich" (Parallelverfahren). Unsere Einwendungen richten sich auch gegen die im nordwestlichen Teil des Entwurfs der 4. FNP-Änderung und im BImSchG-Genehmigungsverfahren befindliche Anlage.** Da bei den Verfahren u. a. die kumulierende Wirkung der bestehenden bzw. geplanten Windkraftanlagen in der Gemeinde Geversdorf, Oberndorf und Balje zu berücksichtigen sind, erheben wir unsere Einwendungen in Ergänzung zu unseren diesbezüglichen vorangegangenen Stellungnahmen.

Unser Grundstück befindet sich im Nahbereich zur Sonderbaufläche Windenergienutzung „SO 09 Geversdorf/Oberndorf" bzw. zum geplanten Windpark „Oederquart-Wetterdeich", wie Sie unserer Anschrift (s. u.) entnehmen können.

Unser Haus am Wetterdeich [redacted], liegt von allen angrenzenden Häusern am nächsten zu den 6 vorhandenen Windkraftanlagen. Daher haben wir wohl die schlimmste Erfahrung mit der jahrelangen Störung durch die immerwährende Lärmbelästigung gemacht. Diese Beeinträchtigungen haben wir Ihnen wiederholt mitgeteilt, u. a. in unserem Einspruch-Schreiben vom 15.8.14, das wir hier noch einmal beifügen. – Die dort dargestellten Einwendungen wiederholen wir nachdrücklich, denn sie gelten heute genau so. Nun sollen über doppelt so hohe Anlagen, bei einer noch niedrigeren Entfernung errichtet werden. Das ist nicht hinnehmbar. Auch die ständige Befeuerung der geplanten Anlagen ist unzumutbar

Das im RROP 2013 für den LK Stade ausgewiesene Vorranggebiet „Oederquart-Wetterdeich II" grenzt unmittelbar an den alten Standort Oederquart-Wetterdeich I, für den kein Repowering vorgesehen war. Die bestehenden Anlagen hatten lediglich Bestandschutz. Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanentwurfs sowie des Bebauungsplanentwurfs weichen erheblich von dem im RROP ausgewiesenen Vorranggebiet ab. Es wird nicht deutlich,

unter welchen Bedingungen nun eine Zielabweichung genehmigt wurde und inwieweit dies im Zusammenhang steht mit dem aktuellen Antrag zur Genehmigung einer Anlage nach BImSchG in diesem Bereich.

Das RROP 2013 fordert für den Standort Oederquart-Wetterdeich, dass der Artenschutz im Rahmen der nachfolgenden Planungen intensiv untersucht wird. Die im Plangebiet Geversdorf/Oberndorf/Balje/Oederquart-Wetterdeich vorherrschenden naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Belange sind aufgrund diverser Gutachten, Stellungnahmen sowie Ablehnungen von Genehmigungen der Unteren Naturschutzbehörde des LK Stade und des LK Cuxhaven sowohl dem Landkreis Stade, als auch den Samtgemeinden Nordkehdingen und Am Dobrock, der Gemeinde Geversdorf, Oberndorf, Oederquart und Balje mindestens seit den Einwendungen der UNB Cuxhaven und Stade in 2013 hinreichend bekannt. Aktuell sind in der Begründung/Erläuterung zum Entwurf des RROP 2016 für den Landkreis Cuxhaven (s. S. 54 ff) die den Standort berührenden Belange aus naturschutzfachlicher Sicht aufgelistet. Die hier genannten Belange haben dazu geführt, dass der Standort Geversdorf/Oberndorf nicht als Vorranggebiet im Entwurf des RROP 2016 aufgenommen wurde. Es ist bekannt, dass es sich hier um einen **sehr wertvollen Vogellebensraum** handelt, mit diversen WEA-empfindlichen Brut- und Rastvogelarten, u. a. dem Seeadler. Der Seeadler nutzt das Gebiet Geversdorf/Oberndorf/Oederquart-Wetterdeich als Nahrungshabitat und Flugkorridor. Die Wiederansiedlung des Seeadlers an der Ostemündung (in 2004) war und ist von wiederholten gezielten, illegalen Verfolgungen geprägt (F. Bechinger, Vogelkdl. Ber. Nieders. 42, 2011). Der Seeadler ist eine streng geschützte Art. Dies hätte daher bei den Planungen nicht unberücksichtigt bleiben dürfen, denn die Populationsdichte und das Brutgeschehen wären ohne derartige Eingriffe längst sicher höher gewesen. Trotz der Tötung des Seeadler-Männchens im Frühjahr 2016 während des Nestbaus in Balje-Hörne, wird dort aktuell gebrütet. Der „Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei Planungen und Genehmigungen von Windenergieanlagen" des Niedersächsischen Umweltministeriums, der verbindlich anzuwenden ist, wurde ignoriert.
Auch das Brutgeschehen eines Storchenpaares am Wetterdeich wurde nicht berücksichtigt.

Zum Schalltechnischen Gutachten: Der Stellungnahme des LK Stade vom 08.10.2015 zur 4. FNP-Änderung der SG Nordkehdingen und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 Windpark Wetterdeich ist zu entnehmen: „ *... Für die im Einwirkungsbereich der Anlagen befindlichen Wohnhäuser im WE-Gebiet werden folgende Immissionsrichtwerte festgesetzt: tagsüber: (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr): 55 dB(A). nachts: (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr): 40 dB(A). ...*"
Der Darstellung im Schallgutachten ist zu entnehmen, dass die ermittelten Werte - auch unter Anwendung des „Abregelungskonzeptes 1" - **an 19 der gemessenen 20 Immissionsorte nachts zwischen 40 und 45 dB(A)** liegen. Dies bedeutet, dass die Grenzwerte nachts für alle den geplanten Windpark umgebenden Gebäude bzgl. des Schutzstatus „Kleinsiedlungsgebiet" - wie vom LK Stade festgesetzt - überschritten werden. Zu dieser Belastung

[redacted] 24.05.2016

kommt die Befeuerung der Anlagen, die Tag und Nacht leuchten und blinken werden. Der Betrieb der Windräder macht es erforderlich, dass alle Windräder mit einer Abschaltvorrichtung versehen werden müssen, die den wirtschaftlichen Betrieb der Windräder an diesen Standorten extrem einschränken werden.

Zum Schattenwurfgutachten: Dem Schattenwurf-Gutachten ist die Schattenkarte beigefügt. Die Auswertung der Karte zeigt: **An 22 von 23 festgesetzten Immissionsorten werden die zulässige Beschattungsdauer pro Jahr und an 19 von 23 pro Tag überschritten.** Erlaubt sind bekanntlich: 30 Stunden pro Jahr, bzw.30 Minuten am Tag. An einigen Immissionsorten werden die Grenzwerte bis 6-fach überschritten. Das Gutachten zeigt, dass alle Windräder mit einer Abschaltvorrichtung versehen werden müssen, die den wirtschaftlichen Betrieb der Windräder an diesen Standorten extrem einschränken werden.

Zusammenfassung

- Durch den Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Teilgebiet „Windpark Wetterdeich" sowie den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Windpark Wetterdeich" und die im nordwestlichen Teil des Entwurfs der 4. FNP-Änderung und im BImSchG-Genehmigungsverfahren befindliche Anlage sind erhebliche umweltrelevante Auswirkungen zu erwarten. Die Flächen sind für die Windenergienutzung ungeeignet.
- Die zu berücksichtigenden naturschutzfachlichen und artenschutzrechlichen Belange sind nicht wie vorgeschrieben untersucht worden. Bereits vorliegende Untersuchungsergebnisse (u.a. der Unteren Naturschutzbehörde des LK Cuxhaven) wurden nicht beachtet. Das aktuelle Brutgeschehen der Seeadler und des Weißstorches im Plangebiet bleibt unberücksichtigt.
- Die Grenzwerte bzgl. des Schattenwurf- und Schallgutachtens werden für nahezu alle umgebenden Wohnhäuser deutlich überschritten. In einem Abstand von 500 bis 1.000 m befinden sich rund 150 Wohngebäude. Dies führt zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Anwohner. Hohe Abschaltzeiten verhindern den wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen.

Unsere Einwendungen erheben wir auch als Mitglieder der Bürgerinitiative gegen Windindustrie an der Oste. Darüberhinaus schließen wir uns den Ihnen bereits vorliegenden Einwendungen, u.a. von

[redacted]

ausdrücklich an.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

[redacted]

Anlage

[redacted]

Kopie

Landkreis Cuxhaven
Amt Bauaufsicht und Regionalplanung
Vincent-Lübeck-Str. 2

Samtgemeinde Nordkehdingen
Freiburg

27474 Cuxhaven

Vorab per Fax. 04721 – 662650
Per E-Mail: regionalplanung@landkreis-cuxhaven.de

15. August 2014

Einwendungen
zum Entwurf zur Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms
für den Landkreis Cuxhaven (Teilabschnitt Windenergie 2014) –
zum neuen Großwindpark in Oberndorf, Geversdorf und Balje

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erheben wir nachdrücklich erneut Einspruch gegen den Bau des neuen Großwindparks.

Seitdem vor unserem Wohnhaus (Wetterdeich ●) 1997 der Windpark errichtet wurde, leiden wir Tag für Tag unter den Auswirkungen dieser lauten Windmühlen, die viel zu dicht an unseren Lebensbereich gesetzt wurden. Wir haben immer wieder bei der zuständigen Baubehörde Eingaben gemacht.
In der Baugenehmigung ist zwar ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass die Mühlen bei viel Wind und auch besonders nachts, abgeschaltet werden müssen. Obwohl wir immer wieder angemahnt haben, ist das aber niemals passiert. Die Mühlen sind oftmals so laut, dass - trotz doppelter Thermopen-Scheiben, die wir für viel Geld vor unseren Fernstern anbringen lassen mussten - wir aus dem Schlaf gerissen werden und nicht wieder einschlafen können. Die ständige Geräuschbelastung und der Schlafmangel wirken sich so störend aus, dass wir immer nervöser werden. - Wenn jetzt ein noch größerer Windpark entstehen soll, wissen wir nicht, wie unser Leben weitergehen soll. Unser Haus können wir unter diesen Bedingungen nicht verkaufen! Keiner kauft eine Immobilie mit einem Windpark vor der Tür, bei der gerade auch noch die Sonnenseite beschallt wird.

Wir protestieren daher noch einmal mit Nachdruck gegen den neuen Großwindpark, der unsere schöne Osterlandschaft und unsere Lebensqualität noch mehr zerstören wird.

Wir leben sehr umweltbewusst, haben selbst mit Solar-Strom auf unserem Segelboot sehr gute Erfahrungen gemacht und sind daher keinesfalls gegen Ökostrom - auch nicht gegen Windkraft. Wir sind aber der Meinung, daß es genügend Flächen gibt, wo keine Wohnhäuser von den Auswirkungen betroffen werden und wo keine einmalige Landschaft, wie unsere Ostelandschaft zerstört wird.

mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Stellungnahme B_7

[redacted]

24.05.2016

[redacted]

Gemeinde Oederquart
Die Gemeindedirektorin
Hauptstr. 31

21729 Freiburg/Elbe

Samtgemeinde Nordkehdingen
Gemeinden Balje, Flecken Freiburg/Elbe, Krummendeich, Oederquart, Wischhafen
Eing. 26. Mai 2016
Frei Einschreiben

Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Teilgebiet „Windpark Wetterdeich" sowie den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Windpark Wetterdeich" und die im nordwestlichen Teil des Entwurfs der 4. FNP-Änderung und im BImSchG-Genehmigungsverfahren befindliche Anlage
– Stellungnahmen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erheben wir Einwendungen gegen den Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans für das Teilgebiet „Windpark Wetterdeich" sowie den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Windpark Wetterdeich" (Parallelverfahren). Unsere Einwendung richtet sich auch an die im nordwestlichen Teil des Entwurfs der 4. FNP-Änderung und im BImSchG-Genehmigungsverfahren befindliche Anlage. Da bei dem Verfahren u. a. die kumulierende Wirkung der bestehenden bzw. geplanten Windkraftanlagen in der Gemeinde Geversdorf und Oberndorf zu berücksichtigen sind, erheben wir unsere Einwendung in Ergänzung der nachfolgend genannten Stellungnahmen:

- Zweiter Entwurf des RROP 2013 des LK Stade – konsolidierte Fassung. Stellungnahme zu den Planunterlagen. Einwendung gegen die Ausweisung des Vorranggebiets Windenergienutzung „Oederquart-Wetterdeich" vom 21.04.2014
- Änderung des RROP für den Landkreis Cuxhaven. Fortschreibung des sachlichen Teilabschnitts Windenergie 2015. Einleitung des Beteiligungsverfahrens. Einwendung gegen die Ausweisung des Standortes SO 09 „Geversdorf / Oberndorf" als „bauleitplanerisch gesicherter Bereich" im Entwurf des RROP 2015 des LK Cuxhaven für die Nutzung der Windenergie vom 25.07.2015
- Änderung des RROP für den Landkreis Cuxhaven. Fortschreibung des sachlichen Teilabschnitts Windenergie 2016. Einleitung des Beteiligungsverfahrens. Einwendung gegen die Ausweisung des Standortes SO 09 „Geversdorf / Oberndorf" als „bauleitplanerisch gesicherter Bereich" im Entwurf des RROP 2016 des LK Cuxhaven für die Nutzung der Windenergie vom 10.05.2016
- Samtgemeinde Am Dobrock – 7. Änderung des Flächennutzungsplanes. Sondergebiet für Windenergieanlagen in den Mitgliedsgemeinden Geversdorf und Oberndorf. Einwendung vom 07.08.2013
- Siebte Änderung des Flächennutzungsplanes der SG Am Dobrock. Sondergebiet für Windenergieanlagen Geversdorf/Oberndorf. § 214 BauGB – Beachtlichkeit der Verlet-

zung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen. Einwendung vom 25.07.2015

- Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in den Gemarkungen Oberndorf, Geversdorf und Balje nach dem BImSchG und dem Umweltverträglichkeitsgesetz. Einwendung vom 22.09.2013.

Unser Grundstück befindet sich in einem Abstand von 500 m zur Sonderbaufläche Windenergienutzung „SO 09 Geversdorf/Oberndorf". Im Zusammenhang mit dem „Normkontrollverfahren RROP 2012 LK Cuxhaven" wurde uns u.a das „Rechtsschutzbedürfnis" bestätigt (s. Urteil des Nds. OVG vom 13.10.2014 – 1 KN 140/13.).

Außerhalb der im RROP 2013 ausgewiesenen Vorranggebiete ist die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen rechtlich ausgeschlossen
Das gültige RROP 2013 für den LK Stade gibt die räumliche Abgrenzung für das Vorranggebiet Windenergienutzung Oederquart-Wetterdeich vor. Es handelt sich hierbei um einen Ersatzstandort für den bestehenden Standort mit 6 (kleinen) Anlagen und insg. 6,8 MW. Ein Repowering war auf dem vorhandenen Standort nicht möglich und ist daher im RROP 2013 nicht vorgesehen (0 Anlagen, 0 MW). Die Altanlagen hatten lediglich Bestandschutz (s. Begründung RROP 2013 LK Stade, S. 102-106). Die räumliche Abgrenzung des ausgewiesenen Vorranggebietes Oederquart-Wetterdeich ist der zeichnerischen Darstellung des RROP 2013 (Dokumentation des Planungsprozesses vom 18.03.2014, S. 47) zu entnehmen. Es grenzt unmittelbar an den alten Standort. Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanentwurfs sowie des Bebauungsplanentwurfs weichen erheblich davon ab. In diesem Zusammenhang hat die Samtgemeinde Nordkehdingen einen Antrag auf Zielabweichung gestellt, dem der LK Stade am 08.02.2016 mit Auflagen zugestimmt hat. Die Auflagen werden in der Begründung nicht erläutert.

Es wird zudem nicht deutlich, ob und inwieweit dies im Zusammenhang steht mit der Genehmigung einer Anlage nach BImSchG in diesem Bereich. In der Begründung der 4. FNP-Änderung heißt es: *„ … Im Rahmen des Repowering ist der Rückbau von 6 Anlagen im Norden des Gebiets geplant. Insgesamt werden im Bereich der 4. FNP-Änderung daher 6 Anlagen durch 10 Anlagen der Multi-Megawatt-Klasse ersetzt. Eine Anlage im nordwestlichen Bereich der FNP-Änderung, auf dem Gebiet der Gemeinde Balje befindet sich derzeit bereits im Genehmigungsverfahren nach BImSchG. Im Rahmen des Repowering der Bestandsanlagen innerhalb des Änderungsbereichs der 4. FNP-Änderung des Windparks Wetterdeich sind die vorhandenen Fundamente und nicht nutzbare Erschließungen vollständig zu entsiegeln. …"* Wie ist es rechtlich möglich, eine Anlage im Bereich der FNP-Änderung bereits zu genehmigen, wenn die FNP-Änderung selbst sowie der Bebauungsplan erst im Entwurf vorliegen?

In der amtlichen Bekanntmachung vom 23.01.2014 hat der Landkreis Cuxhaven darüber informiert, dass die seinerzeit beantragten 12 Windenergieanlagen (im Gebiet Geversdorf/Oberdorf) zusammen mit einer im Nachbarkreis Stade beantragten Windenergieanlage sowie 3 im Nachbarkreis Stade verbleibenden Windenergieanlagen zukünftig eine Windfarm mit insgesamt 16 Windanlagen bilden wird.

Die Baugenehmigung der o.g. 12 Windanlagen wurde aufgrund der natur- und artenschutzfachlichen Belange wiederholt abgelehnt, abschließend am 15.09.2014 (s. amtliche Bekanntmachung vom 25.09.2014). Es ist nicht nachzuvollziehen, dass die hier vorherrschen Belange, die zur Ablehnung von 12 Anlagen auf Cuxhavener Gebiet maßgeblich sind, nicht auch auf die Repowering-Anlage auf Stader Gebiet, die unmittelbar angrenzend ist, zu beziehen ist.

Das RROP 2013 fordert für den Standort Oederquart-Wetterdeich, dass der Artenschutz im Rahmen der nachfolgenden Planungen intensiv untersucht wird
Die im Plangebiet Geversdorf/Oberndorf/Balje/Oederquart-Wetterdeich vorherrschenden naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Belange sind aufgrund diverser Gutachten und Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde des LK Stade und des LK Cuxhaven sowohl dem Landkreis Stade, als auch der Samtgemeinde Nordkehdingen, der Gemeinde Oederquart und der Gemeinde Balje hinreichend bekannt. U.a. sind dies die folgenden Planunterlagen:

- RROP 2013 für den LK Stade
- Im vorliegenden Entwurf des RROP 2016 ist die Potentialfläche bzw. das Vorranggebiet in diesem Bereich aufgrund der naturschutzfachlichen Einschätzung entfallen. Der Standort Geversdorf/Oberndorf wird jetzt als bauleitplanerisch gesicherter Bereich im Entwurf des RROP 2016 ausgewiesen.
- Stellungnahme des LK Cuxhaven zur 7. Änderung des FNP in den Gemeinden Geversdorf und Oberndorf vom 16.08.2013
- Stellungnahme des LK Stade zur 7. Änderung des FNP in den Gemeinden Geversdorf und Oberndorf vom 07.08.2013
- Stellungnahme des LK Cuxhaven zur 4. Änderung des FNP / des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 „Windpark Wetterdeich" vom 06.10.2015
- Stellungnahme des LK Stade zur 4. Änderung des FNP / des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 „Windpark Wetterdeich" vom 23.10.2015
- Stellungnahme des LK Stade zur 4. Änderung des FNP / des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 „Windpark Wetterdeich" vom 26.04.2016

Die rechtlich vorgeschriebene Umweltprüfung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird gleichsam für die 4. FNP-Änderung der SG Nordkehdingen angewendet. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass entsprechend des § 44 des BNatSchG die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes der Abwägung nicht zugänglich sind. Die Ergebnisse der vorgelegten Umweltprüfung sind bzgl. § 44 nicht aktuell (s. hierzu Entwurf RROP 2016 LK Cuxhaven).

In der Begründung/Erläuterung zum Entwurf des RROP 2016 für den Landkreis Cuxhaven (s. S. 54 ff, s. Anlage) sind die den Standort berührenden Belange aus naturschutzfachlicher Sicht aufgelistet. Die hier genannten Belange haben dazu geführt, dass der Standort Geversdorf/Oberndorf nicht als Vorranggebiet im Entwurf des RROP 2016 aufgenommen wurde. Es ist bekannt, dass es sich hier um einen **sehr wertvollen Vogellebensraum** handelt, mit diversen WEA-empfindlichen Brut- und Rastvogelarten, u. a. dem Seeadler (s. „Helgoländer Papier", Berichte zum Vogelschutz, Band 51, 2014), (s. Leitfaden zur Umsetzung bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen, Nds. MU, 2016).

Beispielgebend und von besonderer Bedeutung ist der streng geschützte Seeadler im Plangebiet: In der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des LK Cuxhaven vom Februar 2013 wird der Horst des Seeadlers von 2012 – Standort Balje - benannt. Der geplante Windpark Geversdorf/Oberndorf/Oederquart-Wetterdeich grenzt an diesen Horst-Standort mit dem Untersuchungsradius 1 (3.000 m, Mindestabstand zum Brutplatz) und liegt vollständig im Prüfradius 2 (6.000 m, Flugwege zu den Nahrungshabitaten). In der Stellungnahme heißt es: ***„ ... Der Seeadler nutzt das Projektgebiet als Nahrungshabitat und ist direkt vom Windpark betroffen. ..."*** (s. Anlage zur Stellungnahme des LK Cuxhaven vom 26.02.2013 zur 7. FNP-Änderung der SG Am Dobrock, S. 6).

Es ist bekannt, dass der Seeadler das Gebiet Geversdorf/Oberndorf/Oederquart-Wetterdeich als Nahrungshabitat und Flugkorridor nutzt. **Insbesondere während der Brut und Aufzucht der Jungtiere ist der Nahbereich (6.000 m) – und damit der Bereich Geversdorf/Oberndorf/Oederquart-Wetterdeich – von besonderer Bedeutung.** Die beigefügte

Grafik (s. Anlage) zeigt den Windpark Geversdorf/Oberndorf/Oederquart-Wetterdeich im 3km- und 6km-Prüfbereich zum Horst-Standort Balje sowie ausgewählte Nahrungshabitate und Flugwege in diesem Bereich. Weitere Korridore für z.B. den Storchennest-Standort Moorstrich wie auch den neuen Storchbrut-Standort Wetterdeich sind darin nicht aufgeführt.

Dem Landkreis Stade und der SG Nordkehdingen sind bekannt, dass der Seeadler das Gebiet Geversdorf/Oberndorf/Oederquart-Wetterdeich als Nahrungshabitat und Flugkorridor nutzt. Zudem ist bekannt, dass die Wiederansiedlung des Seeadlers an der Ostemündung (in 2004) von wiederholten gezielten, illegalen Verfolgungen geprägt war und ist (F. Bechinger, Vogelkdl. Ber. Nieders. 42, 2011). Der Seeadler ist eine streng geschützte Art. Dies hätte daher bei den Planungen nicht unberücksichtigt bleiben dürfen, denn die Populationsdichte und das Brutgeschehen wären ohne derartige Eingriffe längst sicher höher gewesen. Trotz der illegalen Verfolgungen hat der Horst-Standort Hörne seine Attraktivität behalten (s. Brutgeschehen 2016).

Zum Schalltechnischen Gutachten:
Die den Windpark umgebenden Häuser haben laut Gutachten den Schutzstatus „Dorf- und Mischgebiet". Das Planungsbüro beruft sich dabei auf eine Aussage von Herrn Jungclaus, SG Am Dobrock und Herrn Hülsen, SG Nordkehdingen. Oberndorf-Bentwisch ist ein Ortsteil von Oberndorf, wie u.a. eindeutig aus den vorhandenen Ortsschildern hervorgeht. Auf der ca. 3 km langen Strecke am Ostedeich zwischen dem Neuenseer Schleusenfleth und der Oberndorfer Brücke stehen rund 50 Häuser, d.h. ca. alle 60 m ein Haus. Die Grenzwerte für den o. g. Schutzstatus von tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) müssen daher unseres Erachtens korrigiert werden zum Schutzstatus „Allgemeines Wohngebiet und Kleinsiedlungsgebiet" mit den Grenzwerten tags 55 dB(A) und nachts 40 dB(A). Dies bestätigt auch die Stellungnahme des LK Stade vom 08.10.2015 zur 4. FNP-Änderung der SG Nordkehdingen und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 Windpark Wetterdeich: „ … *Für die im Einwirkungsbereich der Anlagen befindlichen Wohnhäuser im WE-Gebiet werden folgende immissionsrichtwerte festgesetzt: tagsüber: (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr): 55 dB(A). nachts: (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr): 40 dB(A). …*"

Im Rahmen des Gutachtens erhielten die Häuser „Immissionsortnummern". Der zu unserem Haus (Bentwisch 12) nächstgelegene Immissionsort IO 02 gehört zum Nachbarhaus „Bentwisch 12a". Dem Gutachten ist das „Immissionsraster für die Gesamtbelastung in 5 m Höhe für die Nachtzeit", Abregelungskonzept 1 als Grafik beigefügt. Laut Gutachten können die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen nur eingehalten werden, wenn z.B. 6 der 9 geplanten WEA des Windparks Wetterdeich II nachts komplett abgeschaltet werde. Um dies zu vermeiden, wurde das Abregelungskonzept 1 entwickelt. Im Rahmen des Abregelungskonzeptes 1 sollen nachts die WEA GO07, GO11 und GO10 (alle im Windpark Geversdorf/Oberndorf) mit einem reduzierten Schallleistungspegel betrieben werden.

Der Darstellung ist zu entnehmen, dass die ermittelten Werte - auch unter Anwendung des Abregelungskonzeptes 1 - **an 19 der gemessenen 20 Immissionsorte (auch unser Haus) nachts zwischen 40 und 45 dB(A)** liegen. Dies bedeutet, dass die Grenzwerte nachts für alle den geplanten Windpark umgebenden Gebäude bzgl. des Schutzstatus „Kleinsiedlungsgebiet" - wie vom LK Stade festgesetzt - überschritten werden.

Zu dieser Belastung kommt die Befeuerung der Anlagen, die Tag und Nacht leuchten und blinken werden. Der Betrieb der Windräder macht es erforderlich, dass alle Windräder mit einer Abschaltvorrichtung versehen werden müssen, die den wirtschaftlichen Betrieb der Windräder an diesen Standorten extrem einschränken werden.

Zum Schattenwurfgutachten:
Die im Gutachten angegebenen Berechnungswerte beziehen sich auf insgesamt 23 Immissionsorte für die Beurteilung der astronomisch maximal möglichen Beschattungsdauer. Für die Berechnung der Gesamtbelastung sind die Werte für die geplanten Anlagen im Windpark Geversdorf/Oberndorf und die bestehenden 6 Windräder am Wetterdeich I als Vorbelastung berücksichtigt. Die Immissionsorte sind den, den Windpark umgebenden Wohnhäusern entsprechend gewählt. Unser Haus (Bentwisch 12) beschreibt die Immissionsortnummer IO 02 (für das Nachbarhaus Bentwisch 12a).

Dem Gutachten ist die Schattenkarte beigefügt. Darin wird die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von mindestens 30 Stunden pro Jahr durch eine blaue Fläche und die Beschattungsdauer von mindestens 30 Minuten pro Tag durch eine rote Iso-Schattenlinie dargestellt. Die Auswertung der Karte zeigt: **An 22 von 23 festgesetzten Immissionsorten werden die zulässige Beschattungsdauer pro Jahr und an 19 von 23 pro Tag überschritten.** Erlaubt sind bekanntlich: 30 Stunden pro Jahr, bzw.30 Minuten am Tag.

Für unser Haus (IO 02) wurden astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauern von 89 Stunden/Jahr und 61 Minuten/Tag ermittelt. Die Werte für unser Haus liegen damit weit über den Grenzwerten. An anderen Immissionsorten sind sie bis 6-fach überschritten.
Das Gutachten zeigt, dass alle Windräder mit einer Abschaltvorrichtung versehen werden müssen, die den wirtschaftlichen Betrieb der Windräder an diesen Standorten extrem einschränken werden.

Zusammenfassung

- Durch den Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Teilgebiet „Windpark Wetterdeich" sowie den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Windpark Wetterdeich" und die im nordwestlichen Teil des Entwurfs der 4. FNP-Änderung und im BImSchG-Genehmigungsverfahren befindliche Anlage sind erhebliche umweltrelevante Auswirkungen zu erwarten. Die Flächen sind für die Windenergienutzung ungeeignet.
- Die zu berücksichtigenden naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Belange sind nicht wie vorgeschrieben untersucht worden. Bereits vorliegende Untersuchungsergebnisse (u.a. der Unteren Naturschutzbehörde des LK Cuxhaven) wurden nicht beachtet. Das aktuelle Brutgeschehen der Seeadler und des Weißstorches im Plangebiet bleibt unberücksichtigt.
- Die Grenzwerte bzgl. des Schattenwurf- und Schallgutachtens werden für nahezu alle umgebenden Wohnhäuser deutlich überschritten. In einem Abstand von 500 bis 1.000 m befinden sich rund 150 Wohngebäude. Dies führt zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Anwohner. Hohe Abschaltzeiten verhindern den wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen.

Unsere Einwendung erheben wir auch als Mitglieder der „Bürgerinitiative gegen Windindustrie an der Oste".

[redacted]

[redacted]

Anlage

Änderung des
Regionalen Raumordnungsprogramms
für den
Landkreis Cuxhaven

Fortschreibung des sachlichen
Teilabschnittes Windenergie
- 2016 -

Begründung / Erläuterung

ENTWURF
(Stand Februar 2016)

Bereich. Hierbei wird auf die auf den Seiten 47 und 48 genannten Argumente für eine Übernahme verwiesen, die grundsätzlich bei jedem Standort zu unterstellen sind. Insbesondere sind hierbei die Interessen der Gemeinde und des Investors zu benennen, die jeweils den Standort weiterentwickeln möchten, sowie das gesamtgesellschaftliche Interesse an der Verwirklichung der Energiewende.

Ergebnis

Insgesamt kommt der Landkreis Cuxhaven zu dem Ergebnis, dass der Standort Flögeln-Stüh im Rahmen einer Ziel-Ausnahme-Regelung als bauleitplanerisch gesicherter Bereich übernommen und einem Repowering zugeführt werden kann.

Sonderbaufläche Windenergienutzung Geversdorf-Oberndorf

Der Windpark Geversdorf-Oberndorf wurde erstmals im RROP 2012 als Vorranggebiet ausgewiesen. Im RROP 2015 sind die Potentialflächen in diesem Bereich aufgrund der naturschutzfachlichen Einschätzung entfallen.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des RROP 2016 [Stand Februar 2016] stehen auf dieser Fläche keine Windenergieanlagen. Eine Genehmigung nach BImSchG zur Errichtung von WEA wurde aufgrund unvollständiger Unterlagen versagt. Angrenzend zu der im Flächennutzungsplan dargestellten Sonderbaufläche Windenergienutzung befindet sich auf Gebiet des Landkreises Stade ein Windpark.

Die Potentialflächen 033 und 007 (Geversdorf-Oberndorf) sind im Rahmen der Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergienutzung aus naturschutzfachlichen Gründen entfallen.

Überschneidung mit harten und weichen Tabuzonen nach Ziffer 01

Die Sonderbaufläche und die Potentialflächen überdecken sich nahezu vollständig. Die weiche Tabuzone ‚sonstige wohnbauliche Nutzung und 500m Puffer' ragt im Norden bis zu 70m in die Fläche; im Süden liegt die Überdeckung an drei kleinere Stellen bei bis zu rund 20m.

Berührte Belange aus naturschutzfachlicher Sicht

- Die Sonderbaufläche Windenergienutzung liegt – ohne Berücksichtigung der Nahrungshabitate - in zwei Vogelbrutgebieten mit lokaler Bedeutung; mit Berücksichtigung der Nahrungshabitate ist der mittlere und südliche Teil einem Vogelbrutgebiet mit landesweiter Bedeutung zuzurechnen.
- In der Naturschutzfachlichen Einschätzung zum Entwurf 2015 war ausgesagt, dass in räumlicher Nähe zur Sonderbaufläche Windenergienutzung drei Rohrweihen-Vorkommen bekannt sind; ein kleiner nördlicher Teil der Sonderbaufläche und ein großer südlicher Teil der Sonderbaufläche lagen innerhalb der 1.000 m-Puffer [Mindestabstand] zu den Rohrweihen-Vorkommen. Im Jahr 2015 gab es ebenfalls drei Rohrweihen-Vorkommen in räumlicher Nähe zur Sonderbaufläche Windenergienutzung; der weit überwiegende Teil der Sonderbaufläche Windenergienutzung liegt innerhalb der 1.000 m-Puffer [Mindestabstand] zu diesen Vorkommen. Der südliche Teil der Sonderbaufläche Windenergienutzung liegt innerhalb des 2.000 m-Puffers [Prüfbereich] zu einem Weißstorch-Vorkommen.
- Innerhalb der Sonderbaufläche Windenergienutzung liegen sieben Kiebitz-Vorkommen. In räumlicher Nähe, teilweise unmittelbar angrenzend, befinden sich zahlreiche weitere Kiebitz-Vorkommen.
- Die Sonderbaufläche Windenergienutzung liegt vollständig innerhalb des 6.000 m-Puffers [Prüfbereich] zu einem Seeadler-Vorkommen. Die Raumnutzungsanalyse zum Seeadler ist noch ausstehend.
- Die Sonderbaufläche Windenergienutzung liegt – nach Daten aus dem Jahr 2015 und 2016 – in einem Gastvogellebensraum mit internationaler Bedeutung. Maßgeblich ist hier die Art Weißwangengans. Im Hinblick auf die Blässgans und/oder die Graugans ist ebenfalls eine sehr hohe Bedeutung anzunehmen; hier bestehen jedoch Unsicherheiten im Hinblick auf die exakte Einstufung.
- In räumlicher Nähe zur Sonderbaufläche Windenergienutzung gibt es auf dem Gebiet des Landkreises Stade vermutlich ein gesetzlich geschütztes Biotop.
- In räumlicher Nähe zur Sonderbaufläche Windenergienutzung gibt es auf dem Gebiet des Landkreises Stade eine Kompensationsfläche.

- Das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Unterelbe" ist etwa 0,7 bis 0,8 km entfernt; das Naturschutzgebiet „Schnook" ist etwa 0,5 bis 0,6 km entfernt.

Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung zu den RROP Entwürfen 2014 und 2015 wurde die Fläche von Privaten mehrfach angesprochen. Die Ausweisung als Vorranggebiet (Entwurf 2014) bzw. Übernahme als bauleitplanerisch gesicherter Bereich (Entwurf 2015) wurde dabei erheblich kritisiert, da die Fläche als wertvoller Lebensraum für Vögel angesehen wird. Zudem wird befürchtet, dass gemeinsam mit dem Windpark auf dem Gebiet des Landkreises Stade ein überdimensionierter Windpark entsteht. Mit einer Größe der Fläche des bauleitplanerisch gesicherten Bereiches von rund 112 ha auf Cuxhavener Seite handelt es sich jedoch im Vergleich zu anderen Windparks nicht um einen überdimensionierten Windpark.

Der Standort Geversdorf-Oberndorf weist auf Regionalplanungsebene erhebliche naturschutzfachliche Belange auf. Insgesamt betrachtet handelt es sich bei der Fläche um einen sehr wertvollen Vogellebensraum. Dennoch ist nicht davon auszugehen, dass auf dem Standort insgesamt keine Windenergieanlagen errichtet werden können. So lassen die dem Landkreis Cuxhaven vorliegenden Datenbestände darauf schließen, dass im nordöstlichen Bereich sowie im mittleren Bereich der Fläche konfliktärmere Bereiche vorliegen. Im Rahmen der Genehmigung nach BImSchG müssen die naturschutzfachlichen Belange, die auf regionaler Ebene gesehen werden, ausreichend gewürdigt werden. Die Anwendung der Regelung in Ziffer 11 Satz 5 auf diesen Standort ist nicht möglich, da in der Sonderbaufläche bislang keine Anlagen stehen und somit keine Bestandsrotorfläche gegeben ist.
Neben den naturschutzfachlichen Belangen an diesem bislang noch unbelasteten Standort besteht ein hohes Interesse an der Übernahme als bauleitplanerisch gesicherter Bereich. Hierbei wird auf die auf den Seiten 47 und 48 genannten Argumente für eine Übernahme verwiesen, die grundsätzlich bei jedem Standort zu unterstellen sind. Insbesondere sind hierbei die Interessen der Gemeinde und des Investors zu benennen, die nach jahrelanger Planung des Standortes diesen nun umsetzen wollen, sowie das gesamtgesellschaftliche Interesse an der Verwirklichung der Energiewende. Zudem wurden Seitens des Investors erhebliche Kosten für Gutachten und Untersuchungen zum Standort aufgewendet.

Ergebnis
Insgesamt kommt der Landkreis Cuxhaven zu dem Ergebnis, dass der Standort Geversdorf-Oberndorf im Rahmen einer Ziel-Ausnahme-Regelung als bauleitplanerisch gesicherter Bereich übernommen werden kann. In der Folge können auf dieser Fläche Windenergieanlagen errichtet werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei der Errichtung von Windenergieanlagen auf dieser Fläche aufgrund der naturschutzfachlichen Belange mit Einschränkungen (Anlagenkonfiguration, Anlagenzahl, Anlagenpositionierung etc.) zu rechnen ist. Die Planung sollte deshalb eng abgestimmt mit der Genehmigungsbehörde und der unteren Naturschutzbehörde erfolgen.

Sonderbaufläche Windenergienutzung Heerstedt-Lohe
Der Windpark Heerstedt-Lohe wird im Rahmen des RROP 2016 teilweise als Vorranggebiet ausgewiesen. Im Windpark stehen bereits acht Anlagen mit einer Gesamtanlagenhöhe von jeweils 99,50 m.

Überschneidung mit harten und weichen Tabuzonen nach Ziffer 01
Im Norden quert eine Hochspannungsleitung die Sonderbaufläche, diese ist mitsamt eines 30m Puffers als harte Tabuzone ‚Hochspannungsleitung' eingestuft ist. Die harte Tabuzone ‚sonstige wohnbauliche Nutzung mit 420m Puffer' ragt rund 240m im Osten in die Fläche ein. Die weiche Tabuzone ‚Natura 2000-Gebiet mit 500m Puffer ragt im Nordwesten bis zu 210m in das Gebiet herein. Diese Überscheidung deckt sich dabei mit einer Überschneidung mit der weichen Tabuzone ‚Gastvogellebensraum mit nationaler oder internationaler Bedeutung mit 500m Puffer'. Im Südosten grenzt direkt an das Gebiet ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft an. Entsprechend der weichen Tabuzone ‚Vorranggebiet Natur und Landschaft und 200m Puffer' liegt eine Überschneidung um rund 200m vor. Im Nordosten liegt innerhalb des Gebietes ein Wald. Entsprechend liegt eine Überlagerung der Sonderbaufläche mit der weichen Tabuzone ‚Wald über 1 ha mit 100m Puffer' vor. In räumlicher Nähe zu dieser Waldfläche grenzt

Detailkarte 9

Standort Geversdorf-Obemdorf

RROP 2015 - Entwurf, Stand Juni 2015

Bauleitplanerisch gesicherter Bereich 2015

RROP 2016 - Entwurf, Stand Februar 2016

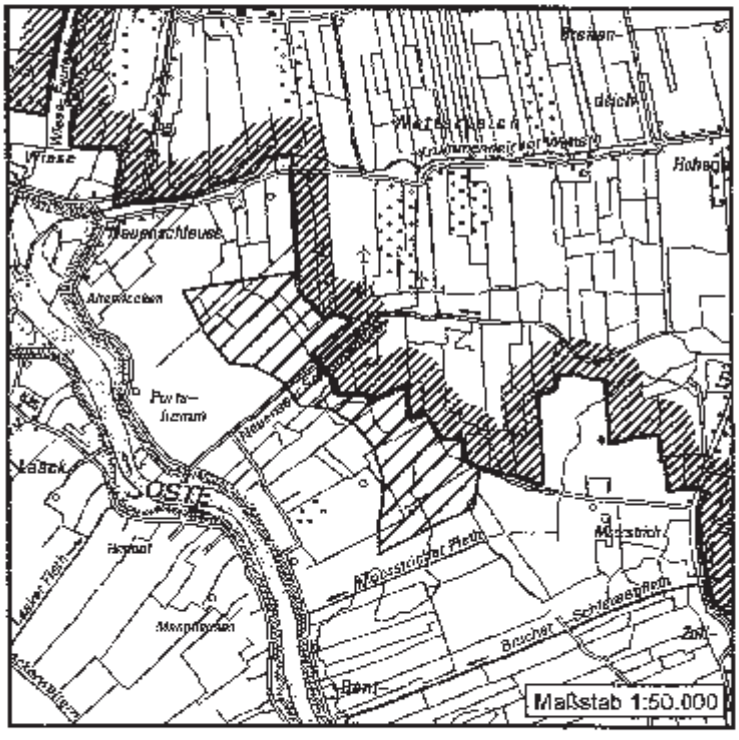

Bauleitplanerisch gesicherter Bereich 2016

Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Vermessung- und Katasterverwaltung © 2012

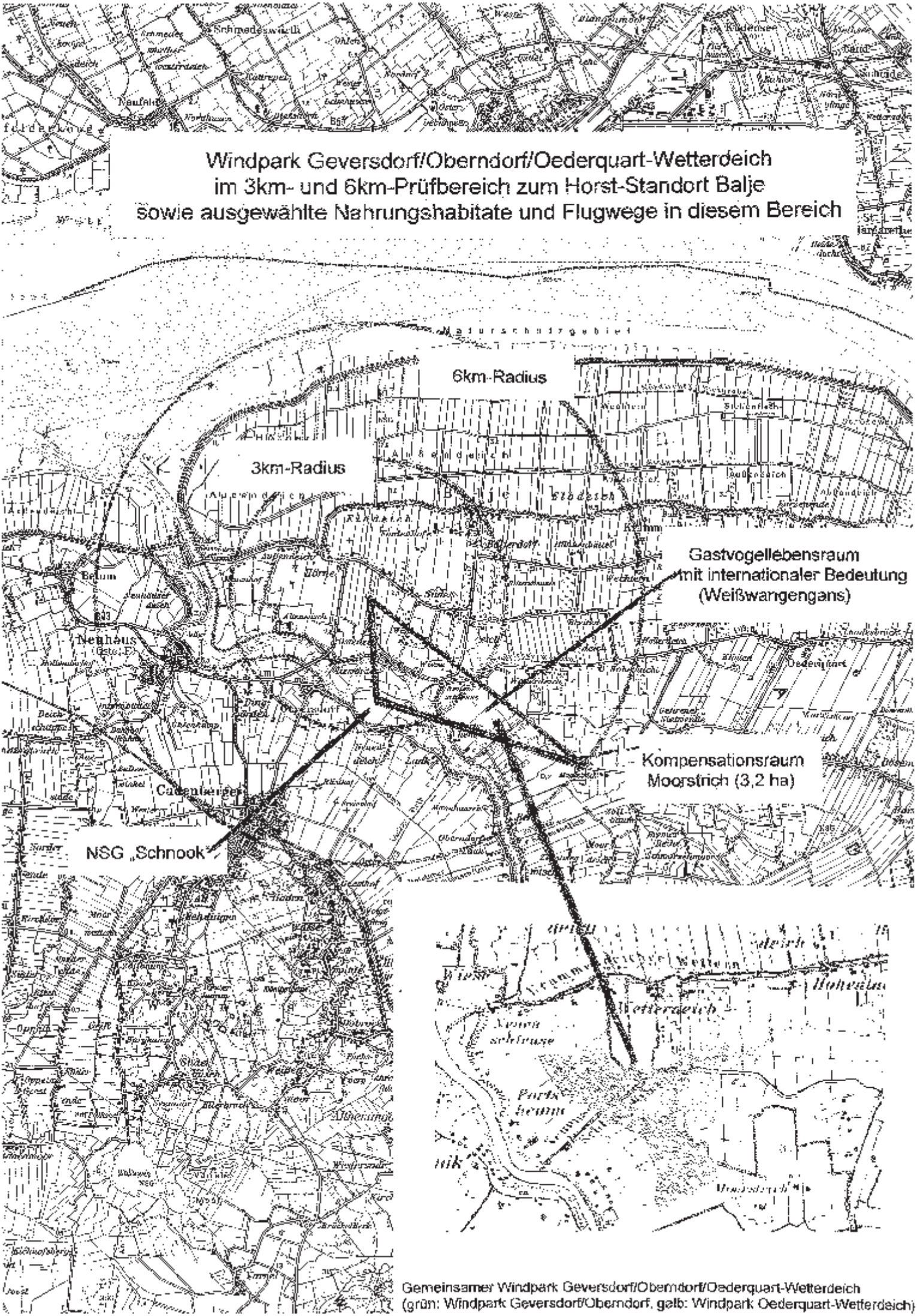

Gemeinsamer Windpark Geversdorf/Obemdorf/Oederquart-Wetterdeich
(grün: Windpark Geversdorf/Obemdorf, gelb: Windpark Oederquart-Wetterdeich)

[redacted]

24.05.2016

[redacted]

Samtgemeinde Nordkehdingen
Der Samtgemeindebürgermeister
Hauptstr. 31

21729 Freiburg/Elbe

Samtgemeinde Nordkehdingen
Gemeinden: Balje, Fleckeby, Freiburg/Elbe,
Krummendeich, Oederquart, Wischhafen
Eing. 26. Mai 2016

Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Teilgebiet „Windpark Wetterdeich" sowie den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Windpark Wetterdeich" und die im nordwestlichen Teil des Entwurfs der 4. FNP-Änderung und im BImSchG-Genehmigungsverfahren befindliche Anlage
– Stellungnahmen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erheben wir Einwendungen gegen den Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans für das Teilgebiet „Windpark Wetterdeich" sowie den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Windpark Wetterdeich" (Parallelverfahren). Unsere Einwendung richtet sich auch an die im nordwestlichen Teil des Entwurfs der 4. FNP-Änderung und im BImSchG-Genehmigungsverfahren befindliche Anlage. Da bei dem Verfahren u. a. die kumulierende Wirkung der bestehenden bzw. geplanten Windkraftanlagen in der Gemeinde Geversdorf und Oberndorf zu berücksichtigen sind, erheben wir unsere Einwendung in Ergänzung der nachfolgend genannten Stellungnahmen:

- Zweiter Entwurf des RROP 2013 des LK Stade – konsolidierte Fassung. Stellungnahme zu den Planunterlagen. Einwendung gegen die Ausweisung des Vorranggebiets Windenergienutzung „Oederquart-Wetterdeich" vom 21.04.2014
- Änderung des RROP für den Landkreis Cuxhaven. Fortschreibung des sachlichen Teilabschnitts Windenergie 2015. Einleitung des Beteiligungsverfahrens. Einwendung gegen die Ausweisung des Standortes SO 09 „Geversdorf / Oberndorf" als „bauleitplanerisch gesicherter Bereich" im Entwurf des RROP 2015 des LK Cuxhaven für die Nutzung der Windenergie vom 25.07.2015
- Änderung des RROP für den Landkreis Cuxhaven. Fortschreibung des sachlichen Teilabschnitts Windenergie 2016. Einleitung des Beteiligungsverfahrens. Einwendung gegen die Ausweisung des Standortes SO 09 „Geversdorf / Oberndorf" als „bauleitplanerisch gesicherter Bereich" im Entwurf des RROP 2016 des LK Cuxhaven für die Nutzung der Windenergie vom 10.05.2016
- Samtgemeinde Am Dobrock – 7. Änderung des Flächennutzungsplanes. Sondergebiet für Windenergieanlagen in den Mitgliedsgemeinden Geversdorf und Oberndorf. Einwendung vom 07.08.2013
- Siebte Änderung des Flächennutzungsplanes der SG Am Dobrock. Sondergebiet für Windenergieanlagen Geversdorf/Oberndorf. § 214 BauGB – Beachtlichkeit der Verlet-

zung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen. Einwendung vom 25.07.2015

- Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in den Gemarkungen Oberndorf, Geversdorf und Balje nach dem BImSchG und dem Umweltverträglichkeitsgesetz. Einwendung vom 22.09.2013.

Unser Grundstück befindet sich in einem Absland von 500 m zur Sonderbaufläche Windenergienutzung „SO 09 Geversdorf/Oberndorf". Im Zusammenhang mit dem „Normkontrollverfahren RROP 2012 LK Cuxhaven" wurde uns u.a. das „Rechtsschutzbedürfnis" bestätigt (s. Urteil des Nds. OVG vom 13.10.2014 – 1 KN 140/13.).

Außerhalb der im RROP 2013 ausgewiesenen Vorranggebiete ist die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen rechtlich ausgeschlossen
Das gültige RROP 2013 für den LK Stade gibt die räumliche Abgrenzung für das Vorranggebiet Windenergienutzung Oederquart-Wetterdeich vor. Es handelt sich hierbei um einen Ersatzstandort für den bestehenden Standort mit 6 (kleinen) Anlagen und insg. 6,8 MW. Ein Repowering war auf dem vorhandenen Standort nicht möglich und ist daher im RROP 2013 nicht vorgesehen (0 Anlagen, 0 MW). Die Altanlagen hatten lediglich Bestandschutz (s. Begründung RROP 2013 LK Stade, S. 102-106). Die räumliche Abgrenzung des ausgewiesenen Vorranggebietes Oederquart-Wetterdeich ist der zeichnerischen Darstellung des RROP 2013 (Dokumentation des Planungsprozesses vom 18.03.2014, S. 47) zu entnehmen. Es grenzt unmittelbar an den alten Standort. Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanentwurfs sowie des Bebauungsplanentwurfs weichen erheblich davon ab. In diesem Zusammenhang hat die Samtgemeinde Nordkehdingen einen Antrag auf Zielabweichung gestellt, dem der LK Stade am 08.02.2016 mit Auflagen zugestimmt hat. Die Auflagen werden in der Begründung nicht erläutert.

Es wird zudem nicht deutlich, ob und inwieweit dies im Zusammenhang steht mit der Genehmigung einer Anlage nach BImSchG in diesem Bereich. In der Begründung der 4. FNP-Änderung heißt es: „ *... Im Rahmen des Repowering ist der Rückbau von 6 Anlagen im Norden des Gebiets geplant. Insgesamt werden im Bereich der 4. FNP-Änderung daher 6 Anlagen durch 10 Anlagen der Multi-Megawatt-Klasse ersetzt. Eine Anlage im nordwestlichen Bereich der FNP-Änderung, auf dem Gebiet der Gemeinde Balje befindet sich derzeit bereits im Genehmigungsverfahren nach BImSchG. Im Rahmen des Repowering der Bestandsanlagen innerhalb des Änderungsbereichs der 4. FNP-Änderung des Windparks Wetterdeich sind die vorhandenen Fundamente und nicht nutzbare Erschließungen vollständig zu entsiegeln* ..." Wie ist es rechtlich möglich, eine Anlage im Bereich der FNP-Änderung bereits zu genehmigen, wenn die FNP-Änderung selbst sowie der Bebauungsplan erst im Entwurf vorliegen?

In der amtlichen Bekanntmachung vom 23.01.2014 hat der Landkreis Cuxhaven darüber informiert, dass die seinerzeit beantragten 12 Windenergieanlagen (im Gebiet Geversdorf/Oberdorf) zusammen mit einer im Nachbarkreis Stade beantragten Windenergieanlage sowie 3 im Nachbarkreis Stade verbleibenden Windenergieanlagen zukünftig eine Windfarm mit insgesamt 16 Windanlagen bilden wird.

Die Baugenehmigung der o.g. 12 Windanlagen wurde aufgrund der natur- und artenschutzfachlichen Belange wiederholt abgelehnt, abschließend am 15.09.2014 (s. amtliche Bekanntmachung vom 25.09.2014). Es ist nicht nachzuvollziehen, dass die hier vorherrschen Belange, die zur Ablehnung von 12 Anlagen auf Cuxhavener Gebiet maßgeblich sind, nicht auch auf die Repowering-Anlage auf Stader Gebiet, die unmittelbar angrenzend ist, zu beziehen ist.

Das RROP 2013 fordert für den Standort Oederquart-Wetterdeich, dass der Artenschutz im Rahmen der nachfolgenden Planungen intensiv untersucht wird
Die im Plangebiet Geversdorf/Oberndorf/Balje/Oederquart-Wetterdeich vorherrschenden naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Belange sind aufgrund diverser Gutachten und Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde des LK Stade und des LK Cuxhaven sowohl dem Landkreis Stade, als auch der Samtgemeinde Nordkehdingen, der Gemeinde Oederquart und der Gemeinde Balje hinreichend bekannt. U.a. sind dies die folgenden Planunterlagen:

- RROP 2013 für den LK Stade
- Im vorliegenden Entwurf des RROP 2016 ist die Potentialfläche bzw. das Vorranggebiet in diesem Bereich aufgrund der naturschutzfachlichen Einschätzung entfallen. Der Standort Geversdorf/Oberndorf wird jetzt als bauleitplanerisch gesicherter Bereich im Entwurf des RROP 2016 ausgewiesen.
- Stellungnahme des LK Cuxhaven zur 7. Änderung des FNP in den Gemeinden Geversdorf und Oberndorf vom 16.08.2013
- Stellungnahme des LK Stade zur 7. Änderung des FNP in den Gemeinden Geversdorf und Oberndorf vom 07.08.2013
- Stellungnahme des LK Cuxhaven zur 4. Änderung des FNP / des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 „Windpark Wetterdeich" vom 06.10.2015
- Stellungnahme des LK Stade zur 4. Änderung des FNP / des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 „Windpark Wetterdeich" vom 23.10.2015
- Stellungnahme des LK Stade zur 4. Änderung des FNP / des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 „Windpark Wetterdeich" vom 26.04.2016

Die rechtlich vorgeschriebene Umweltprüfung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird gleichsam für die 4. FNP-Änderung der SG Nordkehdingen angewendet. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass entsprechend des § 44 des BNatSchG die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes der Abwägung nicht zugänglich sind. Die Ergebnisse der vorgelegten Umweltprüfung sind bzgl. § 44 nicht aktuell (s. hierzu Entwurf RROP 2016 LK Cuxhaven).

In der Begründung/Erläuterung zum Entwurf des RROP 2016 für den Landkreis Cuxhaven (s. S. 54 ff, s. Anlage) sind die den Standort berührenden Belange aus naturschutzfachlicher Sicht aufgelistet. Die hier genannten Belange haben dazu geführt, dass der Standort Geversdorf/Oberndorf nicht als Vorranggebiet im Entwurf des RROP 2016 aufgenommen wurde. Es ist bekannt, dass es sich hier um einen **sehr wertvollen Vogellebensraum** handelt, mit diversen WEA-empfindlichen Brut- und Rastvogelarten, u. a. dem Seeadler (s. „Helgoländer Papier", Berichte zum Vogelschutz, Band 51, 2014), (s. Leitfaden zur Umsetzung bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen, Nds. MU, 2016).

Beispielgebend und von besonderer Bedeutung ist der streng geschützte Seeadler im Plangebiet: In der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des LK Cuxhaven vom Februar 2013 wird der Horst des Seeadlers von 2012 – Standort Balje - benannt. Der geplante Windpark Geversdorf/Oberndorf/Oederquart-Wetterdeich grenzt an diesen Horst-Standort mit dem Untersuchungsradius 1 (3.000 m, Mindestabstand zum Brutplatz) und liegt vollständig im Prüfradius 2 (6.000 m, Flugwege zu den Nahrungshabitaten). In der Stellungnahme heißt es: *„ ... **Der Seeadler nutzt das Projektgebiet als Nahrungshabitat und ist direkt vom Windpark betroffen. ...**"* (s. Anlage zur Stellungnahme des LK Cuxhaven vom 26.02.2013 zur 7. FNP-Änderung der SG Am Dobrock, S. 6).

Es ist bekannt, dass der Seeadler das Gebiet Geversdorf/Oberndorf/Oederquart-Wetterdeich als Nahrungshabitat und Flugkorridor nutzt. **Insbesondere während der Brut und Aufzucht der Jungtiere ist der Nahbereich (6.000 m) – und damit der Bereich Geversdorf/Oberndorf/Oederquart-Wetterdeich – von besonderer Bedeutung.** Die beigefügte

Grafik (s. Anlage) zeigt den Windpark Geversdorf/Oberndorf/Oederquart-Wetterdeich im 3km- und 6km-Prüfbereich zum Horst-Standort Balje sowie ausgewählte Nahrungshabitate und Flugwege in diesem Bereich. Weitere Korridore für z.B. den Storchennest-Standort Moorstrich wie auch den neuen Storchbrut-Standort Wetterdeich sind darin nicht aufgeführt.

Dem Landkreis Stade und der SG Nordkehdingen sind bekannt, dass der Seeadler das Gebiet Geversdorf/Oberndorf/Oederquart-Wetterdeich als Nahrungshabitat und Flugkorridor nutzt. Zudem ist bekannt, dass die Wiederansiedlung des Seeadlers an der Ostemündung (in 2004) von wiederholten gezielten, illegalen Verfolgungen geprägt war und ist (F. Bechinger, Vogelkdl. Ber. Nieders. 42, 2011). Der Seeadler ist eine streng geschützte Art. Dies hätte daher bei den Planungen nicht unberücksichtigt bleiben dürfen, denn die Populationsdichte und das Brutgeschehen wären ohne derartige Eingriffe längst sicher höher gewesen. Trotz der illegalen Verfolgungen hat der Horst-Standort Hörne seine Attraktivität behalten (s. Brutgeschehen 2016).

Zum Schalltechnischen Gutachten:
Die den Windpark umgebenden Häuser haben laut Gutachten den Schutzstatus „Dorf- und Mischgebiet". Das Planungsbüro beruft sich dabei auf eine Aussage von Herrn Jungclaus, SG Am Dobrock und Herrn Hülsen, SG Nordkehdingen. Oberndorf-Bentwisch ist ein Ortsteil von Oberndorf, wie u.a. eindeutig aus den vorhandenen Ortsschildern hervorgeht. Auf der ca. 3 km langen Strecke am Ostedeich zwischen dem Neuenseer Schleusenfleth und der Oberndorfer Brücke stehen rund 50 Häuser, d.h. ca. alle 60 m ein Haus. Die Grenzwerte für den o. g. Schutzstatus von tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) müssen daher unseres Erachtens korrigiert werden zum Schutzstatus „Allgemeines Wohngebiet und Kleinsiedlungsgebiet" mit den Grenzwerten tags 55 dB(A) und nachts 40 dB(A). Dies bestätigt auch die Stellungnahme des LK Stade vom 08.10.2015 zur 4. FNP-Änderung der SG Nordkehdingen und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 Windpark Wetterdeich: *„ ... Für die im Einwirkungsbereich der Anlagen befindlichen Wohnhäuser im WE-Gebiet werden folgende Immissionsrichtwerte festgesetzt: tagsüber: (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr): 55 dB(A). nachts: (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr): 40 dB(A). ..."*

Im Rahmen des Gutachtens erhielten die Häuser „Immissionsortnummern". Der zu unserem Haus (Bentwisch 12) nächstgelegene Immissionsort IO 02 gehört zum Nachbarhaus „Bentwisch 12a". Dem Gutachten ist das „Immissionsraster für die Gesamtbelastung in 5 m Höhe für die Nachtzeit", Abregelungskonzept 1 als Grafik beigefügt. Laut Gutachten können die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen nur eingehalten werden, wenn z.B. 6 der 9 geplanten WEA des Windparks Wetterdeich II nachts komplett abgeschaltet werde. Um dies zu vermeiden, wurde das Abregelungskonzept 1 entwickelt. Im Rahmen des Abregelungskonzeptes 1 sollen nachts die WEA GO07, GO11 und GO10 (alle im Windpark Geversdorf/Oberndorf) mit einem reduzierten Schallleistungspegel betrieben werden.

Der Darstellung ist zu entnehmen, dass die ermittelten Werte - auch unter Anwendung des Abregelungskonzeptes **1 - an 19 der gemessenen 20 Immissionsorte (auch unser Haus) nachts zwischen 40 und 45 dB(A)** liegen. Dies bedeutet, dass die Grenzwerte nachts für alle den geplanten Windpark umgebenden Gebäude bzgl. des Schutzstatus „Kleinsiedlungsgebiet" - wie vom LK Stade festgesetzt - überschritten werden.

Zu dieser Belastung kommt die Befeuerung der Anlagen, die Tag und Nacht leuchten und blinken werden. Der Betrieb der Windräder macht es erforderlich, dass alle Windräder mit einer Abschaltvorrichtung versehen werden müssen, die den wirtschaftlichen Betrieb der Windräder an diesen Standorten extrem einschränken werden.

Zum Schattenwurfgutachten:
Die im Gutachten angegebenen Berechnungswerte beziehen sich auf insgesamt 23 Immissionsorte für die Beurteilung der astronomisch maximal möglichen Beschattungsdauer. Für die Berechnung der Gesamtbelastung sind die Werte für die geplanten Anlagen im Windpark Geversdorf/Obemdorf und die bestehenden 6 Windräder am Wetterdeich I als Vorbelastung berücksichtigt. Die Immissionsorte sind den, den Windpark umgebenden Wohnhäusern entsprechend gewählt. Unser Haus (Bentwisch 12) beschreibt die Immissionsortnummer IO 02 (für das Nachbarhaus Bentwisch 12a).

Dem Gutachten ist die Schattenkarte beigefügt. Darin wird die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von mindestens 30 Stunden pro Jahr durch eine blaue Fläche und die Beschattungsdauer von mindestens 30 Minuten pro Tag durch eine rote Iso-Schattenlinie dargestellt. Die Auswertung der Karte zeigt: **An 22 von 23 festgesetzten Immissionsorten werden die zulässige Beschattungsdauer pro Jahr und an 19 von 23 pro Tag überschritten.** Erlaubt sind bekanntlich: 30 Stunden pro Jahr, bzw.30 Minuten am Tag.

Für unser Haus (IO 02) wurden astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauern von 89 Stunden/Jahr und 61 Minuten/Tag ermittelt. Die Werte für unser Haus liegen damit weit über den Grenzwerten. An anderen Immissionsorten sind sie bis 6-fach überschritten.
Das Gutachten zeigt, dass alle Windräder mit einer Abschaltvorrichtung versehen werden müssen, die den wirtschaftlichen Betrieb der Windräder an diesen Standorten extrem einschränken werden.

Zusammenfassung

- Durch den Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Teilgebiet „Windpark Wetterdeich" sowie den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Windpark Wetterdeich" und die im nordwestlichen Teil des Entwurfs der 4. FNP-Änderung und im BImSchG-Genehmigungsverfahren befindliche Anlage sind erhebliche umweltrelevante Auswirkungen zu erwarten. Die Flächen sind für die Windenergienutzung ungeeignet.
- Die zu berücksichtigenden naturschutzfachlichen und artenschutzrechlichen Belange sind nicht wie vorgeschrieben untersucht worden. Bereits vorliegende Untersuchungsergebnisse (u.a. der Unteren Naturschutzbehörde des LK Cuxhaven) wurden nicht beachtet. Das aktuelle Brutgeschehen der Seeadler und des Weißstorches im Plangebiet bleibt unberücksichtigt.
- Die Grenzwerte bzgl. des Schattenwurf- und Schallgutachtens werden für nahezu alle umgebenden Wohnhäuser deutlich überschritten. In einem Abstand von 500 bis 1.000 m befinden sich rund 150 Wohngebäude. Dies führt zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Anwohner. Hohe Abschaltzeiten verhindern den wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen.

Unsere Einwendung erheben wir auch als Mitglieder der „Bürgerinitiative gegen Windindustrie an der Oste".

[redacted]

[redacted]

Anlage

Änderung des
Regionalen Raumordnungsprogramms
für den
Landkreis Cuxhaven

Fortschreibung des sachlichen
Teilabschnittes Windenergie
- 2016 -

Begründung / Erläuterung

ENTWURF
(Stand Februar 2016)

Bereich. Hierbei wird auf die auf den Seiten 47 und 48 genannten Argumente für eine Übernahme verwiesen, die grundsätzlich bei jedem Standort zu unterstellen sind. Insbesondere sind hierbei die Interessen der Gemeinde und des Investors zu benennen, die jeweils den Standort weiterentwickeln möchten, sowie das gesamtgesellschaftliche Interesse an der Verwirklichung der Energiewende.

Ergebnis

Insgesamt kommt der Landkreis Cuxhaven zu dem Ergebnis, dass der Standort Flögeln-Stüh im Rahmen einer Ziel-Ausnahme-Regelung als bauleitplanerisch gesicherter Bereich übernommen und einem Repowering zugeführt werden kann.

Sonderbaufläche Windenergienutzung Geversdorf-Obemdorf

Der Windpark Geversdorf-Obemdorf wurde erstmals im RROP 2012 als Vorranggebiet ausgewiesen. Im RROP 2015 sind die Potentialflächen in diesem Bereich aufgrund der naturschutzfachlichen Einschätzung entfallen.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des RROP 2016 [Stand Februar 2016] stehen auf dieser Fläche keine Windenergieanlagen. Eine Genehmigung nach BImSchG zur Errichtung von WEA wurde aufgrund unvollständiger Unterlagen versagt. Angrenzend zu der im Flächennutzungsplan dargestellten Sonderbaufläche Windenergienutzung befindet sich auf Gebiet des Landkreises Stade ein Windpark.

Die Potentialflächen 033 und 007 (Geversdorf-Obemdorf) sind im Rahmen der Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergienutzung aus naturschutzfachlichen Gründen entfallen.

Überschneidung mit harten und weichen Tabuzonen nach Ziffer 01

Die Sonderbaufläche und die Potentialflächen überdecken sich nahezu vollständig. Die weiche Tabuzone ‚sonstige wohnbauliche Nutzung und 500m Puffer' ragt im Norden bis zu 70m in die Fläche; im Süden liegt die Überdeckung an drei kleinere Stellen bei bis zu rund 20m.

Berührte Belange aus naturschutzfachlicher Sicht

- Die Sonderbaufläche Windenergienutzung liegt – ohne Berücksichtigung der Nahrungshabitate - in zwei Vogelbrutgebieten mit lokaler Bedeutung; mit Berücksichtigung der Nahrungshabitate ist der mittlere und südliche Teil einem Vogelbrutgebiet mit landesweiter Bedeutung zuzurechnen.
- In der Naturschutzfachlichen Einschätzung zum Entwurf 2015 war ausgesagt, dass in räumlicher Nähe zur Sonderbaufläche Windenergienutzung drei Rohrweihen-Vorkommen bekannt sind; ein kleiner nördlicher Teil der Sonderbaufläche und ein großer südlicher Teil der Sonderbaufläche lagen innerhalb der 1.000 m-Puffer [Mindestabstand] zu den Rohrweihen-Vorkommen. Im Jahr 2015 gab es ebenfalls drei Rohrweihen-Vorkommen in räumlicher Nähe zur Sonderbaufläche Windenergienutzung; der weit überwiegende Teil der Sonderbaufläche Windenergienutzung liegt innerhalb der 1.000 m-Puffer [Mindestabstand] zu diesen Vorkommen. Der südliche Teil der Sonderbaufläche Windenergienutzung liegt innerhalb des 2.000 m-Puffers [Prüfbereich] zu einem Weißstorch-Vorkommen.
- Innerhalb der Sonderbaufläche Windenergienutzung liegen sieben Kiebitz-Vorkommen. In räumlicher Nähe, teilweise unmittelbar angrenzend, befinden sich zahlreiche weitere Kiebitz-Vorkommen.
- Die Sonderbaufläche Windenergienutzung liegt vollständig innerhalb des 6.000 m-Puffers [Prüfbereich] zu einem Seeadler-Vorkommen. Die Raumnutzungsanalyse zum Seeadler ist noch ausstehend.
- Die Sonderbaufläche Windenergienutzung liegt – nach Daten aus dem Jahr 2015 und 2016 – in einem Gastvogellebensraum mit internationaler Bedeutung. Maßgeblich ist hier die Art Weißwangengans. Im Hinblick auf die Blässgans und/oder die Graugans ist ebenfalls eine sehr hohe Bedeutung anzunehmen; hier bestehen jedoch Unsicherheiten im Hinblick auf die exakte Einstufung.
- In räumlicher Nähe zur Sonderbaufläche Windenergienutzung gibt es auf dem Gebiet des Landkreises Stade vermutlich ein gesetzlich geschütztes Biotop.
- In räumlicher Nähe zur Sonderbaufläche Windenergienutzung gibt es auf dem Gebiet des Landkreises Stade eine Kompensationsfläche.

- Das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Untereibe" ist etwa 0,7 bis 0,8 km entfernt; das Naturschutzgebiet „Schnook" ist etwa 0,5 bis 0,6 km entfernt.

Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung zu den RROP Entwürfen 2014 und 2015 wurde die Fläche von Privaten mehrfach angesprochen. Die Ausweisung als Vorranggebiet (Entwurf 2014) bzw. Übernahme als bauleitplanerisch gesicherter Bereich (Entwurf 2015) wurde dabei erheblich kritisiert, da die Fläche als wertvoller Lebensraum für Vögel angesehen wird. Zudem wird befürchtet, dass gemeinsam mit dem Windpark auf dem Gebiet des Landkreises Stade ein überdimensionierter Windpark entsteht. Mit einer Größe der Fläche des bauleitplanerisch gesicherten Bereiches von rund 112 ha auf Cuxhavener Seite handelt es sich jedoch im Vergleich zu anderen Windparks nicht um einen überdimensionierten Windpark.

Der Standort Geversdorf-Oberndorf weist auf Regionalplanungsebene erhebliche naturschutzfachliche Belange auf. Insgesamt betrachtet handelt es sich bei der Fläche um einen sehr wertvollen Vogellebensraum. Dennoch ist nicht davon auszugehen, dass auf dem Standort insgesamt keine Windenergieanlagen errichtet werden können. So lassen die dem Landkreis Cuxhaven vorliegenden Datenbestände darauf schließen, dass im nordöstlichen Bereich sowie im mittleren Bereich der Fläche konfliktärmere Bereiche vorliegen. Im Rahmen der Genehmigung nach BImSchG müssen die naturschutzfachlichen Belange, die auf regionaler Ebene gesehen werden, ausreichend gewürdigt werden. Die Anwendung der Regelung in Ziffer 11 Satz 5 auf diesen Standort ist nicht möglich, da in der Sonderbaufläche bislang keine Anlagen stehen und somit keine Bestandsrotorfläche gegeben ist.
Neben den naturschutzfachlichen Belangen an diesem bislang noch unbelasteten Standort besteht ein hohes Interesse an der Übernahme als bauleitplanerisch gesicherter Bereich. Hierbei wird auf die auf den Seiten 47 und 48 genannten Argumente für eine Übernahme verwiesen, die grundsätzlich bei jedem Standort zu unterstellen sind. Insbesondere sind hierbei die Interessen der Gemeinde und des Investors zu benennen, die nach jahrelanger Planung des Standortes diesen nun umsetzen wollen, sowie das gesamtgesellschaftliche Interesse an der Verwirklichung der Energiewende. Zudem wurden Seitens des Investors erhebliche Kosten für Gutachten und Untersuchungen zum Standort aufgewendet.

Ergebnis
Insgesamt kommt der Landkreis Cuxhaven zu dem Ergebnis, dass der Standort Geversdorf-Oberndorf im Rahmen einer Ziel-Ausnahme-Regelung als bauleitplanerisch gesicherter Bereich übernommen werden kann. In der Folge können auf dieser Fläche Windenergieanlagen errichtet werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei der Errichtung von Windenergieanlagen auf dieser Fläche aufgrund der naturschutzfachlichen Belange mit Einschränkungen (Anlagenkonfiguration, Anlagenzahl, Anlagenpositionierung etc.) zu rechnen ist. Die Planung sollte deshalb eng abgestimmt mit der Genehmigungsbehörde und der unteren Naturschutzbehörde erfolgen.

Sonderbaufläche Windenergienutzung Heerstedt-Lohe
Der Windpark Heerstedt-Lohe wird im Rahmen des RROP 2016 teilweise als Vorranggebiet ausgewiesen. Im Windpark stehen bereits acht Anlagen mit einer Gesamtanlagenhöhe von jeweils 99,50 m.

Überschneidung mit harten und weichen Tabuzonen nach Ziffer 01
Im Norden quert eine Hochspannungsleitung die Sonderbaufläche, diese ist mitsamt eines 30m Puffers als harte Tabuzone ‚Hochspannungsleitung' eingestuft ist. Die harte Tabuzone ‚sonstige wohnbauliche Nutzung mit 420m Puffer' ragt rund 240m im Osten in die Fläche ein. Die weiche Tabuzone ‚Natura 2000-Gebiet mit 500m Puffer ragt im Nordwesten bis zu 210m in das Gebiet herein. Diese Überscheidung deckt sich dabei mit einer Überschneidung mit der weichen Tabuzone ‚Gastvogellebensraum mit nationaler oder internationaler Bedeutung mit 500m Puffer'. Im Südosten grenzt direkt an das Gebiet ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft an. Entsprechend der weichen Tabuzone ‚Vorranggebiet Natur und Landschaft und 200m Puffer' liegt eine Überschneidung um rund 200m vor. Im Nordosten liegt innerhalb des Gebietes ein Wald. Entsprechend liegt eine Überlagerung der Sonderbaufläche mit der weichen Tabuzone ‚Wald über 1 ha mit 100m Puffer' vor. In räumlicher Nähe zu dieser Waldfläche grenzt

Detailkarte 9

Standort Geversdorf-Oberndorf

RROP 2015 - Entwurf, Stand Juni 2015

Bauleitplanerisch gesicherter Bereich 2015

RROP 2016 - Entwurf, Stand Februar 2016

Bauleitplanerisch gesicherter Bereich 2016

Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Vermessung- und Katasterverwaltung © 2012

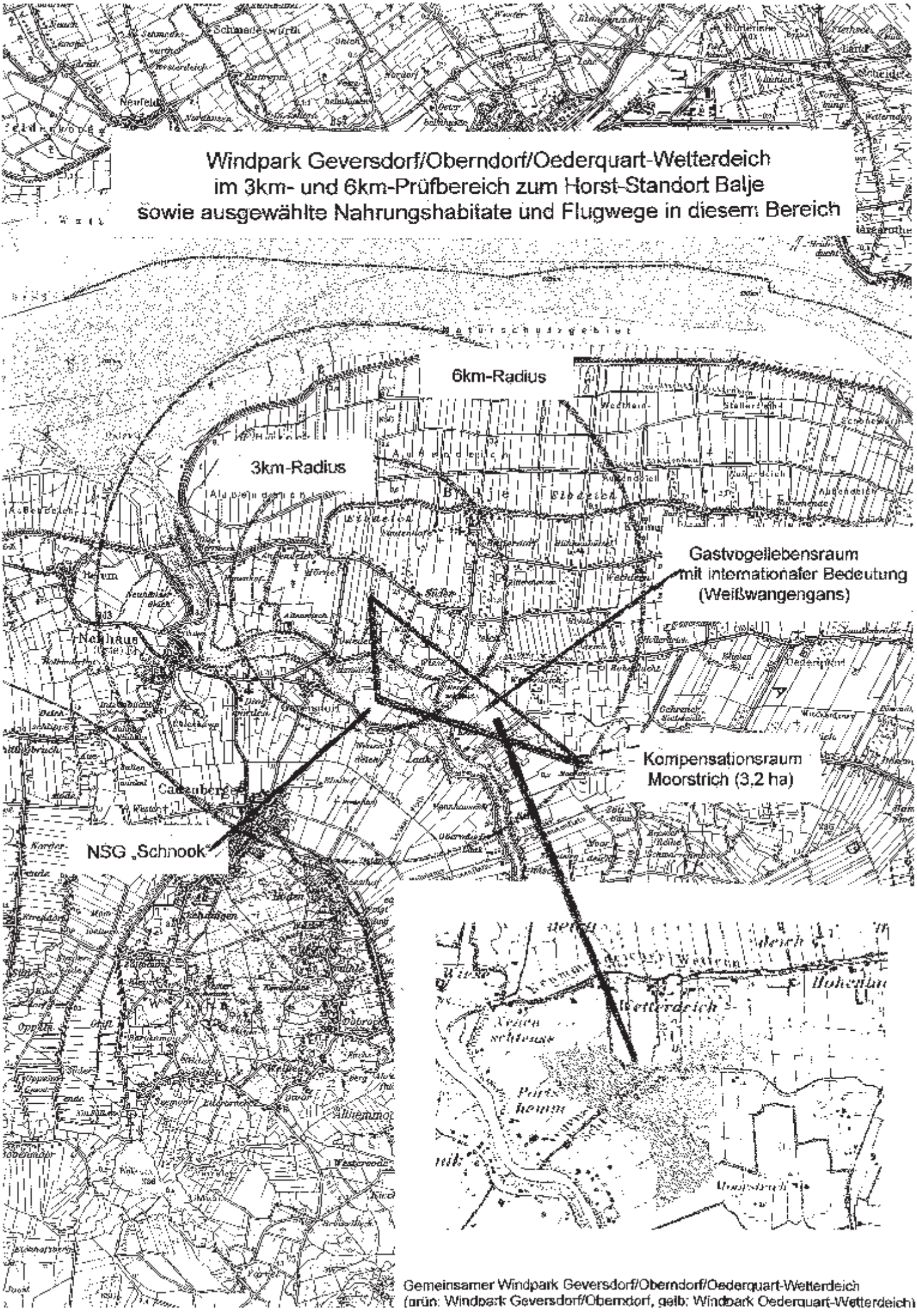

Gemeinsamer Windpark Geversdorf/Oberndorf/Oederquart-Wetterdeich
(grün: Windpark Geversdorf/Oberndorf, gelb: Windpark Oederquart-Wetterdeich)